

Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
Institut für Politikwissenschaft
Berlin, den 25. September 2003

Der Westsahara – Konflikt

Die Bedeutung von wirtschaftlichen Interessen sowie politischen Entscheidungen für das Selbstbestimmungsrecht der Sahrauis und den Friedensprozess

***Diplomarbeit im Hauptfach Politikwissenschaft als Teil der
Diplomprüfung***

Eingereicht durch Daniela Hinze

**Donaustraße 36
12043 Berlin**

Erstgutachter: Professor Dr. Eberhard Sandschneider

Zweitgutachterin: Dr. Beate Ihme-Tuchel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **4**

1. Ungesicherte Eigentumsverhältnisse in der Westsahara **9**

1.1. Die Darstellung der Geschehnisse bis zur Besetzung als Grundlage für die juristische Analyse	10
1.2. Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag	13
1.3. Prüfung des möglichen Gebietserwerbs im Fall der Westsahara durch Marokko	15
1.4. Der Dekolonisierungsprozess der Vereinten Nationen und das Selbstbestimmungsrecht der Völker	17
<i>1.4.1. DER DEKOLONISIERUNGSPROZESS DER VEREINTEN NATIONEN</i>	17
<i>1.4.2. DAS SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER VÖLKER IM VN-RECHT</i>	19
<i>1.4.3. DIE GRÜNDUNG DER „DEMOKRATISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK SAHARA“ (DARS) UND DEREN ANERKENNUNG DURCH ANDERE STAATEN</i>	21
1.5. Zwischenbilanz	23

2. Die wirtschaftliche Ausbeutung der Ressourcen der Westsahara **25**

2.1. Die Ausbeutung der Fischbestände in den Gewässern der Westsahara	26
<i>2.1.1. DIE ABGRENZUNG DES SEEGEBIETS DER WESTSAHARA MIT HILFE DES INTERNATIONALEN SEERECHTS</i>	26
<i>2.1.2. DIE ABHÄNGIGKEIT MAROKKOS UND ANDERER STAATEN VON DER FISCHEREI</i>	28
<i>2.1.3. FISCHEREIVERHANDLUNGEN ZWISCHEN MAROKKO UND SPANIEN BZW. MAROKKO UND DER EG</i>	30
2.2. Die Ausbeutung der Phosphatvorkommen in der Westsahara	38
<i>2.2.1. SPANIENS AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DER SUCHE UND INWERTSETZUNG DES PHOSPHATS</i>	38
<i>2.2.2. DER ABBAU VON PHOSPHAT IM BERGBAUZENTRUM BOU CRAA</i>	40
<i>2.2.3. DIE AUSBEUTUNG DER PHOSPHATVORKOMMEN DURCH MAROKKO</i>	42
2.3. Das Ölfieber im Westsahara-Konflikt	45
<i>2.3.1. DIE SUCHE NACH ERDÖL ZUR SPANISCHEN KOLONIALZEIT UND NACH DER BESETZUNG DURCH MAROKKO</i>	45
<i>2.3.2. EIN NEUER VERTRAG ZUR ERMITTLUNG VON ERDÖLVORKOMMEN IN DER WESTSAHARA ZWISCHEN MAROKKO UND DEN ÖLGESELLSCHAFTEN KERR-MCGEE UND TOTALFINAELF</i>	49
<i>2.3.3. DIE ANTWORT DES UNDER-SECRETARY-GENERAL FOR LEGAL AFFAIRS AUF EINE ANFRAGE DES SICHERHEITSRATES DER VN ZU DEN ABGESCHLOSSENEN VERTRÄGEN</i>	50
<i>2.3.4. NEGIERUNG VON VERTRÄGEN DURCH BETEILIGTE FIRMEN AUFGRUND VON WELTWEITEN PROTESTEN</i>	53
<i>2.3.5. VERTRAGSABSCHLUSS ZUR SUCHE VON ERDÖLVORKOMMEN ZWISCHEN DER DEMOKRATISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK SAHARA UND DER ÖLGESELLSCHAFT FUSION OIL</i>	56
2.4. Zwischenbilanz	57

<u>3. Der Kampf um die Ressourcen als Grund für wirtschaftliche Interessen in der Westsahara</u>	60
3.1. Die Darstellung des Kampfes um die Ressourcen in der Literatur	60
3.2. Die Überfischung der Meere und die Suche nach kaum genutzten Fischvorkommen	62
3.3. Die Gier nach Erdöl	63
3.4. Zwischenbilanz	66
<u>4. Die Bemühungen der Vereinten Nationen um eine Konfliktlösung</u>	68
4.1. Die Änderung der Friedenspläne – Von der Selbstbestimmung zur Autonomie	68
4.2. James Baker – der persönliche Gesandte des VN-Generalsekretärs für die Westsahara	81
4.3. Zwischenbilanz	86
<u>5. Schlussbetrachtung</u>	132

Einleitung

Die Westsahara, ehemals „Spanische Sahara“, wird in den Vereinten Nationen (im folgenden VN) als letzter Fall des Entkolonisierungsprozesses in Afrika bezeichnet. Hinter dieser Wendung verbirgt sich ein schon längst vergessener Konflikt zwischen den ursprünglichen Konfliktparteien Marokko und der Befreiungsarmee der Westsahara, Frente POLISARIO¹ (im folgenden POLISARIO).

Die Westsahara, ein zwischen Marokko und Mauretanien gelegenes und ressourcenreiches Land, wurde 1884 bis 1975 als spanische Kolonie verwaltet. Auf Drängen der internationalen Gemeinschaft, welche die Selbstbestimmung der Sahrauis (Bevölkerung der Westsahara) forderte, gab Spanien 1975 die Kolonie auf und übergab das Territorium im Rahmen des Madrider Abkommens am 14. November desselben Jahres an Marokko und Mauretanien. Diese Dreierübereinkunft, welche den Vorstellungen der internationalen Gemeinschaft nicht entsprach, sah vor, dass die spanischen Truppen bis zum 28. Februar 1976 die Westsahara verlassen sollten und die Verwaltung Marokko und Mauretanien bis zu diesem Zeitpunkt zugesprochen wurde.

Die scheinbare Einheit zwischen den drei Unterzeichnerstaaten zerbrach, als Marokko Ende 1975 die Westsahara durch den sogenannten „Grünen Marsch“ besetzte. Im Verlauf des Ereignisses überschritten rund 350 000 Marokkaner mit der marokkanischen Armee die Grenze zur Westsahara, um sich in diesem Territorium anzusiedeln. Marokko hatte schon im Vorjahr Besitzansprüche an die Westsahara und Mauretanien formuliert, da nach der Auffassung des damaligen Königs Hassan II. historische Ansprüche durch religiöse Verwandtschaft, Lehnspflicht gegenüber Marokko sowie Stammesverträgen aus dem 19. Jahrhundert zwischen Sahrauis und Marokkanern geltend zu machen seien. Um diese Behauptung durch eine juristische Instanz beweisen zu lassen, veranlasste Marokko, dass der Internationale Gerichtshof in Den Haag ein Gutachten zu dem Fall anfertigte. Kurz vor dem Einmarsch Marokkos in die Westsahara ergab das richterliche Urteil, dass eine Selbstbestimmung der Sahrauis befürwortet wurde. Entgegen dieses Ergebnisses besetzte Marokko das Territorium und versteht sich bis heute als dessen „Administrator“ und „Eigentümer“. Die POLISARIO kämpfte 16 Jahre lang gegen die marokkanische Besatzung und rief am 27. Februar 1976 die *Demokratisch Arabische Republik Sahara* (im folgenden DARS) aus. Die Vereinten Nationen legten 1991 den Konflikt mittels eines Waffenstillstandsabkommens

¹ Frente POLISARIO Abkürzung für „Frente *Pop*ular Para La *Li*beration de *Sa*guiet El Hamra Y *Rio* De Oro“, gegründet am 10. Mai 1973

regelrecht auf „Eis“ und beauftragte die geschaffene Friedensmission MINURSO (United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara), die Vorbereitungen für die Durchführung eines Referendums sicherzustellen. Bis heute sind Soldaten der VN in der Westsahara stationiert und der Konflikt schwellt im Untergrund weiter. Eine stets geforderte Volksabstimmung, welche über die Zukunft der Westsahara entscheiden sollte, wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt ständig verschoben.

Die Gründe der Starrköpfigkeit Marokkos, nicht das Land verlassen zu wollen, haben sich bis heute stetig vermehrt. Neben den historischen Beweggründen sind wirtschaftliche Interessen hinzugekommen, welche durch die instabile wirtschaftliche Lage Marokkos entstanden sind. Die Westsahara hat viele Bodenschätze und andere Reichtümer zu bieten. Neben den großen und qualitativ hochwertigen Fischvorkommen an der Küste der Westsahara zählen auch die seit 1947 entdeckten Phosphatvorkommen aus dem Gebiet Saguiet El Hamra im Norden sowie die scheinbar existierenden Ölvorkommen im Süden und an dem Küstenstreifen zu den Ressourcen des Landes. Marokko, selbst interessiert am Phosphat, wirbt seit Jahren ausländische Unternehmen an, um sich in der Westsahara anzusiedeln und die Ressourcen zu erschließen.

Die Vereinten Nationen sind als einzige in der Lage, diese wirtschaftlichen Aktivitäten zu unterbinden. Mit der Durchführung eines Referendums, bei dem die Sahrauis die Möglichkeit haben, die Selbständigkeit ihres Landes durchzusetzen, können diese dann eigenständig über alle Entwicklungen auf ihrem Territorium entscheiden. Marokko und den momentan involvierten Unternehmen wäre es somit untersagt, ihre Tätigkeiten fortzuführen.

Jedoch haben die Vereinten Nationen seit dem Beginn ihrer Friedensmission (1991) keine nennenswerten Ergebnisse hervorgebracht. Eine *Dekolonisierung* hat nicht stattgefunden. Solidaritätsgruppen und Befürworter der Sahrauis sind bestürzt über die Unfähigkeit der VN, den Friedensprozess auszuführen. Ihrer Meinung nach unterstützt die Mehrheit der Staaten in den Vereinten Nationen die marokkanische Position.

Aufgrund dieser Ansichten wird folgende These für die vorliegende Arbeit abgeleitet.

Das Recht auf Selbstbestimmung wird aufgrund der wirtschaftlichen Ausbeutung und der Unfähigkeit der Vereinten Nationen, ein gerechtes Referendum durchzuführen, verletzt. Interessen auf wirtschaftlicher und politischer Ebene behindern den Friedensprozess. Es ist deshalb zu vermuten, dass für den Konflikt in der weiteren Zukunft keine Lösung gefunden wird.

Wenn dies bewiesen werden kann, wird ferner deutlich, dass wirtschaftliche und staatliche Interessen bedeutender sind, als das Prinzip der Dekolonisierung und des

Selbstbestimmungsrechtes der Völker, welches die UNO seit 1960 propagiert. Dieses Ergebnis kann ebenso zeigen, dass die UNO als Staatengemeinschaft im Hinblick auf ihre Ziele und Vorstellungen gegenüber anderen Institutionen eine fehlende Durchsetzungskraft besitzt.

Die Diplomarbeit gliedert sich in fünf Kapitel. Zu Beginn ist es notwendig juristisch zu beweisen, dass die Sahrauis völkerrechtlich gesehen die eigentlichen Eigentümer des Landes sind und ein Anrecht auf Selbstbestimmung haben. Es ist außerdem daraus zu schlussfolgern, dass Marokko das Land ohne rechtliche Grundlage besetzt und demnach auch die Ausbeutung der Ressourcen rechtswidrig ist.

Im zweiten Kapitel werden die wirtschaftlichen Bereiche dargestellt, in denen die Ausbeutung stattfindet. Dies umfasst zum einen die wirtschaftlichen Abmachungen zwischen Marokko und ausländischen Unternehmen über den Abbau des Phosphats im Norden der Westsahara und zum anderen die Fischereiverträge zwischen Spanien, der EU und Marokko. Ganz besonders interessant wird hier die Darstellung der Suche nach Ölvorkommen sein. Mit den Schilderungen sollen besonders das Ausmaß der wirtschaftlichen Aktivitäten und die neuen Akteure neben den ursprünglichen Konfliktparteien aufgezeigt werden. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit sich die POLISARIO gegen die Ausbeutung wehrt.

Im darauffolgenden Kapitel wird basierend auf der vorhandenen Literatur der Kampf um die Ressourcen dargestellt. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die Fragen gestellt, welchen Interessen und Zwängen zum Beispiel die Fisch- oder Ölindustrie im allgemeinen unterliegt. Anhand dieser Erläuterung soll hinterfragt werden, ob die harte Konkurrenz zwischen Unternehmen und der Kampf um die Macht in der internationalen Weltwirtschaft sowie auf dem Ressourcenmarkt die Konzerne dazu veranlasst, weiterhin in der Westsahara tätig zu sein und somit auch einen Frieden zu verhindern.

Die Bemühungen der Vereinten Nationen, eine Lösung herbeizuführen, soll Inhalt des vierten Kapitels sein. Als letzte Instanz können nur die VN den Streit schlichten und mit dem Zugeständnis des Selbstbestimmungsrechts für die Sahrauis die wirtschaftliche Ausbeutung unterbinden. Jedoch kann eine Veränderung der Lösungsvorschläge und des Friedensprozesses eindeutig an den Berichten des Generalsekretärs nachvollzogen werden. Inwieweit diese Umgestaltung mit dazu beigetragen hat, dass sich die Durchführung eines Referendums verzögert, kann zudem verdeutlicht werden. Bezogen

auf den Fall der Westsahara soll im Nachhinein das Beispiel James Baker III. dargestellt werden, welcher, ernannt durch Kofi Annan, seit 1997 Sonderbeauftragter für die Westsahara ist. Neben dieser Tätigkeit soll James Baker III. jedoch ebenso texanische Ölkonzerne unterstützen, zu denen er schon eine jahrelange Zusammenarbeit pflegt. Diese Tatsache lässt Gerüchte aufkeimen, die behaupten, er würde seine Stellung als Sonderbeauftragter dafür nutzen, um Offshore- und weiterführende Verträge für die Ölindustrie mit Marokko abzuschließen. Hier ist zu untersuchen, ob anhand von Dokumenten dies nachgewiesen werden kann.

Im Rahmen der Schlussbetrachtung wird bezogen auf die vorangegangenen Kapitel letztlich die Frage gestellt, inwiefern und in welchem Zeitraum eine völkerrechtlich akzeptable und für die Sahrauis angemessene Lösung gefunden werden kann.

Die Forschung zum Westsahara-Konflikt ist in den letzten Jahren zunehmend rückläufig. Noch in den Kriegsjahren (1975-1991) erschienen vereinzelt Publikationen, die sich allerdings auf eine reine Konfliktanalyse beschränkten. Darüber hinaus veröffentlichten Juristen, wie Castellino und Gnidil, seit den frühen 90er Jahren bis heute Analysen im Rahmen des Völkerrechts, welche die Themen Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Eigentumsverhältnisse über das Territorium zum Schwerpunkt hatten. Eine neu aufbereitete Konfliktanalyse jedoch wurde seit dem Beginn der 90er Jahre nicht mehr veröffentlicht.

Dessen ungeachtet erschienen regelmäßig Presseartikel von engagierten Journalisten sowie Beiträge der Solidaritätsgruppen für das sahrauische Volk auf der ganzen Welt. Einige beteiligte Personen arbeiten seit mehr als 17 Jahren in den Gruppen und tragen Dokumente zusammen, welche wiederum in Statements zu bestimmten Themen verwendet werden. Neben den menschenrechtlichen Engagement bringen diese Gruppen durch eigene Recherchen und Kontakte zu Politikern auch im Bereich der wirtschaftlichen Ausbeutung Licht ins Dunkel. Solidaritätsgruppen wurden unter anderem in Deutschland, Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Großbritannien und Australien gegründet. Im Rahmen des Europäischen Parlaments leitet die Abgeordnete Margot Kessler eine interparlamentarische Gruppe, welche sich auf Europaebene für das sahrauische Volk einsetzt.

Bisher wurde noch keine wissenschaftliche Arbeit zu der Bedeutung der wirtschaftlichen Ausbeutung und des VN-Friedensprozesses für den Konfliktverlauf verfasst. Mit dem Befassen einer neuen Thematik ohne die Grundlage eines

wissenschaftlichen Textes ist man gezwungen, alle zugänglichen Dokumente heranzuziehen, die zur Analyse und für die Beweisführung wichtig sind. Dokumente heißt in diesem Fall, dass neben den offiziellen Resolutionen und Berichten der Vereinten Nationen und dem Europäischen Parlament auch Presseartikel, Statements der Solidaritätsgruppen aus der ganzen Welt sowie Aussagen von Interviewpartnern Verwendung finden werden. Eine Gefahr dieser Vorgehensweise ist der Umgang mit Aussagen, die auf dem investigativen Journalismus und damit auch meist nicht auf wissenschaftlichen Quellen beruhen. Gerade im Fall der Darstellung der Person James A. Baker III. kann dies bei der Wiedergabe von ausschließlich nur negativen Beschreibungen der möglichen Handlungsweisen des Politikers ein verfälschtes Bild vermitteln. Somit ist es notwendig, alle Meinungen, welche in der Recherche eingeholt wurden, darzustellen.

Zudem ist es wichtig, hervorzuheben, dass wirtschaftliche Unternehmen Verträge und Jahresberichte, die mit der Westsahara in Verbindung stehen, nicht veröffentlichen. Erst seit den Offshore-Verträgen zwischen Marokko und den Ölfirmen rückten die Solidaritätsgruppen des sahraischen Volkes den wirtschaftlichen Aspekt ins Licht der Öffentlichkeit.

Aufgrund der Darstellung der wirtschaftlichen Ausbeutung habe ich theoretische Texte zum Gegenstand der Vorgehensweise von Unternehmen recherchiert. Theoretiker, wie Michael Hardt, Antonio Negri, Noam Chomsky, Werner Biermann, Arno Klönne und Werner Ruf, versuchen sehr anschaulich in ihren Publikationen zu erklären, wieso die großen Wirtschaftskonzerne alles unternehmen, um Wirtschaftsunternehmen „par excellence“ zu bleiben.

Die Quellen des vierten Kapitels sind überwiegend Dokumente der Vereinten Nationen und Artikel des Nachrichtenportals *afrol*, welches Beiträge zu allen Ländern Afrikas veröffentlicht.

1. Ungesicherte Eigentumsverhältnisse in der Westsahara

Seit dem Beginn des Konfliktes im Jahr 1975 ist es den Marokkanern und Sahrauis gleichermaßen wert gewesen, wegen des Konfliktgegenstandes jahrelang Krieg zu führen und Menschenopfer in Kauf zu nehmen. Viele Sahrauis leben seit Jahrzehnten in einem Flüchtlingslager auf algerischem Gebiet.

Das umstrittene Gebiet wurde zu Kolonialzeiten „Spanische Sahara“ genannt und ist heute besser unter dem Namen *Westsahara* bekannt. Das Land ist beinahe so groß wie die Gesamtfläche der neuen Bundesländer und besitzt einen enormen Reichtum an Bodenschätzen. Die Bevölkerung des Territoriums, die Sahrauis, können nicht über die Zukunft ihres Landes bestimmen, weil der ebenfalls ehemalige Kolonialstaat Marokko den Standpunkt vertritt, historische Ansprüche auf die Westsahara zu haben.

Marokko *besitzt* das Land. Jedoch die Eigentumsverhältnisse sind noch nicht offiziell zugunsten einer Konfliktpartei mittels eines Referendums festgeschrieben worden. Viele Staaten der internationale Gemeinschaft sprechen sich für ein Selbstbestimmungsrecht der Völker beziehungsweise der Sahrauis aus. Nach den Grundprinzipien der Vereinten Nationen hat diese Volksgemeinschaft Anspruch darauf, eine Abstimmung vornehmen, ob sie das Territorium an jenes von Marokko anschließen oder die Unabhängigkeit erlangen wollen. Nach Meinungen der POLISARIO würde diese Wahl einen selbständigen Staat Westsahara zur Folge haben.² Marokko bleibt dagegen vehement bei seinem Standpunkt, die Westsahara gehöre zum Königreich.

Nun gilt es in diesem Abschnitt vorerst juristisch im Rahmen des Völkerrechts und anhand von Dokumenten der Vereinten Nationen zu analysieren, wem das Territorium rechtlich gesehen zusteht und nach welchem Recht den Sahrauis das Selbstbestimmungsrecht zugesprochen werden muss. Mit dem Ergebnis, dass Marokko nicht den Anspruch auf Eigentum hat, kann ferner gezeigt werden, dass das Abschließen von wirtschaftlichen Verträgen zwischen Marokko und ausländischen Unternehmen zum Abbau der Rohstoffe rechtswidrig ist. Nach dem Völkergewohnheitsrecht steht nur dem Eigentümer die Befugnis zum Wirtschaften mit Bodenschätzen auf seinem Gebiet zu.³

² vgl. Interview mit Jamal Zakari, Vertreter der POLISARIO in Deutschland, vom 19. November 2002; Interview mit Ahmed Boukhari, Vertreter der POLISARIO in New York, vom 11. April 2003

³ vgl. Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Teil I, Artikel 1, vom 19. Dezember 1966. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (1999): Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage. Bonn, Ulm: Ebner; vgl. Security Council (2002): Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council. Dokument des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, S/2002/161, Abschnitt 11 und 14

Vor der Darstellung der Eigentumsverhältnisse ist es jedoch zu Anfang von Bedeutung, Geschehnisse zu erläutern, welche zu dem Streit führten.

1.1. Die Darstellung der Geschehnisse bis zur Besetzung als Grundlage für die juristische Analyse

Die Kolonialmacht Spanien wurde zu Beginn der 70er Jahre enorm von den Vereinten Nationen unter Druck gesetzt, sich dem neuen Trend der Dekolonisierung anzuschließen und ihre überseeischen Besitztümer freizugeben. Marokko, 1956 nach französischer Kolonialzeit für unabhängig erklärt, schloss sich mit Mauretanien und Algerien zusammen, um in einer Dreierfront am 14. September 1970 diese Stimmen zu unterstützen, indem sie ebenfalls auf die Durchführung eines Referendums für die ehemalige „Spanische Sahara“ drängten.⁴ Spanien gab 1973 dem Druck nach und die Vereinten Nationen wurden damit beauftragt, ein Referendum vorzubereiten.⁵

Doch Hassan II., König von Marokko (1961-1999), wandelte seine politische Strategie im Laufe des darauffolgenden Jahres. In einer „Rede an die Nation“ vom 8. Juli 1974 dementierte er jegliche Rechte der Sahrauis, über die Zukunft ihres Landes frei zu verfügen, da historisch gesehen schon lange vor der spanischen Kolonialzeit die Westsahara zum Territorium Marokkos gehören würde.⁶ Nach der Unabhängigkeit Marokkos entstand durch El Fassi, einer der Hauptbefürworter des diktatorischen Regimes Hassan II., und mit Zuspruch der Istiqlal – Partei eine Karte des „Groß-Marokko“, welches die Westsahara und zusätzlich noch Mauretanien beinhaltete.⁷ Schon lange vor der zunehmenden Debatte um die Dekolonisierung gab es dieses Gedankengut in Marokko.

Durch Propaganda begeisterte Hassan II. mit dieser Forderung die meisten Einwohner seines Landes, welche an das „moralische und historische Recht“, die Westsahara zu besitzen, fest glaubten.⁸

Aufgrund dieser Kehrtwende Hassan II., seine Unterstützung für ein Referendum zu entziehen, ist es notwendig, die Motive hierfür herauszustellen.

Zu den historischen Beweggründen, die noch heute von Marokko zur Begründung der langjährigen Besetzung angeführt werden, stellt sich die Frage, warum Marokko nicht

4 vgl. Kühlein, Conrad (1979): Der Westsahara-Konflikt: Vorgeschichte, Entkolonialisierung, Regionalkonflikt und Lösungsvorstellungen. Herausgegeben von der Stiftung Wissenschaft und Politik: Forschungsinstitut für internationale Politik und Sicherheit. Eggenberg: Selbstdruck, Seite 8/9

5 vgl. ebenda, Seite 9

6 vgl. ebenda, Seite 9

7 vgl. Hausschild, H.P.; Wagner, Erich (1978): Westsahara: Kampf um Selbstbestimmung. In: pogrom, 9.Jg. (1978), Nr. 57/58, Seite 61

⁸ vgl. ebenda

schon seit seiner Befreiung 1956 der Öffentlichkeit fundierte Beweise vorgelegt hat, um die Staaten der Welt und die Vereinten Nationen davon zu überzeugen, dass die Westsahara zum marokkanischen Territorium zählt. Forderungen der Gebietsübergabe von der Westsahara und Mauretanien wurden dagegen schon seit der Unabhängigkeit Marokkos durch die große Istiqlal – Partei und einige Politiker der *Union Nationale des Forces Populaires* (UNFP) gestellt, doch sie wurden nie mit konkreten Zeugnissen gestützt und blieben somit Behauptungen.⁹

Bis heute diskutieren Wissenschaftler und Gegenspieler Marokkos anderweitige Gründe. Zum einen ist die instabile innenpolitische Lage seit Mitte der 60er Jahre im Königreich zu benennen, welche unter anderem durch die Unruhen von Casablanca 1965 aufgrund einer jahrelangen Politik der Unterdrückung gekennzeichnet war.¹⁰ Die sozialistische Opposition gewann schnell an Zuspruch. Zwei Mordanschläge auf Hassan II. aus Militärkreisen erfolgten 1971 und 1972, welche zeigten, dass der Wille zur Unterstützung des Königs zu dieser Zeit nicht mehr vorhanden war.¹¹ Die Aneignung der Westsahara stellte eine Chance dar, von den innenpolitischen Problemen abzulenken und alle politischen Mächte mit dem Thron zu solidarisieren.¹² Genau dieser gewünschte Effekt setzte unmittelbar ein. Durch gezielte Propaganda wurde die Westsahara-Frage und das Gebiet im Laufe der Jahre in Marokko zu einem nationalen Symbol. An der Richtigkeit des Anspruches zweifeln nur noch wenige.¹³

Des Weiteren wird als Motiv für die Besetzung die schlechte wirtschaftliche Lage Marokkos erwähnt. Als ehemalige Kolonie betrieb das Land zum Beispiel regen Handel mit Frankreich, wobei das Handelsdefizit gegenüber der früheren Kolonialmacht seit 1973 stark zunahm. Auch die Einnahmen aus dem Phosphatexport gingen drastisch zurück. Nach der Besetzung der Westsahara stieg die Verschuldung an, da nach Kriegsbeginn gegen die POLISARIO die militärischen Ausgaben enorm anstiegen. Allein für die Kriegsjahre 1976-1978 gab die Weltbank an, dass Marokko Sonderkredite für Rüstungszwecke von insgesamt 1 Milliarde Dollar aufnahm.¹⁴ Das Handelsblatt

⁹ vgl. Kühlein, Conrad (1979), Seite 8

¹⁰ vgl. Hausschild, Wagner (1978), Seite 61

¹¹ vgl. Kühlein, Conrad (1979), Seite 29 und Chopra, Jarat (1997): Endlich Frieden für die Westsahara?: Die Vereinten Nationen wollen einer alten Friedensmission neues Leben einhauchen. In: Der Überblick: Zeitschrift für ökonomische Begegnung und internationale Zusammenarbeit. Quartalsschrift der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst. 4. Jg. (1997), Nr. 33, Seite 56

¹² vgl. Kühlein, Conrad (1979), Seite 29; vgl. Interview mit Jamal Zakari, Vertreter der POLISARIO in Berlin, am 14. Januar 2003; vgl. Interview mit Christoph Steinbrink, Vorstandsmitglied der Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes, am 16. Mai 2003

¹³ vgl. Kühlein, Conrad (1979), Seite 29

¹⁴ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (1987): Hassan II. und seine Bankiers. Die Chronik der Verschuldung und Umschuldung Marokkos seit Beginn des Sahara-Krieges. In: Sahara-Info, 4. Jg. (1987), Nr. 2, Seite 7

schätze 1984 Marokkos jährliche Ausgaben für das Militär auf 2,5 Milliarden Dollar.¹⁵ Um dieses Ressort zu finanzieren und parallel die Phosphatminen in Marokko und der Westsahara auszubauen, nahm Marokko bei privaten und öffentlichen Geldgebern Kredite auf. Die Auslandsverschuldung stieg kontinuierlich an (siehe Abbildung im Anhang, Seite 126).¹⁶ Da in der Westsahara schon zu Zeiten der spanischen Kolonialherrschaft große und qualitativ hochwertige Vorkommen von Ressourcen, unter anderem Phosphat, gefunden worden sind, hoffte Hassan II. durch die Nutzung der Bodenschätze auf eine rasche kapitalistische Wirtschaftsentwicklung Marokkos. Das Land sollte durch die Bewirtschaftung und Ausbeutung des besetzten Gebietes wieder finanziell saniert werden. Aufgrund des thematischen Schwerpunktes der wirtschaftlichen Nutzung von Ressourcen in der Westsahara, soll dies hier nicht ausführlicher beschrieben werden.

Die offizielle Begründung der territorialen Zugehörigkeit der Westsahara von Marokko wurde von den Vereinten Nationen aufgrund der schwachen Beweisführung von Beginn an abgelehnt und das Ziel der Durchführung eines Referendums weiterhin verfolgt. Marokko ergriff die Möglichkeit im Rahmen einer Anfrage durch die Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof (im folgenden IGH) in Den Haag um ein Gutachten zu bitten. Der marokkanische Außenminister trat am 30. September 1974 mit diesem Gesuch vor die Vollversammlung der Vereinten Nationen.¹⁷ König Hassan II. rechtfertigte diese Anfrage mit der Aussage, dass nicht ein Krieg sondern dieses Gutachten entscheiden sollte, ob Marokko Besitzansprüche bezüglich des Territoriums der Westsahara hat.¹⁸ Eine Auftragserteilung an den IGH erfolgte durch die Resolution 3292 (XXIX), welche von der Vollversammlung am 13. Dezember 1974 verabschiedet wurde und folgende Fragen stellte:

- „1. Was Western Sahara (Rio de Oro and Sakiet El Hamra) at the time of colonisation by Spain a territory belonging to no one (terra nullius)?
If the answer to the first question is in the negative,
2. What were the legal ties between this territory and the Kingdom of Morocco and Mauritanian entity?“¹⁹

¹⁵ vgl. Handelsblatt, Ausgabe 24. Januar 1984

¹⁶ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (1987), Seite 7-10

¹⁷ vgl. Gnidil, Abdelfadil (1987): Die völkerrechtliche Lage der ehemaligen Spanischen Sahara. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Seite 42

¹⁸ vgl. Kühlein, Conrad (1979), Seite 10

¹⁹ zit. Gnidil, Abdelfadil (1987), Seite 43

1.2. Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag

Das Gutachten wurde der Vollversammlung am 16. Oktober 1975 vorgelegt, welches in Verhandlungen von sechzehn Richtern beschlossen worden war.

Im Rahmen dieses Gutachtens legte das Gericht für die Betrachtung des Falls einen Zeitrahmen fest, welcher mit der Zeit der Kolonisierung der Westsahara durch Spanien im Jahr 1884 begann.²⁰

Die Antwort auf die Frage, ob die Westsahara vor der Kolonialzeit ein „terra nullius“, also ein herrenloser Staat war, verneinte das Gericht ausdrücklich. Rechtlich musste der Internationale Gerichtshof zur Bejahung der Frage somit nachweisen, dass die Westsahara zur Zeit der Okkupation von Spanien in niemanden Besitz war.²¹ Doch die Richter argumentierten, dass trotz eines Nomadenvolkes, welches in vier²² Stämme gegliedert war, die politische und soziale Organisation zwischen diesen Gruppen hoch entwickelt gewesen sei und hier durchaus ein Besitzverhältnis existierte.²³

Die Begrifflichkeit des Nomadenvolkes ist schwer im Völkerrecht zu verankern und zu definieren, da diese Art von *Volk* gezwungen ist, seine Standorte zu wechseln und Kontakte zu anderen Gruppen oder Stämmen in der Wüste nur unter schwierigen Umständen herzustellen sind. Deshalb ist es aufgrund der scheinenden Unbeständigkeit umstritten, ob ein Nomadenvolk ein *Volk* im rechtlichen Sinne ist.

Doch das Gericht entschied auch gegen einen „terra nullius“-Status, da anhand von speziellen Dokumenten nachgewiesen werden konnte, dass Spanien das Protektorat über das Gebiet aufgrund von Verträgen mit den Stammesführern erlangt hatte. Somit ist aufgezeigt worden, dass für diesen Vertragsschluss im Vorfeld eine politische Führungsgruppe der Westsahara mit Spanien in Verhandlungen getreten war.²⁴

Aufgrund der Verneinung der ersten Frage, folgte die Beantwortung der zweiten, welche das Problem aufwarf, ob rechtliche Beziehungen zwischen der Westsahara und dem Königreich von Marokko und der Mauretanischen Entität²⁵ vorhanden waren.

Um die Richter von den rechtlichen Bezügen und dem darausfolgenden Anspruch auf das Land zu überzeugen, reichten Marokko und Mauretanien Dokumente ein, welche

²⁰ vgl. Heinrich, Lothar A.; Hellwig, Karl-Heinz; Sommer, Birgit (1976): Gutachten des Haager Gerichtshofs: VN-Dokumente: Fassung für die Presse vom 16.10.1975. In: Demokratische Arabische Republik Sahara: Befreiungskampf und internationale Einflüsse. Bonn: pdw Verlag, Seite XXVIII

²¹ vgl. Gnidil, Abdelfadil (1987), Seite 69

²² Zahl entnommen aus Kühlein, Conrad (1979), Seite 7

²³ vgl. Gnidil, Abdelfadil (1987), Seite 71

²⁴ vgl. ebenda

²⁵ Da Mauretanien zum Zeitpunkt der Resolution 3292 (XXIX) noch nicht bestand, wurden die Stämme in der Region, die auch eine Einheit bildeten allerdings keine gemeinsamen Institutionen und keinen Charakter einer Rechtspersönlichkeit hatten, als Entität bezeichnet. Mauretanien bekundete Bindungen rassischer, sprachlicher, religiöser, kultureller und wirtschaftlicher Art zum Gebiet im Süden der Westsahara

Argumente dafür liefern sollten, dass die Westsahara einst zu ihnen gehörte. Einige dieser Beweismittel sollen hier als Beispiel dargestellt werden, um die Versuche Marokkos für den Zuspruch des Territoriums zu verdeutlichen.

Marokko war und ist von seiner innerstaatlichen Autorität in der Westsahara vor der Kolonialzeit überzeugt, und äußert bis zum heutigen Zeitpunkt das Argument, dass die Stämme Steuern an den marokkanischen Sultan gezahlt haben und dies im islamischen Recht einer Huldigung beziehungsweise einer Anerkennung der Macht Marokkos gleichkommt.²⁶ Der Sultan wurde von den Marokkanern folglich als „spiritual head“²⁷ der Westsahara angesehen. Das Gericht erkannte durchaus rechtliche Bindungen als Treueverhältnis zwischen Sultan und einigen Stämmen der Westsahara an, jedoch galt dies unter dem Gesichtspunkt des Völkerrecht nicht als Beweis für eine ausreichende Autorität. Auch militärisch sollen Hilfeleistungen durch Marokko gegen das Eindringen Fremder geleistet worden sein. Nichtsdestotrotz werden diese Darlegungen mit der Tatsache widerlegt, dass auch für diesen Bereich eine relative Unabhängigkeit der Stämme in der Region der Westsahara vorhanden gewesen sein muss, da mit der spanischen Regierung 1884 Verträge über ein Protektorat unterschrieben worden sind.²⁸ Ferner gingen Beweisführungen wie die kulturelle, ethnische und religiöse Verbundenheit zwischen Marokko und der Westsahara sowie die Überquerung der Grenzen nicht mit in die Bewertung des Gerichts mit ein, da zum einen im gesamten Maghreb²⁹ ein Gleichgewicht und Ähnlichkeit zwischen Stämmen und der Bevölkerung besteht und zum anderen es typisch für Nomadenvölker ist Grenzen in der Wüste zu überschreiten, weil sie nun einmal wandern müssen.³⁰

„It [the Court, Anm. der Verfasserin] suggested lack of evidence towards the appointment of caids, collection of taxes,...“³¹

Auch die Beweise der mauretanischen Entität waren schwach, so dass das Gericht letztlich entschied: “Neither Morocco nor the Mauritanian entity had demonstrated the exercise of sufficient authority within the Western Sahara at the time of Spanish colonization to support a claim of territorial sovereignty.”

²⁶ vgl. Castellino, Joshua (2000): International Law and Self-Determination: The Interplay of the Politics of Territorial Possession with Formulations of Post-Colonial ‚National‘ Identity. The Hague, Boston, London: Martinus Nijhoff Publishers, Seite 238; vgl. Interview mit Reda El Merini und Abdelfadil Gnidil in der marokkanischen Botschaft Berlin, am 06. Juni 2003

²⁷ zit. Castellino, Joshua (2000), Seite 238

²⁸ vgl. ebenda, Seite 239

²⁹ Maghreb ist ein Zusammenschluss aus den Staaten Algerien, Marokko, Mauretanien, Tunesien und Libyen

³⁰ vgl. Castellino, Joshua (2000), Seite 240 und 242

³¹ zit. ebenda, Seite 240

Das Ergebnis des Gutachtens wurde von Marokko nicht akzeptiert. Noch am selben Tag verkündete Hassan II.:

„Die vom Gericht festgestellten legalen Bande begründeten eine Abhängigkeit, die nach islamischen Recht mit seiner Verknüpfung staatlicher und kirchlicher Obrigkeit den marokkanischen Anspruch auf die westliche Sahara legitimiere.“³²

Der Zuspruch, dass rechtliche Bande zwischen dem Sultan und den Stammesführern der Sahrauis bestanden, sollte Beweis genug sein, die Westsahara zu besetzen.

Der am Tag der Veröffentlichung des Gutachtens angekündigte „Friedens-marsch“ von über 350 000 Menschen, wurde als „Grüner Marsch“ am 06. November 2003 durchgeführt. Diese Besetzung des Landes war der Beginn des Konfliktes. Die Vereinten Nationen bedauerten in der Resolution 380 die Durchführung des Marsches und forderte Marokko „unmissverständlich“ auf, „seine einseitige, völkerrechtsverletzende Aktion rückgängig zu machen.“³³

1.3. Prüfung des möglichen Gebietserwerbs im Fall der Westsahara durch Marokko

Juristisch kann ermittelt werden, ob mit Hilfe des Grünen Marsches Marokko die Westsahara rechtmäßig erworben hat. In diesem Fall kann ein Gebietserwerb wie folgt geprüft werden:

Eine Gebietsaneignung durch *Okkupation*, dem originären Erwerb, wird für den Fall der Westsahara ausgeschlossen. Hierfür muss ein herrenloser Staat (*terra nullius*) annektiert werden.

„...Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts greift dieser Erwerbsgrund nicht bei Gebieten mit einheimischer Bevölkerung, die einen gewissen Grad an politischer Organisation erlangt hat (siehe IGH, *Western Sahara Case*, ICJ Reports 1975, S. 12 [39, Nr. 80]).“³⁴

Ebenfalls kann eine freiwillige Gebietsabtretung durch die Bevölkerung, die sogenannte *Zession*, sowie die *Adjudikation*, der gerichtliche oder schiedsrichterliche Zuspruch von Staatsgebiet, in diesem Fall als rechtliche Grundlage für einen Erhalt des Gebietes abgewiesen werden.³⁵

³² zit. Kühlein, Conrad (1980), Seite 11

³³ vgl. Ruf, Werner (1994): Die neue Welt-UN-Ordnung: vom Untergang des Sicherheitsrats mit der Souveränität der Dritten Welt“. Münster: Agenda-Verlag, Seite 23

³⁴ zit. Herdegen, Matthias (2002): Völkerrecht. 2. Auflage. München: Verlag C.H. Beck, Seite 175

³⁵ vgl. ebenda, Seite 176

Eine *Annexion* (gewaltsame Einverleibung eines Gebietes) ist seit 1975 im Rahmen des Völkerrechts nicht mehr relevant. „Aus dem Gewaltverbot der VN-Charta (Art. 2 Nr. 4) wird ausgeschlossen, dass gewaltsame Gebietsverschiebungen unwirksam sind.“³⁶

Der Erwerbstitel der *Ersitzung nach längerem Zeitablauf*, welcher zunächst im Fall der Westsahara für bedeutsam erscheint, da das Königreich Marokko momentan über 28 Jahre das Land besetzt, kann nach völkerrechtlicher Ansicht ebenso wenig zugesprochen werden. Diese Ersitzung muss im guten Glauben durchgeführt werden. Hier gilt der Grundsatz: *Ex iniuria ius non oritur* – Aus Unrecht kann kein Recht entstehen.

Nach der Prüfung der Erwerbstitel kann somit festgestellt werden, dass Marokko die Westsahara durch den „Grünen Marsch“ beziehungsweise durch die Besetzung völkerrechtlich nicht erworben hat.

Nach dem Ausschluss sämtlicher Möglichkeiten des Gebietserwerbs im Völkerrecht, ist zu prüfen, ob Marokko andere Hoheitsrechte, zum Beispiel die einer Verwaltungsmacht, besitzt.

Ein Treuhänderabkommen zwischen den Vereinten Nationen und Marokko, um die zeitweilige Verwaltung der Westsahara auf das Königreich zu übertragen, ist nie geschlossen worden. Allerdings schlossen Spanien, Marokko und Mauretanien am 14. November 1975 das Madrider Abkommen, in welchem die ehemalige Kolonialmacht Spanien aufgrund des internationalen Drucks entschied, die Westsahara bis zum 28. Februar 1976 zu verlassen. Bis zu einem Referendum übergab Spanien temporär die Verantwortung als Verwaltungsmacht Marokko und Mauretanien.³⁷

In diesem Abkommen wurde eindeutig das Ziel Spaniens festgehalten: „to decolonize the Territory“³⁸ ... „The views of the Saharan population, ..., will be respected.“³⁹

Spanien fügte in den Vertrag ein, dass sich die unterzeichnenden Parteien zu den Prinzipien der VN-Charta und somit für den Erhalt von Frieden und Sicherheit bekennen.

Nun ist zu hinterfragen, ob Spanien mit diesem Abkommen seine Position als Kolonialmacht an Marokko und Mauretanien zu gleichen Teilen abgegeben hat. Hierzu äußert Professor Werner Ruf eine klare Verneinung, da Spanien seine Pflicht nicht

³⁶ zit. Herdegen, Matthias (2002), Seite 175

³⁷ vgl. Declaration of Principles on Western Sahara by Spain, Morocco and Mauritania, 14 November 1975, Paragraph 1. In: Gnidil, Adelfadil (1987), Seite 329

³⁸ zit. ebenda, Paragraph 1. In: Gnidil, Adelfadil (1987), Seite 329

³⁹ zit. ebenda, Paragraph 3. In: Gnidil, Adelfadil (1987), Seite 329

erfüllt hatte, eine Dekolonisierung auszuführen. Dieser Verantwortung wurde aus dem Weg gegangen, indem sie das Problem auf Marokko und Mauretanien übertrug. Das Abkommen ist nach VN-Statuten rechtswidrig, da ein Staat ein nicht zu ihm gehöriges Gebiet keineswegs einem Drittstaat zusprechen kann. Die Vereinten Nationen erwähnten daraufhin in zwei aufeinanderfolgenden Resolutionen (3453 A und 3453 B) erneut das Selbstbestimmungsrecht der Völker, aber nahmen ebenso das Dreierabkommen zur Kenntnis, ohne es anzuklagen.⁴⁰ Dagegen drückt sich der Under-Secretary-General for Legal Affairs Hans Corell in einem Gutachten für den Sicherheitsrat vom 12. Februar 2002 anders aus:

„The Madrid Agreement did not transfer sovereignty over the Territory, nor did confer upon any of the signatories the status of an administering Power, a status which Spain alone could not have unilaterally transferred. The transfer of administrative authority over the Territory to Morocco and Mauritania in 1975 did not affect the international status of Western Sahara as a Non-Self-Governing Territory.”⁴¹

Marokko ist in den Vereinten Nationen nicht als Verwaltungsmacht über das Gebiet in der „Non-Self-Governing Territories“-Liste aufgezeigt.⁴² Diesbezüglich hat Marokko weder aus völkerrechtlicher Sicht noch durch das Abkommen ein Recht, irgendwelche politischen, verwaltungstechnischen oder wirtschaftlichen Handlungen in der Westsahara vorzunehmen.

1.4. Der Dekolonisierungsprozess der Vereinten Nationen und das Selbstbestimmungsrecht der Völker

1.4.1. Der Dekolonisierungsprozess der Vereinten Nationen

Die *Dekolonisierung* gilt in den Vereinten Nationen seit Anbeginn als ein Schwerpunkt der Aktivitäten. Der Begriff der Dekolonisierung „zielt umfassend auf die Aufhebung jeder unterhalb eines von souveränen Gleichheit geprägten Status angesiedelten Rechtslage eines Gebiets, dessen Bevölkerung eine sich von der Bevölkerung der Kolonialmacht unterscheidende nationale Identität aufweist.“⁴³

Die Zustimmung, Kolonien ihre Unabhängigkeit wiederzugeben, erfolgte erst, nachdem sich Aufstände im 19. beziehungsweise 20. Jahrhundert in den besetzten Staaten

⁴⁰ vgl. Ruf, Werner (1994), Seite 25

⁴¹ zit. Sicherheitsrat (2002): Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council. Dokument des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, S/2002/161, Abschnitt 6

⁴² vgl. Sicherheitsrat (2002), Abschnitt 6 und 7

⁴³ zit. Kunig, Philip (1991): Entkolonisierung. In: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Seite 105

häuften⁴⁴. Die Regierungen realisierten nach dem ersten und zweiten Weltkrieg, wohin Okkupationen von Ländern und Unterdrückung von Menschen führen konnten.⁴⁵ Der Dekolonisierungsprozess ist allerdings bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zum Abschluss gekommen.

Nach Artikel 73 der VN-Charta sind Staaten, welche die Treuhandschaft über ein Gebiet übernommen haben, verpflichtet, den Prinzipien der Vereinten Nationen nachzukommen und in dem Treuhandgebiet für die Bevölkerung ein Referendum vorzubereiten.⁴⁶ Um diesen Entwicklungsgang zu beschleunigen, setzten die Vereinten Nationen mit der Resolution GA 1654 (XVI) vom 27. November 1961 den Entkolonisierungs-Ausschuss mit 24 Personen ein.⁴⁷ Das Gremium, welches seitdem vorwiegend aus Vertretern einzelner Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas besteht, ist gegenüber dem ECOSOC⁴⁸ und dem Treuhandrat verpflichtet, Berichte über die Lage in den nicht selbständig regierten Gebieten zu übermitteln.⁴⁹ Neben der Westsahara stehen bis heute noch 15 weitere Gebiete⁵⁰ auf der Liste der „non-self-government territories“⁵¹.

Trotz des Ziels der Vereinten Nationen, Referenden in den Ländern vorzubereiten, gelingt es ihnen nicht, gegen die Interessen der „Kolonialmächte“ beziehungsweise Treuhänder anzugehen. Nach Artikel 73 der VN-Charta sind allerdings die Staaten, welche „non-self-government territories“ verwalten, gleichfalls dazu aufgefordert, die Lebensweise der Bevölkerung in den Gebieten in jeglicher Hinsicht zu respektieren. Sie sind dazu verpflichtet, gemäß den Zielen der Vereinten Nationen einer möglichen Unabhängigkeit der Territorien nicht im Weg zu stehen, sondern eine solche gerade zu fördern. Nach 28-jähriger Besetzung der Westsahara durch Marokko kann die Hoffnung bald aufgegeben werden, dass Marokko willens ist, das Gebiet an die Bevölkerung

⁴⁴ wie zum Beispiel Indien (1857) und Ägypten (1882)

⁴⁵ vgl. Kunig, Philip (1991), Seite 105

⁴⁶ vgl. Simma, Bruno (Hrsg.) (1994): *The Charter of the Vereinten Nationen: A Commentary*. Oxford: Oxford University Press, Seite XXXI

⁴⁷ vgl. Simon, Stefan (2000): *Autonomie im Völkerrecht: Ein Versuch zum Selbstbestimmungsrecht der Völker*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, Seite 36

⁴⁸ ECOSOC = Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen

⁴⁹ vgl. Kunig, Philip (1991), Seite 106

⁵⁰ American Virgin Islands (USA), American Samoa (USA), Anguilla (UK), Bermuda (UK), British Virgin Islands (UK), Falkland Islands (UK), Gibraltar (UK), Guam (USA), Cayman Islands (UK), Montserrat (UK), New Caledonia (France), Pitcairn (UK), St. Helena (UK), Tokelau (New Zealand), Turks and Caicos Islands (UK). Aus: Simma, Bruno (1994), Seite 929

⁵¹ Begriff „non-self-government“ in: Elsner, Bernd Roland (1998): *Die Bedeutung des Volkes im Völkerrecht: unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der Praxis des Selbstbestimmungsrechts der Völker*. Berlin: Duncker und Humboldt, Seite 125 f., Erklärung im Annex der Resolution 1514 (XV): „Principle VI) A Non-Self-Government Territory can be said to have reached a full measure of self-government by: (a) Emergence as a sovereign independent state; (b) Free association with an independent state; or (c) Integration with an independent state“

abzugeben, da Hassan II. sich prinzipiell weigerte, Teile der Westsahara preiszugeben.⁵² Nach dem Tod des Königs verfolgt sein Sohn Mohammad VI. die Politik seines Vaters weiter.

Gleichwohl ist das VN-Recht im Völkerrecht von großer Bedeutung. Mit der Dekolonisierungsproblematik geht der Begriff des Selbstbestimmungsrechts einher, welcher im nächsten Teilabschnitt näher erörtert werden soll.

1.4.2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im VN-Recht

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde in der VN-Charta und durch verschiedene Resolutionen der Generalversammlung festgeschrieben.

In der Charta wird das Ziel der Entkolonisierung nicht direkt benannt. Allerdings findet die Grundvoraussetzung für die Umsetzung des Vorsatzes durch die Bezeichnung *Selbstbestimmung* in Artikel 1 und 55 Erwähnung.

„Art. 1: Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: ... 2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln...“⁵³ (wiederholt in Artikel 55)

Die Verpflichtung, das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu achten, wobei Völker hier gleichzusetzen ist mit Staaten, präziserte die Generalversammlung durch zahlreiche Entschlüsse deutlicher.

Die Grundsteinlegung erfolgte am 04. Dezember 1950, indem durch die Resolution 421 D (V) „das Recht der Völker und Nationen auf Selbstbestimmung als grundlegendes Menschenrecht anerkannt“⁵⁴ wurde. Zur Festsetzung des Verlaufs eines Referendums entschied die Generalversammlung in der Resolution 637 (VII) vom 16. Dezember 1952, dass der Wille der Völker durch Volksabstimmungen oder andere demokratische Verfahren zu ermitteln sei.⁵⁵

Die „Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“ vom 14. Dezember 1960 [GA Resolution 1514 (XV)] wird heute als ausschlaggebendes und wichtigstes Dokument angesehen. In diesem Entschluss sind folgende Punkte aufgeführt:

„1. Die Unterwerfung von Völkern unter fremder Unterjochung, Herrschaft und Ausbeutung stellt eine Verweigerung grundlegender Menschenrechte dar, widerspricht der Charta der

⁵² vgl. Nowak, Nikolaus (1999): Marokko will kein Stück der sahraischen Wüste preisgeben. In: Die Welt, 06.05.1999, <http://www.welt.de/daten/1999/05/06/0506au65848.htm?print=1>

⁵³ zit. Gareis, Sven Bernhard; Varwick, Johannes (2002): Die Vereinten Nationen: Aufgaben, Instrumente und Reformen. 2. Auflage. Opladen: Leske + Budrich, Seite 310

⁵⁴ zit. Schulz, Joachim; Mann, Klaus (1990): Resolutionen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker: Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen 3/II. Berlin: Rudolf Haufe Verlag, Seite 32

⁵⁵ vgl. ebenda, Seite 36

Vereinten Nationen und beeinträchtigt die Suche des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit.

2. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung; auf Grund dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status und gestalten sie frei ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung.“⁵⁶

Des Weiteren wurde gefordert, die Gebiete an die Völker ohne jegliche Bedingungen oder Vorbehalte zu übertragen. Somit wurde die Aufrechterhaltung der Kolonialherrschaft nach VN-Recht als rechtswidrig erklärt, „während die Verwirklichung von Selbstbestimmung auf einem Rechtsanspruch, nicht nur auf einem politischen Grundsatz beruhe“⁵⁷.

Zehn Jahre nach der Resolution 1514 (XV) entwickelte die Resolution der Generalversammlung 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 das Konzept des Selbstbestimmungsrechts und der Dekolonisierung weiter. Drei Formen der Verwirklichung von Selbstbestimmungen wurde festgelegt:

„The establishment of a sovereign and independent State, the free association or integration with an independent State or the emergence into any other political status freely determined by a people constitute modes of implementing the right of self-determination by the people.“⁵⁸

Bei der Darstellung der wichtigsten Resolutionen der Generalversammlung zum Thema Selbstbestimmung stellt sich die Frage der Rechtsverbindlichkeit. Entschlüsse der Generalversammlungen ziehen generell gemäß der VN-Charta keine direkte Verpflichtung nach sich, diesen gerecht zu werden. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Willensäußerung der Staatengemeinschaft und stellt eine Rechtsmeinung (*opinio iuris*) dar. Andererseits macht der verkündete Zuspruch und das Verpflichtungsbewusstsein von Staaten sowie die Art und Weise, wie mit den Resolutionen umgegangen wird (Anwendung in Gerichtsgutachten etc.) die Resolutionen zum Völkergewohnheitsrecht. Die Grundsätze aus den Jahren 1960 beziehungsweise 1970 sind heute verfestigt und werden im Rahmen der Vereinten Nationen von der Mehrheit der Staaten akzeptiert.⁵⁹

Wer käme nun für das Selbstbestimmungsrecht im Fall der Westsahara in Frage? Wie kann hier das *Volk* definiert werden?

Nach der Analyse steht das Selbstbestimmungsrecht dem Besetzer nicht zu. Dies wurde auch durch den Internationalen Gerichtshof in seinem Gutachten von 1975 bestätigt. Im

⁵⁶ zit. ebenda, Seite 46

⁵⁷ zit. Partsch, Karl Josef (1991): Selbstbestimmung. In: Wolfram, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Seite 749

⁵⁸ zit. Resolution 2625 (XXV) „Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the Vereinten Nationen (A/8082) vom 24. Oktober 1970, Abschnitt 4, Absatz 5

⁵⁹ vgl. Herdegen, Matthias (2002), Seite 136 ff.

Sinne des *Volksbegriffes* im Völkerrecht ist es schwer, eine spezielle Aussage für die Westsahara zu treffen, da, wie schon erwähnt, ein Nomadenvolk im Völkerrecht nicht konkret gefasst werden kann. Auch ist fraglich, ob die Sahrauis als *Urvolk*⁶⁰ bezeichnet werden können. Eine jahrhundertlange kontinuierliche Tradition, die für ein Urvolk markant ist, kann durchaus nachgewiesen werden. Doch durch das Umherziehen der Stämme und die zeitweise Überschreitung der Grenzen, scheint eine Definition schwierig. Jene ist jedoch wichtig, weil der Bindung zwischen Urvolk sowie Grund und Boden nach dem Völkerrecht eine besonderen Bedeutung zukommt.⁶¹

Die Entwicklung der letzten Jahre ließ es allerdings zu, dass 1997 im Rahmen der sogenannten *Houston Agreements* von beiden Konfliktparteien beschlossen wurde, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um als Bewohner der Westsahara anerkannt zu werden und für ein Referendum stimmberechtigt zu sein: (1) alle Personen, die im spanischen Zensus von 1974 genannt worden sind, (2) die Nachkommen einer Person, die im Zensus erfasst wurden, (3) wer sich zum Zeitpunkt des Referendums mindestens sechs Jahre fortlaufend, oder zwölf Jahre mit Unterbrechungen in der Westsahara aufgehalten hat und dies beweisen kann [prior to 1 December 1974], (4) die Person, welche das Stimmrecht beantragt und von zwei Scheichs [jeweils einer von marokkanischer Seite und der POLISARIO; Anm. d. Verf.] einmütig als Bewohner der Westsahara identifiziert wurde, auch wenn die anderen Kriterien nicht zutreffen, (5) der oder diejenige, dessen Vater eindeutig als Sahraui identifiziert wurde.⁶² Mit diesen Kriterien ist limitiert worden, wer bei einem Referendum als *Volk* sein Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen und abstimmen kann.

1.4.3. Die Gründung der „Demokratischen Arabischen Republik Sahara“ (DARS) und deren Anerkennung durch andere Staaten

Als Reaktion auf die Besetzung der Westsahara riefen die Führer der Sahrauis am 27. Februar 1976 die *Demokratische Arabische Republik Sahara* (DARS) aus. Zu diesem Zeitpunkt gab es vehemente Kämpfe zwischen der marokkanischen Armee und der POLISARIO, die zur Folge hatten, dass der größte Teil der Sahrauis aus Angst vor der übermächtigen marokkanischen Armee aus der Westsahara nach Algerien flüchtete.

⁶⁰ Urvolk = Volk und deshalb Träger des Selbstbestimmungsrechts; Festlegung der Unterkommission „Arbeitsgruppe für eingeborene Bevölkerung“ des ECOSOC, eingesetzt durch Resolution 1982/34 vom 7. Mai 1982

⁶¹ vgl. Stefan, Simon (2000), Seite 101

⁶² vgl. Castellino, Joshua (2000), Seite 181/182

Hier entstanden nahe Tindouf Flüchtlingslager, die bis heute existieren.⁶³ DARS ist seit 1976 ausgerufen und die Führer der POLISARIO haben es geschafft, die Lager politisch und sozial auf einem der Umstände entsprechenden hohen Niveau zu verwalten. Es werden Parlamentswahlen durchgeführt und es besteht zum Beispiel ein Gesundheits- und Bildungssystem.⁶⁴ All die Kennzeichen, die ein Volk nach Völkerrecht ausmachen, wie Tradition, Kultur und Religion, werden gepflegt und weitergeführt.

Auch hat es die DARS geschafft, von anderen Staaten anerkannt zu werden. Zunächst von Algerien akzeptiert, schlossen sich im weiteren Verlauf 71 Staaten ebenfalls an (Liste im Anhang, Seite 124).⁶⁵ Ein Schock für Marokko und ein großer Erfolg der POLISARIO bedeutete die Aufnahme der DARS im Jahr 1982 als 51. Mitglied in die *Organization for African Union* (OAU), einer Regionalinstitution vergleichbar mit der EU. Dies war eine eindeutige Anerkennung des ausgerufenen Staates und der Zuspruch, dass den Sahrauis das Selbstbestimmungsrecht zustand. Marokko verließ daraufhin die Organisation.⁶⁶

Die Demokratisch Arabische Republik Sahara ist hingegen nach dem Völkerrecht formell kein Staat. Gemäß der „Drei-Elemente-Lehre“ von Georg Jellinek muss ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt vorhanden sein, um nach dem Recht als Staat anerkannt zu werden.⁶⁷ Nach diesen Merkmalen kann man notgedrungen aufgrund der Houston Vereinbarungen noch ein Staatsvolk definieren und die Staatsgewalt als die Führungsschicht der POLISARIO und der Flüchtlingslager kennzeichnen, welche für politische und soziale Belange Beschlüsse fassen. Jedoch eine Festlegung des Staatsgebiets muss abgelehnt werden. Durch die Zerstreung des Staatsvolkes kann kein Staatsgebiet ausgemacht werden. Ein kleiner Teil lebt unter marokkanischer Herrschaft in der Westsahara, doch die Mehrheit der Sahrauis floh während des Krieges in Richtung Algerien. Somit ist die Westsahara kein Staat im völkerrechtlichen Sinne.

Die Befreiungsbewegung oder –armee POLISARIO dagegen erlangte zu Recht einen gewissen völkerrechtlichen Status. Als Befreiungsbewegung im Kampf gegen Fremdbesetzung des eigenen Landes oder gegen die Kolonialherrschaft ist Patriotismus

⁶³ vgl. Hausschild; Wagner (1978), Seite 13

⁶⁴ vgl. Interview mit Christoph Steinbrink am 16. Mai 2003

⁶⁵ vgl. Niejahr, Michael (1991): Konflikte West-Sahara. In: Wolfram, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Seite 519

⁶⁶ vgl. Niejahr, Michael (1991), Seite 519

⁶⁷ vgl. Herdegen, Matthias (2002), Seite 68

oft ein maßgeblicher Faktor zur Bildung einer solchen Bewegung.⁶⁸ Im Rahmen der Vereinten Nationen kann eine Befreiungsbewegung einen Beobachterstatus erhalten oder zu internationalen Konferenzen zugelassen werden. Im Zivilrecht hat eine solche Gruppe das Recht auf Teilnahme am diplomatischen Verkehr ebenso wie das „jus representationis“, einschließlich Verhandlungs- und Vertragsschlussfähigkeit. Um ein *Vertretungsrecht* zu erhalten muss vorausgesetzt sein, dass dritte Staaten die Bewegung anerkennen, was bei der POLISARIO eindeutig zutrifft.⁶⁹

Trotz der Tatsache, dass die DARS völkerrechtlich kein Staat ist, hat die Anerkennung von Staaten gezeigt, wie viele Nationen hinter dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und somit auch hinter den Sahrauis als rechtmäßigen Eigentümer stehen.

1.5. Zwischenbilanz

Die vorangegangene juristische Analyse hat ergeben, dass Marokko gemäß dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofes, dem VN-Recht und den VN-Resolutionen im Sinne des Völkerrechts beziehungsweise Völkergewohnheitsrecht keine territorialen Ansprüche auf die Westsahara hat. Über die Zukunft des Gebiets können aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Völker nur die Sahrauis entscheiden. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle lebenden und nicht-lebenden Materien in diesem Land.

Jedoch muss festgestellt werden, dass die internationale Gemeinschaft es seit 28 Jahren nicht geschafft hat, entsprechenden Druck auf Marokko auszuüben, dass Land zu verlassen und dem rechtmäßigen Eigentümer die Entscheidung zu übertragen. Auch ist es auffällig, dass Marokko bereits jahrelang mit ausländischen Unternehmen wirtschaftliche Verträge abschließt, ohne dass die Staaten, aus denen die Unternehmen stammen, diese Wirtschaftskreise wegen des Konfliktes um Nachsicht gebeten haben.

Das Marokko ein Land besetzt, was reich an Bodenschätzen ist, und die Tatsache, dass Marokko, wie bereits erwähnt, starke wirtschaftliche Interessen hat, macht es für Unternehmen leicht, in das Geschäft mit der Ausbeutung der Westsahara einzusteigen. Die Unternehmen wissen höchstwahrscheinlich um die völkerrechtliche Lage, da vor der Etablierung von neuen wirtschaftlichen Projekten von jedem Unternehmen eine genaue Analyse über das Land erstellt wird.

⁶⁸ vgl. Bennigsen, Sabine (1991): Befreiungsbewegungen. In: Wolfram, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Seite 38

⁶⁹ vgl. ebenda, Seite 42

Welche wirtschaftlichen Aktivitäten stattfinden, wird im nächsten Kapitel ausführlich erläutert.

2. Die wirtschaftliche Ausbeutung der Ressourcen der Westsahara

Die Suche nach einer passenden Begriffsdefinition für *Ausbeutung* im Sinne des zu behandelnden Themas erweist sich sowohl in Lexika als auch in der Literatur als schwierig. Dennoch ist eine Definition des Begriffs für die Analyse einiger Beispiele unverzichtbar.

Allgemein wird für *Ausbeutung* die Beschreibung angeführt, dass es sich hierbei um „die Ausnutzung und Verwertung der begrenzt vorhandenen Ressourcen (Rohstoffe wie z.B. Kohle, Erdöl, Erdgas oder Mineralien) durch den Menschen“⁷⁰ handelt. Diese Definition ist allerdings zu allgemein gefasst.

Weitere Erklärungsversuche behandeln den Begriff *Ausbeutung* unter ganz anderen Gesichtspunkten, wie zum Beispiel der Ausnutzung von Arbeitskräften. Generell wird der Begriff im marxistischen sowie kommunistischen Sinn betrachtet.

Ausbeutung ist grundsätzlich negativ besetzt, da ein Eigentümer oder eine Fremdherrschaft ohne Rücksicht auf Vorratsmenge und Regeneration der Ressourcen (Humanressourcen wie Naturgütern) diese gewinnbringend nutzt oder abbaut. Im Falle der Westsahara handelt es sich um natürliche Ressourcen, die durch die Besatzungsmacht ohne die Einwilligung der Eigentümer „abgebaut“ werden.

Den Wortgebrauch der *Ausbeutung* in diesem Sinne findet man in der Literatur in Zusammenhang mit dem Begriff des Kolonialismus⁷¹. Der Erwerb von Land zu Kolonialzeiten durch militärische Eroberungen, Besetzungen und anschließende Besiedelungen ging meist mit Raubzügen im Land einher, die unter anderem auch den Abbau von Ressourcen beinhalteten. Parallelen zum Fall der Westsahara gibt es dahingehend, dass Marokko hier ebenfalls nach der Besetzung und Besiedelung mit dem Abbau von Ressourcen begann. Der Kolonialismus ist nach der Geschichtsschreibung schon längst vorbei, jedoch gibt es immer noch „Non-Self-Government Territories“, die allerdings nicht mehr als Kolonien, sondern allgemein als „Territorien“ bezeichnet werden.⁷²

Die Phase des Kolonialismus gilt theoretisch als abgeschlossen.

⁷⁰ vgl. Brockhaus (1996-99): Die Enzyklopädie: in 24 Bänden. 20., neu bearbeitete Auflage. Leipzig, Mannheim: F.A. Brockhaus

⁷¹ Kolonialismus: der, einer auf Erwerb und Ausbeutung von Kolonien ausgerichtete Politik und die dahinter stehende Ideologie. Quelle: www.xipolis.net

⁷² vgl. Brockhaus (1996-1999): Die Enzyklopädie: Begriff des Kolonialismus

Das aber eine Plünderung der Ressourcen in der Westsahara durch die Fremdherrschaft und durch Beihilfe von internationalen Unternehmen stattfindet, wird nach diesem Kapitel erwiesen sein. Somit kann ein Verstoß gegen das Völkerrecht nachgewiesen werden. Auch ist zu ermitteln, welche Akteure an der Ausbeutung beteiligt sind. In welchem Maße diese Faktoren letztlich auf den zukünftigen Konfliktverlauf Einfluss nehmen, ist in der Schlussbetrachtung einzuschätzen.

Bisher hat kein Autor die Plünderung von Fischvorkommen, Phosphat und die Suche nach Öl in einer Publikation ausführlich dargestellt. Die folgenden Ausführungen stammen aus Dokumenten von internationalen Organisationen, Berichten von Solidaritätsgruppen des Sahrauischen Volkes und einigen internationalen Presseartikeln.

2.1. Die Ausbeutung der Fischbestände in den Gewässern der Westsahara

2.1.1. Die Abgrenzung des Seegebiets der Westsahara mit Hilfe des Internationalen Seerechts

Die maritimen Zonen zählen auch zu den im ersten Kapitel erwähnten Gebietsansprüchen der Sahrauis. Bestimmte Gebiete des Meeres unterliegen nach dem Internationalen Seerecht der territorialen Souveränität eines Staates. Das gegenwärtige Seevölkerrecht wird von dem VN-Seerechtsübereinkommen von 1982 geprägt, welches auf der dritten Seerechtskonferenz der VN angenommen worden ist.⁷³ Die bei diesem Ereignis beschlossene „Convention on the Law of the Sea“ (im folgenden LOS Convention) berücksichtigt ebenso Gebiete, die „Non-self-governing“ – Status innehaben:

„1. Declares that:

- (a) In the case of a territory whose people have not attained full independence or other self-governing status recognized by the United Nations, or a territory under colonial domination, provisions concerning rights and interests under the Convention shall be implemented for the benefit of the people of the territory with a view to promoting their well-being and development.
- (b) Where a dispute exists between States over the sovereignty of a territory to which this resolution applies, in respect of which the United Nations has recommended specific means of settlement, there shall be consultations between the parties to that dispute regarding the exercise of the rights referred to in subparagraph (a). ...”⁷⁴

Somit gilt auch hier das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Anspruch der Sahrauis auf die maritimen Zonen. Im Fall einer Verwaltung durch ein anderes Land

⁷³ vgl. Herdegen, Matthias (2002), Seite 208

⁷⁴ zit. Nordquist, M.H.; Rosenne, S.; Sohn L.B. (1989): Vereinten Nationen Convention on the Law of the Sea 1982: A Commentary. 5.Auflage. London: Martinus Nijhoff Publishers, Seite 478

müsste dieses bestimmte Nutzungen von lebenden und nichtlebenden Ressourcen in dem Meeresgebiet in Verhandlungen mit der einheimischen Bevölkerung festlegen.

Um den Anspruch der Sahrauis auf die maritimen Zonen noch deutlicher zu machen, ist es notwendig, kurz zu erläutern, über welche Gebiete des Meeres ein Küstenstaat territoriale Souveränität hat.

Die Eigengewässer reichen bis zur Grenze des Küstenmeeres, welches nach VN-Seerechtsübereinkommen eine Breite von bis zu 12 Seemeilen jenseits der Basislinie⁷⁵ haben kann.⁷⁶ Eine seitliche Abgrenzung zu den Gewässern anderer Küstenstaaten muss ebenfalls vorgenommen werden. Das Küstenmeer wird in der LOS Convention im Artikel 2, Absatz 1 und 2 unter der englischen Bezeichnung „territorial sea“⁷⁷ ausführlich definiert.

Allerdings ist die Betrachtung der Fischereizonen und der ausschließliche Wirtschaftszone eines Küstenstaates für dieses Thema am bedeutsamsten. Die ausschließliche Wirtschaftszone, auch „Exclusive Economic Zone“ (im folgenden EEZ) genannt, wird wie folgt definiert:

„[EEZ] is an area beyond and adjacent to the territorial sea [in which] the coastal State has sovereign rights for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing the natural resources, whether living or non-living, of the water superjacent to the sea-bed and of the sea-bed and its subsoil... The EEZ shall not extend beyond 200 nautical miles from the baseline.“⁷⁸

In der ausschließlichen Wirtschaftszone hat der jeweilige Küstenstaat nach internationalem Seerecht den Anspruch, die Ressourcen abzubauen und besitzt ebenso die Fischereirechte. Die EEZ ist heute gewohnheitsrechtlich anerkannt.⁷⁹

Spanien hatte im Fall der Westsahara zu Beginn der marokkanischen Besetzung keinen rechtlichen Anspruch auf eine ausschließliche Wirtschaftszone im Umfang von 200 Seemeilen, da diese erst 1982 im Seerechtsübereinkommen anerkannt wurde. Somit hatte auch Marokko kein Recht, selbständig eine EEZ für die Westsahara festzulegen. Da die „Convention on the Law of the Sea“ im Rahmen der VN beschlossen und gewohnheitsrechtlich anerkannt wurde, kann für „non-self-governing territories“ nur die

⁷⁵ entspricht der Niedrigwasserlinie entlang der Küste

⁷⁶ vgl. Herdegen, Matthias (2002), Seite 210

⁷⁷ LOS Convention, Artikel 2, Absatz 1 und 2: „the sovereignty of a coastal State extends, beyond its land territory and internal waters ... to an adjacent belt of sea described as the **territorial sea**. The sovereignty extends to the air space over the territorial sea as well as to its seabed and subsoil [Untergrund]. Customary international law does not generally allow the territorial sea to be more than 12 nautical miles wide, as measured from the low water line of a State's coast or accepted closing baselines.“

⁷⁸ Zit. LOS Convention, Artikel 55, 56, 57. http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/texts/unclos/closindx.htm

⁷⁹ vgl. Herdegen, Matthias (2002), Seite 212

Vereinten Nationen den Verwaltungsmächten die Erweiterung der EEZ auf 200 Seemeilen zugestehen.

„...Without the recognition of the United Nations does not exist the possibility to claim the Convention for the extension of territorial waters in this type of territories, and Morocco still had not made the referendum in that territory.“⁸⁰

Folglich existiert für die Westsahara formal keine ausschließliche Wirtschaftszone. Es ist wichtig anzumerken, dass das marokkanische Recht nur die Mittelmeer- und atlantische Küste als EEZ für das Königreich definiert hat.

„For example, the external limit of Morocco’s territorial sea extends only as far south as 27° 42’00’’ latitude 13° 09’50’’ longitude at a point in the sea 12 nautical miles northwest of its land frontier with Western Sahara.“⁸¹

Somit dürfte Marokko vor der Küste der Westsahara nicht wirtschaftlich tätig werden. Besondere Nutzungs- und Überwachungsrechte der Westsahara-Küste im Hinblick auf die dort angesiedelten Ressourcen können nicht auf eine Verwaltungsmacht oder auf den tatsächlichen Eigentümer ohne die rechtliche Bestätigung der ausschließlichen Wirtschaftszone durch die Vereinten Nationen übertragen werden.⁸²

Marokko darf nach dem internationalen Seerechtsübereinkommen keine Fischereirechte für das maritime Gebiet der Westsahara an Staaten oder private Firmen gegen Entgelt vergeben.

2.1.2. Die Abhängigkeit Marokkos und anderer Staaten von der Fischerei

Die Westsahara-Küste zählt zu den ergiebigsten Fischereizonen der Welt. Das Fischvorkommen ist sehr reichhaltig und qualitativ hochwertig. Die Fischgründe Marokkos haben etwa die gleiche Ausdehnung und sind quantitativ, wenn auch nicht qualitativ, ähnlich reichlich wie in den Gewässern der Westsahara.⁸³

Doch der Fischfang, der vor der Küste Marokkos betrieben wird, schränkt mittlerweile die Reproduktionsfähigkeit der Fischbestände ein. Boote aus Spanien, Japan, der ehemaligen UdSSR, Südafrika und einigen anderen kleineren Flotten haben in den

⁸⁰ zit. Lozano, Zahra Piñero (2003): Europeanisation of Spanish Foreign Policy: The case of Fisheries and Morocco. Optional course “The role of National Administration in the Policy-making of the European Union” unter der Leitung von Professor Laffan and Professor Stubb

⁸¹ zit. Act No. 1.73.211 establishing the Limits of the Territorial waters and the Exclusive Fishing Zone of Morocco, of 2 March 1973; Decree No. 2.75.311 of 11 Rajab 1395 (21 July 1975) defining the Closing Lines of Bays on the Coast of Morocco and the Geographical Co-ordinates of the Limit of Territorial waters and the Exclusive Fishing Zone; and Act No. 1-81 of December 1980, Promulgated by Dahir No. 1-81-179 of 8 April 1981 establishing a 200 nautical-mile Exclusive Economic Zone off the Moroccan coasts. See www.un.org/Depts/los/reference_files/National_legislation. Through this legislation Morocco claims a 12 nm territorial sea, a 24 nm contiguous zone and a 200 nm EEZ, with provision for straight baselines. Morocco is not a State signatory to the LOS Convention.

⁸² Vgl. Herdegen, Matthias (2002), Seite 211

⁸³ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (1988b): Fischereiverhandlungen E.G. - Marokko in der entscheidenden Phase: Marokko sucht Anerkennung seiner Ansprüche auf die Westsahara. In: Sahara-Info, 5.Jg. (1988), Nr. 4, München, Seite 3

letzten Jahrzehnten ohne Rücksicht auf den Fortbestand der Fischarten die Tiere abgefischt. Auch für die Gewässer der Westsahara besteht nun das Risiko der Überfischung, da Marokko es als vorteilhaft ansieht, mit Sahrauischen Fanggründen zu wirtschaften.⁸⁴

Marokko ist ein bedeutender Produzent im Bereich der Fischindustrie, welcher in Afrika die erste und in der Welt die 25te Position innehat. Nach seiner Unabhängigkeit wollte Marokko durch die Entwicklung einer nationalen Fischindustrie die Meeresressourcen zu seinem eigenen Vorteil ausbeuten.⁸⁵

„The sea resources of the 1200 kms long Atlantic coast of Western Sahara are essential to Moroccan economy.“⁸⁶

Die reichen Fischvorkommen der Westsahara erweiterten die Chancen, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein und hochwertigen Fisch anzubieten. Neben den Vorteilen zum Aufbau einer eigenen Fischindustrie zeigten sich Möglichkeiten, Verträge mit anderen ausländischen Flotten zu arrangieren.

Die Stiftung France Libertés, unter der Schirmherrschaft von Danielle Mitterand, dokumentierte in ihrem Bericht über die ökonomische Ausbeutung der Westsahara, dass die bedeutendsten Fischereiflotten in den Häfen von Laayoune (Westsahara) und Tarfaya (Südliches Marokko) liegen. Ob es sich dabei ausschließlich um marokkanische Boote handelt, wurde nicht erwähnt. Doch die Fischerei ist essentiell für die Laayoune-Boujdour Region (Westsahara), die sich entlang einer 400 Kilometer langen Küste erstreckt.

„Laayoune harbour is the first Moroccan harbour for the volume of fish catches, mainly from deep sea fishing, with 94% of the catches in 2000.“⁸⁷

Zu der Flotte in Laayoune zählen 358 Boote.

Die marokkanische Flotte ist aufgrund des Mangels an Ausrüstung kaum zum Tiefseefischen in der Lage. Jedoch die ausländische Fischindustrie interessiert sich für diesen Bereich, deren wirtschaftliche Aktivitäten maßgeblich die Ausbeutung vorantreiben. Laut dem Bericht der France Libertés – Stiftung befanden sich im Jahr 2000 23 industrielle Betriebsanlagen der Fischindustrie in der Westsahara, wovon die Stiftung folgende Spezialisierungen dokumentiert:

„8 units for fish flour and oil, 3 canning units, 8 freezing units, 4 ice production units, and 3 processing units for sea weeds.“⁸⁸

⁸⁴ vgl. ebenda

⁸⁵ vgl. Lozano, Zahra Piñero (2003), Seite 3

⁸⁶ zit. France Libertés – Foundation Danielle Mitterand (Hrsg.) (2002): International Mission of Investigation in Western Sahara: The situation of the economic exploitation of this non-autonomous territory. Report, 28th October to 5th November 2002

⁸⁷ zit. France Libertés – Foundation Danielle Mitterand (Hrsg.) (2002), Seite 31

⁸⁸ zit. ebenda

Spaniens Interesse an den Gewässern Marokkos ist aufgrund der ausgeprägten Fischindustrie immer groß gewesen. Spanien hat nach Japan und Portugal den weltweit größten pro Kopf Verbrauch an Fisch und seine Flotte zählt zu den größten in der Europäischen Union. Die Schiffe, welche zum größten Teil ausschließlich in tieferen Gewässern fischen, gehören großen kapitalistischen Firmen und operieren von Galizien aus. Ein kleinerer Teil besteht aus weniger gut ausgerüsteten Booten, welche in Andalusien und vor den Kanarischen Inseln vor Anker liegen.⁸⁹

2.1.3. Fischereiverhandlungen zwischen Marokko und Spanien bzw. Marokko und der EG

2.1.3.1. Verhandlungen und Abschlüsse in Bezug auf die Fischereirechte

Marokko ist als Küstenstaat mit qualitativ hochwertigem Fisch und trotz der drohenden Überfischung ein idealer Partner für Spanien, dessen Fischerei ein bedeutender und ausgeprägter Wirtschaftssektor darstellt. Spanien ist auf das Fischen in marokkanischen Gewässern und auf feste Verträge angewiesen, da ihre ursprünglichen Fanggebiete überfischt worden sind.

Schon seit 1975 nutzt Marokko im Gegenzug die Abhängigkeit der kanarischen Flotte, um Spanien auf dem pro-marokkanischen Kurs zu halten. Die Marokkaner erhofften sich durch dieses Abhängigkeitsverhältnisses, die Anerkennung auf die Eigentumsrechte der Westsahara von Spanien einfordern zu können.⁹⁰

Seit dem Jahr 1975 wurden zwischen Marokko und Spanien ausschließlich Fischereiverträge von kurzer Dauer geschlossen und sogar zeitweise ganze Fanggebiete durch Marokko gesperrt.⁹¹ Als Anlass hierfür werden politische Spannungen aufgrund des Konfliktverlaufs und des Streits um die spanischen Enklaven Ceuta und Melilla angegeben. Doch unter der sozialistischen Regierung Spaniens⁹² normalisierten sich die Kontakte zu Rabat und ein neuer Fischereivertrag wurde 1983 geschlossen, welcher eine reguläre Laufzeit von vier Jahren und feste Fangbedingungen vorsah.⁹³

⁸⁹ vgl. Damis, J. (1998): Morocco's 1995 Fisheries Agreement with the European Union: A Crisis Resolved. In: Mediterranean Politics, 3.Jg. (1998), Nr. 2, Seite 67

⁹⁰ Vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1988b), Seite 4

⁹¹ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1983): Sahara-Info, Nr. 6/ 1983, Seite 5

⁹² sozialistische Regierung unter Felipe Gonzalez von der PSOE (Partido Socialista Obrero Español – Sozialistische Arbeiterpartei Spaniens) von 1982-1996

⁹³ vgl. Lozano (2003), Seite 48

Es ist zu überlegen, ob die Begründung für den längeren Vertragszeitraum darin liegen könnte, dass sich nicht nur die politischen Verhältnisse änderten, sondern ebenso Spanien 1986 der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden EG) beitrug. Marokko hätte beabsichtigen können, Spanien vor dem Beitritt in die EG an sich zu binden, um weitere Verträge zu späterer Zeit mit der EG zu schließen. Handel mit der EG zu betreiben, würde bedeuten, neue Absatzmärkte zu sichern. Diese Begründung wird allerdings in der Literatur nicht angeführt.

Im Besonderen zum Vertrag ist anzumerken, dass laut Vertragstext zumindest indirekt die Gewässer der Westsahara einbezogen wurden, indem die Parteien als Fanggebiete die „Gewässer unter marokkanischer Gesetzgebung (bzw. Hoheit)“ festlegten, ohne jedoch eine genaue Südgrenze zu bestimmen. Da Marokko seit seiner Besetzung der Überzeugung war, dass die Westsahara sein Hoheitsgebiet sei, ist auch eine Ausdehnung der Fischereirechte auf die Gewässer des besetzten Gebietes aus marokkanischer Sicht nur legitim und logisch.⁹⁴ In der Öffentlichkeit wurde eine Nutzung der Gewässer der Westsahara immer bestritten, allerdings beweisen zum Beispiel die später aufgeführten Geiselnahmen von spanischen Fischern durch die POLISARIO das Gegenteil. Abschließend ist festzuhalten, dass jedoch kein expliziter Ausschluss der Sahrauischen Gewässer im Vertragstext angegeben wurde.

Nachdem Spanien 1986 der EG beitrug und fortan die Gemeinschaft im Rahmen der *Common Fisheries Policy* (CFP) für die Aushandlung der Fischereiverträge zuständig war, wandelte sich auch die Intention Marokkos, Nutzen aus den Einigungsgesprächen zu ziehen.

Bilaterale Verhandlungen zwischen Marokko und Spanien liefen vor 1986 auf den Versuch eines Tauschgeschäftes hinaus. Für die Fischereirechte, die an die spanische Flotte vergeben wurden, sollte Spanien als Gegenleistung die Enklaven an Marokko abtreten. Spanien lehnte diesen Vorschlag immer wieder kategorisch ab. Aus diesem Grund wurden bis zum Jahr 1983 keine festen Verträge geschlossen. Allerdings konnten sich beide Parteien nicht zuletzt wegen der gegenseitigen wirtschaftlichen sowie finanziellen Abhängigkeit in allen Verhandlungsgesprächen im Hinblick auf den finanziellen Rahmen einigen.⁹⁵ Über die Enklaven wurde keine Entscheidung gefällt.

Die Verhandlungen mit der EG entwickelten sich bis zum Jahr 2001 kräftezehrend, da immer neue Forderungen Marokkos kundgegeben wurden. Die EG-Kommission mit

⁹⁴ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1988b), Seite 3

⁹⁵ vgl. Lozano, Zahra Piñero (2003)

ihren damals zuständigen Kommissaren Cardoso e Cunha (aus Portugal, Ressort Fischerei) und Cheysson (aus Frankreich, Ressort wirtschaftliche Zusammenarbeit) beabsichtigten 1986/87 eine Schließung eines neuen Fischereivertrages, der am 1. August 1987 in Kraft trat. Das spanisch-marokkanische Abkommen lief automatisch am 31. Juli 1987 aus. Das neue EG-Mitglied war einer der Hauptakteure in den Verhandlungen mit Marokko, da dem Land 90 Prozent der betroffenen Boote gehörte.⁹⁶ Hauptgegenstand der Gespräche waren die finanziellen Gegenleistungen, welche die EG neben den Zahlungen der Fischereiunternehmen an das Königreich Marokko abgeben musste. Marokko forderte einen höheren Betrag von der Europäischen Gemeinschaft, als diese bereit war, zu bezahlen. Angesichts der Diskrepanzen zwischen beiden Parteien wurden lange keine akzeptablen Übereinkommen geschlossen, so dass die spanischen Fischer von August 1987 bis zum März 1988 keine Möglichkeit hatten, in den „marokkanischen Gewässern“ zu fischen.

Am 1. März 1988 trat nach langen Streitgesprächen letztendlich der erste Fischereivertrag zwischen Marokko und der EG in Kraft, der eine jährliche Fischereiabgabe von 70,3 Millionen ECU (~ 73 Millionen Euro) an Marokko und weitere Zuschüsse von 324 Millionen ECU (~ 335 Millionen Euro) in den nächsten fünf Jahren vorsah.⁹⁷

„The main idea behind these agreements [gemeint sind hier alle vier Verhandlungsrunden 1988, 1992, 1995 und 2001], ..., was to allow a limited amount to tonnage in exchange for financial compensations that would allow Rabat to modernise its fishing fleet.“⁹⁸

Die Verhandlungsstrategien Marokkos begründeten sich auf Hartnäckigkeit in Bezug auf ihre Forderungen und dem Wissen, dass insbesondere Spanien und damit verbunden auch die EG auf die Fischereiverträge angewiesen waren.

Die Hoffnung auf wirtschaftliche und finanzielle Vorteile war groß, denn nunmehr verhandelte das Königreich nicht mehr mit einem weniger gut bemittelten Staat wie Spanien, sondern einem Staatenbund, dem vermögende und ökonomisch florierende Staaten angehörten. Deshalb forderte Marokko in den Verhandlungsrunden hohe Gegenleistungen ein.

Die Abtretung der Enklaven durch Spanien konnte auf dieser höheren Ebene als Forderung nicht mehr aufrecht gehalten werden, da sich der Verhandlungspartner

⁹⁶ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1988a): Härtester Poker um Fischereivertrag EG-Marokko. In: Sahara-Info, 5. Jg. (1988), Nr. 1, Seite 7

⁹⁷ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (1988): Fischereiverhandlungen EG – Marokko abgeschlossen: Keine Anerkennung für Marokkos Anspruch auf die Westsahara: Zusätzliche finanzielle Leistungen der EG, 5. Jg. (1988), Nr. 2, Seite 5

⁹⁸ zit. Lozano, Zahra Piñero (2003), Seite 48

änderte und die EG keinesfalls solche Verhandlungsgegenstände geduldet hätte. Das finanziell angeschlagene und im Krieg befindliche Marokko sah allerdings in der EG eine Geldquelle und einen Absatzmarkt für seine Agrarprodukte, wie Zitrusfrüchte und Gemüse.⁹⁹

Spaniens Reaktion auf den Wandel der Forderungen Marokkos, gerade im Hinblick auf Marokkos Export seiner Agrarprodukte, stellt Zahra Piñero Lozano wie folgt dar:

„On the one hand, Madrid wanted an agreement on fishing rights, and on the other hand, it wanted to limit Moroccan agricultural exports so that they would not disadvantage its own.“¹⁰⁰

Das spanische Engagement hinsichtlich der Anerkennung der Eigentumsrechte Marokkos für die Westsahara ist demgegenüber widersprüchlich. Politiker von Spanien unterstützten die Forderungen, dass die Europäische Gemeinschaft international eine Zustimmung verkünden sollte, welche Marokkos Handlungsweisen im besetzten Gebiet als legitim anerkennt. Jedoch sprach sich die gesamte Europäische Gemeinschaft mehrmals für das Selbstbestimmungsrecht der Völker aus und kam der Bitte somit nicht nach. Dieses Engagement Spaniens lässt sich allein durch die wirtschaftliche Abhängigkeit erklären.¹⁰¹

Seit dem Jahr 2001 wurden die Verhandlungen zwischen Marokko und der EG abgebrochen, da ein Konsens für den vierten Fischereivertrag nicht zustande kam. Marokko verlangte auf der einen Seite, dass die Fangmengen aufgrund der drohenden Überfischung gesenkt werden, aber auf der anderen Seite die finanziellen Gegenleistungen steigen sollten. Die EG hielt diesen Forderungen entgegen, dass Marokko mehrmals deutlich gemacht wurde, dass die finanziellen Mittel der EG beschränkt seien. Gleichzeitig stünden die hohen Ansprüche gegenüber der EG nicht im proportionalen Verhältnis zu den Vergütungen von Marokko.¹⁰²

Franz Fischler, EU-Kommissar für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei, bekundete:

„The EU has put a fair and comprehensive package on the table and I sincerely regret that Morocco was not able to accept the financial offer.“¹⁰³

Die Verhandlungen für den vierten Fischereivertrag zwischen Rabat und Brüssel begannen im Dezember 1999 und wurden nach sieben Verhandlungsrunden auf

⁹⁹ vgl. ebenda

¹⁰⁰ zit. Lozano, Zahra Piñero (2003), Seite 5

¹⁰¹ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1988b), Seite 4

¹⁰² vgl. Pressearchiv des Europa-Parlaments: EU/Morocco fisheries negotiations Fischler „I regret that agreement could not be reached“, Meldung vom 21.02.2001

¹⁰³ zit. Pressearchiv des Europa-Parlaments: EU/Morocco fisheries negotiations Fischler „I regret that agreement could not be reached“, Meldung vom 21.02.2001

politischer Ebene am 25. April 2001 vom *Fisheries Council of the EU* für gescheitert erklärt. Neue Gespräche sollten erst Ende 2001 wieder aufgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde ein Hilfspaket für spanische und portugiesische Fischer in Höhe von 194 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um den finanziellen Ausfall der Flotte zu kompensieren.¹⁰⁴ Bis heute sind keine neuen Verträge zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko ausgehandelt worden. Demgegenüber kam am 15. Oktober 2002 ein Vertrag zwischen dem Königreich und Russland zustande, welcher jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nicht öffentlich zugänglich ist.¹⁰⁵

2.1.3.2. Beurteilung der Fischereiverträge durch europäische Juristen

Die DARS beauftragte Ende der 80er Jahre zwölf Völkerrechtler¹⁰⁶ aus mehreren europäischen Ländern, gemeinsam eine Stellungnahme beziehungsweise ein Gutachten über die zukünftigen Abschlüsse von Fischereiverträgen zwischen der EG und Marokko zu formulieren.

In dem Gutachten wird anfangs davon ausgegangen, dass die EG und Marokko für ihr Staatsgebiet unwiderlegbar ein Recht darauf haben, Verträge miteinander abzuschließen. Zudem sollten die Sahrauis aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Völker ein Anrecht auf die Überwachung der geschlossenen Verträge haben, um eine Beeinträchtigung der eigenen Rechte zu verhindern.¹⁰⁷

In den abgeschlossenen Verträgen zwischen Marokko und der EG sind die Abgrenzungen der Fanggebiete in einem Zusatzprotokoll aufgelistet. Für den Fall der Westsahara und die Ausbeutung des dazugehörigen Küstenmeeres ist von Bedeutung, dass eine südliche Grenze des Fanggebietes nicht berücksichtigt worden ist. Die Gutachter beklagen, dass schon im spanisch-marokkanischen Vertrag vom 1. August 1983 eine „unzulängliche Definition des Gültigkeitsbereichs“¹⁰⁸ der marokkanischen

¹⁰⁴ vgl. Fishing in Europe nr. 9, October 2001, in:

http://europa.eu.int/comm/fisheries/doc_et_publ/magaz/fishing/mag9_en.pdf

¹⁰⁵ vgl. Smith, Jeffrey J. (2002/2003): The maritime jurisdiction of the Western Sahara and the duty of states to preserve Saharan fisheries resources pending self-determination. Entwurf, Seite 2

¹⁰⁶ Gezeichnet in Brüssel am 26. April 1987 von Victoria Abellan Hanrabi (Universität Barcelona), Maurice Brbier (Universität Nancy), Claude Bontems (Universität Paris Süd XI), Luigi Conderelli (Universität Genf), Manfred Hinz (Universität Bremen), Edmond Jouve (Universität Paris I), Paulette Pierson-Mathy (Freie Universität Brüssel), Francois Rigaux (Katholische Universität Louvain), Jean Salmon (Freie Universität Brüssel), Jo Verhoeven (Katholische Universität Louvain), Régis Waquet (Anwalt beim Staatsgerichtshof Frankreich)

¹⁰⁷ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (1988c): Fischereivertrag und Völkerrecht: Europäische Juristen warnen vor rechtswidrigem Vertrag. In: Sahara-Info, 5. Jg. (1988), Nr. 4, München, Seite 5

¹⁰⁸ zit. ebenda

Südgrenze (27,40°) besteht. Wie vorher schon einmal erwähnt, gab der Vertragstext als Fanggebiet die „Gewässer unter marokkanischer Rechtsprechung (bzw. Hoheit)“ an.¹⁰⁹ In den Verträgen wurden tatsächlich zwischen Marokko und der EG keine genauen Grenzen der Fanggebiete festgelegt. In den technischen Bögen des Fischereivertrages von 1995 zum Beispiel, welche Bestandteil des Protokolls sind und die Fanggebiete eingrenzen, sind die Zonen für die jeweilige Fischart angegeben. Für den Fang von Kopffüßern, für die Wadenfischerei/Süd und Schleppnetzfisherei auf „Schwarzen Seehecht“ wird ein Gebiet *südlich von 28°44' N* aufgeführt. Eine genaue Südgrenze wurde nicht festgelegt.¹¹⁰ Ganz gegenteilig gibt der Inhalt des Vertrages die Gewissheit darüber, dass mit größter Wahrscheinlichkeit, die Flotten der EG in den Gewässern der Westsahara gefischt haben.

Die Gutachter bringen klar zum Ausdruck, dass kein Fischereivertrag mit Marokko der Gemeinschaft Rechte über Gewässer geben, die nach internationalem Recht dem Sahraischen Volk und der DARS zustehen.

Sollte die EG wirklich derartige Verträge unterzeichnen, welche ein ungenaues Fanggebiet aufweisen, würde sie zur Ausbeutung der Fischgründe der Westsahara beitragen. „Aus den genannten Gründen muss die EG einen Vertrag schließen, der eine präzise Bestimmung der südlichen Grenze der marokkanischen Gewässer enthält und die Sahraischen Gewässer ohne Zweifel [Hervorgehoben durch Verfasserin] ausschließt.“¹¹¹

„Wenn die EG dagegen eine Formel übernimmt, die bekanntermaßen von Marokko als Bestätigung seiner Souveränität über die Westsahara interpretiert wird, so kann das nur als Unterstützung der marokkanischen Thesen durch die EG gewertet werden.“¹¹²

2.1.3.3. Konflikte zwischen der POLISARIO und spanischen Fischern

Der Abschluss der Fischereiverträge und das Fischen der ausländischen Flotten in den Gewässern der Westsahara blieben nicht ohne Widerstand seitens der POLISARIO.

Insbesondere die spanischen Fischer, die mehrheitlich aufgrund der Abmachungen mit Marokko in dem eigentlich „fremden“ Meer fischten, waren von den Angriffen der POLISARIO-Kämpfer betroffen.

¹⁰⁹ vgl. ebenda

¹¹⁰ vgl. EU (1995): Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko – Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten sowie des finanziellen Ausgleichs und der Unterstützungen, Amtsblatt Nr. L 306 vom 19. Dezember 1995

¹¹¹ zit. Gesellschaft der Freunde des Sahraischen Volkes (1988c), Seite 6

¹¹² zit. ebenda

Die ersten acht spanischen Fischer wurden im April 1978 von der POLISARIO auf dem Meer gefangen genommen. Javier Rupérez, von der damaligen regierenden *Unión del Centro Democrático* in Spanien, nahm daraufhin am 4. Kongress der POLISARIO im September 1978 teil, um stellvertretend für seine Regierung die Freiheitsbewegung als legitime Vertretung der Sahrauis anzuerkennen. Aufgrund dessen wurden die Fischer im Oktober 1978 freigelassen.¹¹³

Weitere dokumentierte Festnahmen von spanischen Fischern und Angriffe auf Schiffe durch die POLISARIO erfolgten bis zum Jahr 1987.

Spanien besaß nach Angaben der spanischen Zeitung *El Independiente* über die Jahre hinweg eine „double morality“¹¹⁴. Um die Sicherheit seiner Fischer zu gewährleisten, sprach sich Spanien im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft immer wieder für das Selbstbestimmungsrecht der Sahrauis aus: „The Sahrawi people’s right to self-determination as a basis for a political solution covering the whole of the territory of Western Sahara.“¹¹⁵ In der Vereinten Nationen drängte zu dieser Zeit Spanien darauf, ein Referendum einzuleiten.

Jedoch war es ebenso Spaniens Anliegen, möglichst die besten Bedingungen für seinen nationalen Fischereisektor mit Marokko auszuhandeln. Spanien plädierte nach seinem Beitritt vor dem EU-Parlament und im Europäischen Ministerrat dafür, dass Marokkos Anspruch auf die Westsahara anerkannt wird, um die guten Wirtschaftsbeziehungen zum Königreich aufrechtzuerhalten.¹¹⁶

Diese Strategie lässt erkennen, dass Spanien für nationale Interessen die Positionen beider Konfliktparteien vertrat. Obwohl dieses Vorgehen moralisch nicht vertretbar und politisch inakzeptabel war, muss man gleichzeitig eingestehen, dass aufgrund der Wichtigkeit des Fischereisektors für Spanien eine Alternative nur schwerlich formuliert werden kann.

2.1.3.4. Involvierte ausländische Unternehmen und der Fall der Niederlande

Neben den ausländischen Flotten haben sich in der Westsahara zahlreiche Unternehmen der Fischereiindustrie niedergelassen. Nach Berichten der Stiftung France Libertés siedelten sich die ausländischen Firmen IGLOFISH, OCENIC Laayoune, SYMPOMES,

¹¹³ vgl. Phillip C. Naylor (1993): Spain and the postcolonial Period. In: Zoubir, Yahir H.; Volman, Daniel (Hrsg.) (1993): International dimensions of the Western Sahara Conflict. Westport: Praeger Publishers, Seite 26

¹¹⁴ Aussage der spanischen Zeitung „El Independiente“, vgl. Phillip C. Naylor (1993), Seite 31

¹¹⁵ Aussage der spanischen Regierung nach der Festnahme von 38 Fischern im Jahr 1980, vgl. Naylor (1993), Seite 27

¹¹⁶ vgl. Lozano, Zahra Piñero (2003)

SOMATRAPS, AZAG und die spanische Tiefkühl-Firma EL LEON DEL DESIERTO im Land an. Mindestens 82 Tiefkühl-Firmen wurden identifiziert, denen Investoren aus Spanien, Frankreich, Deutschland und Japan nachgewiesen werden konnten.¹¹⁷

Auch niederländische Boote haben Übereinkommen mit Marokko getroffen, um in den Atlantik-Gewässern zu fischen. Hier besteht die Besonderheit, dass nicht die Niederlande als Staat Abkommen getroffen hat, sondern private Flotten und Firmen sogenannte „private access agreements“ mit dem Königreich vereinbart haben. „Private access agreements, ..., are concluded between private companies and third states.“¹¹⁸

Die Niederlande können wie Spanien aufgrund der Common Fisheries Policy der EU keine direkten Verhandlungen mit Marokko aufnehmen.

Ein Großteil der privaten Boote aus den Niederlanden ist in der Organisation *Pelagic Freezer-trawler Association* (PFA) zusammengefasst, deren Flotte unter den Flaggen von Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich fährt. PFA schloss für die Jahre 2000 und 2001 private Verträge mit Marokko ab und fischte in den Gewässern der Westsahara, da das Königreich Marokko Einschränkung in seinem Gebiet wegen Überfischung vornahm. PFA handelte im Jahr 2002 erneut Verträge mit Marokko aus.¹¹⁹ Es ist allerdings nicht bekannt, zu welcher Übereinkunft beide Vertragspartner gelangt sind.

Die Niederlande haben sich in der Europäischen Gemeinschaft noch nicht zum Selbstbestimmungsrecht der Sahrauis ausgesprochen und die Regierung hält die Firmen, welche in ihrem Land ansässig sind, auch nicht vor Vertragsabschlüssen mit Marokko zurück.

¹¹⁷ vgl. France Libertés – Stiftung Danielle Mitterand (Hrsg.) (2002), Seite 31

¹¹⁸ zit. Molenaar, Erik Jaap (2002): Western Sahara and Netherlands Fishing Activity – Draft version of 8 October 2002. Netherlands Institute for Law of the Sea (NILOS), Utrecht University, Seite 3

¹¹⁹ vgl. Molenaar, Erik Jaap (2002), Seite 4

2.2. Die Ausbeutung der Phosphatvorkommen in der Westsahara

2.2.1. Spaniens Aktivitäten im Rahmen der Suche und Inwertsetzung des Phosphats

Bereits 1947 wurden die spanischen Geologen der Madrider Universität Manuel und José Medina bei Exkursionen in der Westsahara auf Vorkommen von Phosphat aufmerksam. Die Zeitschrift *pogrom* führte an, dass das Ministerium für Industrie und Handel beide Experten zur Rohstoffsuche beauftragt hatte. Jedoch erklärt Christoph Brenneisen in seiner Diplomarbeit der Fachrichtung Geographie diese Forschungsreise zu einer privaten Angelegenheit.¹²⁰

Bedeutender ist die Tatsache, dass für das gefundene Phosphatlager ein Umfang von 57 Millionen Tonnen angenommen wurde. Die *Dirección General de Marucos y Colonias* (Spanien) erteilte einen erweiterten Auftrag für nähere Untersuchungen. Die bis heute angenommene und glaubwürdige Schätzung über die Größe des Phosphatvorkommens nahmen Geologen der 1962 ins Leben gerufenen *Empresa a Nacional Minera del Sahara* (ENMINSA) vor. Dieses Unternehmen war eine Tochterfirma des spanisch staatlichen *Instituto Nacional de Industria* (INI). Geologen der ENMINSA schätzten 1964 in ihrem Abschlussbericht das Phosphatvorkommen in einer Größenordnung von 10 Milliarden Tonnen. Im Vergleich zu den Weltvorräten von 70,9 Milliarden Tonnen, beansprucht die Westsahara 14,9 Prozent der Weltvorräte und ist demnach nach Marokko das Land mit dem zweitgrößten Vorkommen der Welt.¹²¹

Über die Schätzungen hinaus hatte das staatliche Unternehmen ENMINSA die Anweisung, die Lagerstätten nach ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit zu untersuchen und weitere Maßnahmen zur späteren Inwertsetzung¹²² einzuleiten.¹²³

Spanien konnte Mitte der 60er Jahre nicht selbst finanzielle Mittel aus dem eigenen Haushalt zur Verfügung stellen, um einen Abbau des Phosphats sicherzustellen. Zudem bestand keine Hoffnung auf Hilfe von ausländischen Unternehmen.

„Obwohl es dringend die Ausbeutung der Bodenschätze der Sahara für eigene Wirtschaft benötigte, war Spanien nicht in der Lage, die notwendigen Abkommen mit amerikanischen

¹²⁰ vgl. Hausschild, H.P.; Wagner, Erich (1978), Seite 55 und Brenneisen, Christoph (1985): Das Ressourcenpotential der Westsahara – erarbeitet als Satelliteninterpretation – und seine Bedeutung für die Etablierung eines neuen Staates. Schriftliche Hausarbeit über die Diplomprüfung des Faches Geographie am Geographischen Institut der Universität Hannover, Seite 58

¹²¹ vgl. Brenneisen, Christoph (1985), Seite 59

¹²² „Phosphor wird für die Düngemittelproduktion (85% der Weltphosphorproduktion), für die Produktion anderer landwirtschaftlicher Einsatzgüter wie Tierfutter und Pestizide (5%), für die industrielle Herstellung von Waschmitteln und für zahlreiche andere chemoindustrielle Verwendungen (zusammen 10%) verwendet.“, Quelle: Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (1987a): Rohstoffe der Westsahara. Sonderbeilage des Sahara-Infos, Ausgabe Juni 1987, Seite II

¹²³ vgl. Ebenda

Konzernen auszuhandeln, die allein über das nötige Kapital und das technische Know – how verfügten.“¹²⁴

1965 gab ENMINSA eine Bewertung der Phosphatvorkommen in der Region *Bou Craa* ab. Dieses Gebiet enthielt Phosphat in der enormen Größenordnung von 1,6 bis 1,7 Millionen¹²⁵ Tonnen. Eine Förderung des Rohstoffes hätte nach Angaben von ENMINSA eine Investition von vielen hundert Millionen Dollar vorausgesetzt.

Spanien bemühte sich um die Beteiligung von ausländischen Unternehmen, allerdings waren die Verhandlungen zu Anfang nicht erfolgreich. Es wurden zum Beispiel Gespräche mit den amerikanischen Unternehmen ANACONDA und W.R. Grace¹²⁶ sowie der französischen Firma SECALTRA geführt, die nach kurzer Zeit scheiterten, da das *Instituto Nacional de Industria* darauf bestand, die letztendliche Kontrolle über die Verwaltung und die technischen Befugnisse auszuüben. Auch im Jahr 1967 wurden neue Verhandlungen mit International Minerals and Chemical Corporations (IMC) abgebrochen, da sich die Verhandlungspartner nicht darüber einigen konnten, wie und wo die weitere Verarbeitung des Phosphats stattfinden sollte. Das IMC erbrachte den Vorschlag, die Weiterverarbeitung in Belgien durchzuführen, während Spanien Phosphorfabriken in der Nähe der Minen oder in Südspanien bevorzugte.¹²⁷

Die spanische Regierung nahm sich daraufhin persönlich dem Projekt an, um den Abbau von Phosphat von staatlicher Seite voranzutreiben. ENMINSA wurde 1969 in *FOSBOUCRAA*¹²⁸ (**FOS**fatos de **BOU CRAA**) umbenannt und mit einem Stammkapital von 5 Milliarden Peseten ausgestattet. Das Ziel Spaniens war es, die Mine von Bou Craa in Zukunft wirtschaftlich zu nutzen.

¹²⁴ zit. Hausschild, Wagner (1978), Seite 55

¹²⁵ vgl. Zahlen aus Hausschild, Wagner (1978), Seite 55 und Brenneisen, Christoph (1985), Seite 60. Brenneisens Angaben beziehen sich auf den Artikel von Charbonneaux (1974): „L'Exploitation des Phosphates Sédimentaires de Bou Craa Sahara Espanol“ in: *Industries et Travaise d'Outre-Mer*, Paris, Seite 468-472

¹²⁶ Verpacker von Nahrungsmitteln und industriellen Produkten

¹²⁷ vgl. Hausschild, Wagner (1978), Seite 55

¹²⁸ Name des staatlichen Unternehmens variiert, da auch der Name der Mine in Bou Craa unterschiedlich in Publikationen erscheint. Es gibt noch folgende Schreibweisen: Bucraa, Bu Craa. Der Name Bou Craa wird im Folgenden beibehalten.

2.2.2. Der Abbau von Phosphat im Bergbauzentrum Bou Craa

Bou Craa ist das bisher einzige Bergbauzentrum der Westsahara und liegt 100 Kilometer südöstlich von El Aaiun – Playa, einem Verladehafen (Karte siehe Anhang, Seite 97).

ENMINSA schätzte 1969 die Fläche des Phosphatvorkommens auf 253 Quadratkilometer mit einer Menge von 1,6 bis 1,7 Millionen Tonnen Phosphorite¹²⁹. Die Inwertsetzung des dort gefundenen Phosphats begann 1971 durch FOSBOUCRAA, dem Rechtsnachfolger von ENMINSA.¹³⁰

Die Förderung von Phosphat ist nicht sehr kostenintensiv, da es mit Draglines und Schaufelradbaggern im Tagebau abgebaut werden kann. Begünstigend kommt hinzu, dass das Phosphat von Bou Craa um einiges höher im Boden liegt als die Phosphatvorkommen in Khonribja (Marokko).¹³¹ Allerdings befindet sich die Mine Bou Craa 100 Kilometer von der Küste der Westsahara entfernt, was die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als ungünstig erscheinen lässt. Es war somit von Nöten, ein System zu entwickeln, welches die Aufbereitung und den Transport von Phosphat ermöglichte. Für die Aufbereitung mussten Waschanlagen mit genügend Wasserressourcen vorhanden sein sowie Elektrizität, um Produktionsabläufe zu gewährleisten. Spanien entschied sich für ein „Zwei-Phasen-System“, welches Produktionsabläufe in Bou Craa und anschließend im Verladehafen El Aaiun – Playa vorsah.¹³²

Doch bevor die Produktion gestartet werden konnte, mussten die finanziellen und baulichen Maßnahmen sichergestellt werden. Viele ausländische Unternehmen wurden von FOSBOUCRAA angeworben, um die Produktionsstätte Bou Craa und den Verladehafen El Aaiun – Playa zu bauen und mit technischem Gerät auszustatten.

Um die ersten Investitionen für das Projekt zu tätigen, schöpfte FOSBOUCRAA Kapital aus Krediten von spanischen Banken und Lieferanten. Speziell für die US-Förderausrüstung in Bou Craa wurde von US-Banken ein Kredit in Höhe von 4,5 Millionen Dollar bereitgestellt.¹³³

¹²⁹ Phosphorite = bräunliches, gelbliches, weißes, graues oder schwarzes phosphatisches Sedimentgestein

¹³⁰ vgl. Brenneisen, Christoph (1985), Seite 61

¹³¹ vgl. Hausschild, Wagner (1978), Seite 56

¹³² vgl. Brenneisen, Christoph (1985), Seite 62

¹³³ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (1987a), Seite III

Um einen Überblick über einige getätigten Bauvorhaben zu bekommen, wird die folgende Tabelle angeführt, welche die Komplexität des Projektes und die Vielzahl der involvierten ausländischen Unternehmen aufzeigen soll.

Bauobjekt	Unternehmen	Jahr
Kraftwerk	General Electric (Amerika)	
Mehrwasserentsalzungsanlage	Babcock & Wilcox, Baldwin Lima Hamilton (Amerika)	
Spezielles Hafent - Engineering	Konsortium „Union Temporal El Aaiún“ bestehend aus FOSBOUCRAA und Baufirmen Cubiertas y Tejados (Madrid), Hersent (Paris), Strabagbau (BRD) und De Long Corporation (New York)	
Allgemeines Engineering und Planung Fördersysteme Hafent	Societe d'Etudes Specials et d'Installations Industrielles (Paris)	
Hafenausrüstung	Krupp, PHB (Köln), Isolux (Madrid) u.a.	
100 km lange Förderband von Bou Craa zum Hafent El Aaiun	Krupp und Continental – Grimm – Werke AG	1972
Raffinerie – Anlagen	Humboldt – Kloeckner – Deutz (Deutschland), Centunion (Spanien)	
Andere	CONFIMER, SECALTRA, SNEIDER, WESTINGHOUSE	

Quelle: Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes: Rohstoffe der Westsahara. Sonderbeilage des Sahara-Infos, Ausgabe Juni 1987, Seite III; Djeghloul, Abdelkader u.a. (1976): Die nationale Befreiungsarmee in der Westsahara POLISARIO: Der Kampf geht weiter. Poch-Verlag, Seite 22; Hausschild, Wagner (1978), Seite 55; Brenneisen, Christoph (1985), Seite 62

Hier ist deutlich zu erkennen, dass es ein Zusammenschluss von französischem, spanischem, deutschem und amerikanischem Kapital gab, um die Förderung beziehungsweise Ausbeutung des Phosphates vorzunehmen. Diese Unternehmen haben Spanien vor der Besetzung der Westsahara durch Marokko unterstützt, eine Produktionsstätte zu errichten, die den Abbau des damals so bedeutenden Rohstoffes Phosphat ermöglichte. Bis zum Jahr 1974 investierte FOSBOUCRAA 10,6 Milliarden Peseten in das Projekt.¹³⁴

Neben dem Interesse der ausländischen Unternehmen mit dem Bau der Produktionsstätte Gewinn zu erwirtschaften, war Spanien daran interessiert, das Phosphat zu exportieren. Die Besonderheiten des Rohstoffes in der Westsahara sind der hohe Reinheitsgehalt und die chemische Zusammensetzung, welche nach den Aussagen Christoph Brenneisens eine Weltspitzenqualität erreichten und somit gute Absatzchancen und Einnahmen versicherten.¹³⁵

1970 begann der Abbau des Phosphats in Bou Craa. Die Jahresproduktion blieb bis 1973 äußerst gering, da im ersten Schritt nur Phosphatproben an 15 potentielle Kunden in der Welt verschifft wurden, die in der Folge gute Laborergebnisse hervorbrachten.

¹³⁴ vgl. Brenneisen, Christoph (1985), Seite 67

¹³⁵ vgl. Brenneisen, Christoph (1985), Seite 65

Bald konnte FOSBOUCRAA 17 Länder zu seinem Kundenkreis zählen.¹³⁶ Der Handel mit anderen Ländern stieg 1973 bis 1975 drastisch an (siehe Tabelle 3 im Anhang, Seite 98).

2.2.3. Die Ausbeutung der Phosphatvorkommen durch Marokko

Marokko unterbrach 1975 mit seiner Besetzung die Förderarbeiten Spaniens. Nach der Beendigung der spanischen Kolonialherrschaft und deren Rückzug nach Europa übernahm Marokko die Mine von Bou Craa. Auch 65 Prozent der Anteile von dem spanischen Staatsunternehmen FOSBOUCRAA wurden durch das marokkanische Phosphatunternehmen *Office Cherifien de Phosphat* (OCP) aufgekauft.

„Aus dieser Übernahme resultierten marokkanische Schulden an Spanien, die bisher [hier ist das Jahr 1983 gemeint, Anm. d. Verf.] nicht zurückgezahlt wurden (u.a. deswegen, weil die Phosphatförderung seit 1976 infolge des Krieges ruht und FOSBOUCRAA daher gigantische Verluste verzeichnete). In Verbindung mit dem Fischereiabkommen hat Spanien der marokkanischen Regierung nun erheblich günstigere Zahlungsbedingungen für die Schuld eingeräumt.“¹³⁷

Nach den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion galt Marokko weltweit als drittgrößter Produzent von Phosphat. Dagegen galt das Königreich als der größte Exporteur dieses Rohstoffes, da die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion den Hauptanteil ihrer Produktion in ihrem Land als Dünger weiterverarbeiteten und letztlich in der nationalen Landwirtschaft verbrauchten. Mit dem Vorkommen in Bou Craa und einer optimalen Förderung von dem Gestein wäre Marokko durch die Steigerung der Produktionsmenge Anführer des Produzenten- **und** Exporteurmarktes gewesen.

Die Schwankungen im Weltphosphatpreis waren in den 70er Jahren ein großes Problem. In der Position des Marktführers hätte Marokko entscheidend den Preis mitbestimmen können, was hohe Einnahmen und eine Normalisierung der wirtschaftlichen und politischen Missstände im Land zur Folge gehabt hätte.¹³⁸

Neben der enormen Größenordnung des Phosphatvorkommens in der gesamten Westsahara an sechs unterschiedlichen Standorten¹³⁹ hatte beziehungsweise hat der Rohstoff darüber hinaus noch einen höheren Reinhaltsgehalt von 31-33% als das marokkanische Gestein mit knapp 18%.¹⁴⁰ Dies würde nicht nur die Menge des

¹³⁶ vgl. ebenda, Seite 66

¹³⁷ zit. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (1983): Fisch, Phosphat und vergessene Prinzipien: Die spanische Maghreb – Politik acht Jahre nach dem „Dreieitigen Abkommen“. In: Sahara-Info, 1.Jg. (1983), Nr. 6, Seite 5

¹³⁸ vgl. Hausschild, Wagner (1987), Seite 56 und 81

¹³⁹ Isik, Laabadilla, Imesleguen, Bou Craa, Vetat-Bir Enzeran, Villa Cisneros

¹⁴⁰ vgl. Hausschild, Wagner (1978), Seite 56

abzubauenen Rohstoffes durch Marokko erhöhen, sondern auch entscheidend seine Qualität verbessern.

Marokkos Verbindungen mit ausländischen Unternehmen im Fall des Phosphatabbaus sind nicht hinreichend dokumentiert. Es ist allerdings anzunehmen, dass zur Erweiterung und Instandhaltung der Anlagen in der Westsahara beziehungsweise zur Weiterverarbeitung des Phosphats mit ausländischen Unternehmen zusammengearbeitet werden musste. Abgesehen von der Kooperation mit Unternehmen in der Produktion, kann ebenso der Handel mit Staaten dokumentiert werden. Jedoch werden in Artikeln immer wieder Probleme auf diesem Markt benannt.

Zum Zeitpunkt der Besetzung sank der Weltphosphatpreis enorm. Der Rohstoff mit seinem lockenden Profit verlor durch den Preisverlust aufgrund der sinkenden Nachfrage an Attraktivität auf dem Weltmarkt. Seit 1973 und 1974 gab es keinen hohen Bedarf an Phosphaten mehr, da in agrarisch geprägten Ländern Ernten durch schlechte Witterungsbedingungen ausfielen und Dünger somit nicht mehr benötigt wurde. Die steigenden Preise der vergangenen Jahre animierten die Landwirte außerdem, ihre Verbrauchsgewohnheiten von Düngemitteln zu ändern. Ganz entscheidend beeinflusste auch der Trend, dass Mitte der 70er Jahre die Überschussproduktion vornehmlich in den europäischen Ländern zurückgefahren wurde, den Bedarf.¹⁴¹

Das Hauptziel des früheren Königs von Marokko, Hassan II., war „eine rasche kapitalistische Entwicklung Marokkos auf der Grundlage einer Monopolstellung auf dem Phosphatmarkt“¹⁴². Da Marokko schon eigene Phosphatminen betrieb, lockte die Gewinnmaximierung durch die Ausbeutung von Vorkommen der Westsahara und der Anschluss an die Spitzenproduzenten USA und Sowjetunion. Hausschild und Wagner (1978) wagen sogar die These, dass eine Monopolstellung erreicht werden sollte, indem die Erschließung neuer Absatzmärkte in Hungersnotgebieten angestrebt wurde.¹⁴³ Das *Office Cherifien des Phosphates* äußerte dies bei einem Treffen der OPEC. Die Aussage setzte allerdings voraus, dass die Weiterverarbeitung von Phosphat zu Dünger durch in- oder ausländische Unternehmen gewährleistet wurde. Der Ankauf und die Einsetzung dessen musste für eine ertragreichere Landwirtschaft in Entwicklungsländern mit Problemen der Hungersnot und Unterernährung durch internationale

¹⁴¹ vgl. Hausschild, Wagner (1978), Seite 82

¹⁴² zit. Hausschild, Wagner (1978): Imperialistische Interessen: Phosphate im West-Sahara-Konflikt. In: dies. (1978), Seite 79

¹⁴³ vgl. ebenda, Seite 79

Hilfsorganisationen geschehen. Nationale Regierungen von Entwicklungsländern waren kaum Ende der 70er Jahre in der finanziellen Lage, solche Investitionen zu leisten. Die Erschließung des neuen Absatzmarktes blieb Utopie.

Schaut man sich allerdings 1973 die Produktionszahlen und damit verbunden auch die Anteile an der Weltproduktion für jedes Land an, ist festzustellen, dass Marokko nur schwerlich den Anschluss an die Spitzenproduzenten USA und die Sowjetunion finden konnte.

Anteile an der Weltproduktion von Phosphat 1973		
Land	Produktion in t	Anteil (%)
USA	37 600 000	38,7
Sowjetunion	21 200 000	21,9
Marokko	16 500 000	17,0

Quelle: Hausschild, Wagner (1978), Seite 81

Zumindest die USA blieb unantastbar an dem Spitzenplatz. In dem Gebiet Bou Craa sollten jährlich im Durchschnitt 10 Millionen Tonnen Phosphat abgebaut werden. Dennoch hätte Marokko zuzüglich seiner bisherigen Produktionsmenge 26 000 000 Tonnen Phosphat abgebaut, und wäre zweitgrößter Produzent geworden. Das Ziel Marokkos wurde aus Gründen, die später benannt werden, allerdings nie erreicht. Marokko hätte mit dem Hauptproduzenten USA niemals konkurrieren können. Auch heute noch, da die Vereinten Nationen die schützende Hand über den schwellenden Konflikt halten und ein Referendum noch nicht in Sicht ist, produziert Marokko in der Westsahara gerade einmal 1 500 000 Tonnen Phosphatgestein (Angabe Jahr 2000)¹⁴⁴.

Diese geringe Produktionsmenge kann nicht mehr mit der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Marokko und der Freiheitsbewegung POLISARIO begründet werden, da 1991 offiziell die Waffen auf beiden Seiten niedergelegt worden sind. Im Jahr 1976 haben die POLISARIO - Kämpfer die Förderbänder zerstört und am 15. Mai 1984 große Teile des Hafens El-Aaiun-Playa beschädigt, so dass die Produktion für lange Zeit ins Stocken kam. Doch in den Jahren nach 1991 ist nicht hinreichend bekannt, warum Marokko trotz Waffenstillstand geringe Mengen Phosphat abbaut.

¹⁴⁴ vgl. Angaben der Produktionszahl im US Geological Survey Yearbook, Jahrgänge 1994, 1995 und 2000, Kapitel „Morocco and Western Sahara“

Die Frage, die sich nun stellt, ist, was Marokko dazu bewegt, so wenig in der Westsahara zu produzieren.

Es wird von der breiten Öffentlichkeit vermutet, dass die Antwort auf diese Frage die ungenügende Gewinnbringung des Gesteins ist. Von der Gesamtproduktion Marokkos **und** der Westsahara im Jahr 1996 in Höhe von 20 855 000 Tonnen wurden 10 140 000 Tonnen Phosphat exportiert.¹⁴⁵ Bei einem offiziell angegebenen Phosphatpreis von 46 Dollar im Jahr 1996 handelte es sich bei diesem Export um Einnahmen in Höhe von 466 440 000 Dollar. Vergleichend hierzu noch andere Zahlen:

	1981 (US \$)	1991 (US \$)	2000 (US \$)	2001 (US \$)
Export - phosphorus rock (in t)	740 000 000	346 000 000	431 000 000	445 000 000

Quelle: Exporteinnahmen berechnet aus Daten zur Exportmenge (www.worldbank.org/...) und Daten zum Phosphatpreis Marokkos (Zeitschrift Industrial Minerals)

Hinzugerechnet werden müssen die durch Weiterverarbeitung erhaltenen Mengen an Dünger, welche ebenfalls exportiert wurden. Die Gewinne hierbei sind nicht abzuschätzen, wobei der Marktpreis für dieses Produkt durch die Weiterarbeitung steigt. Nach den Angaben der Weltbank, welche das Bruttosozialprodukt für Marokko in den letzten Jahren mit rund 30 bis 33 Milliarden Dollar beziffert, trägt der Export des Rohstoffes zum Beispiel 1996 nur rund 1,5 Prozent zum Bruttosozialprodukt bei.¹⁴⁶

Heute ist der Export von dem Rohstoff Phosphat für Marokko nebensächlich. Die neuste Zahl vom Jahr 2001 zeigt, dass von den Gesamteinnahmen im Exportbereich der Handel mit „phosphorus rock“ rund 6 Prozent ausmacht, im Vergleich zu den Agrarprodukten mit 24 Prozent und Fertigprodukten mit rund 53 Prozent. Zu den Fertigprodukten zählt auch der Dünger, wobei keine genaue Angabe darüber besteht, wie hoch der Anteil des Produktes an dieser Exportgruppe ist.¹⁴⁷ Eine erweiterte Produktion des Phosphats lohnt sich für Marokko aufgrund der niedrigen Nachfrage nicht mehr. Die Erhöhung der Phosphatproduktion wird im Hinblick auf den angegebenen Anteil an dem Gesamtexport keine positiven Auswirkungen auf das Bruttosozialprodukt haben.

¹⁴⁵ vgl. US Geological Survey Yearbook 1996: Mineral Industry of Morocco and Western Sahara, Seite 7

¹⁴⁶ Berechnet aus den vorliegenden Daten der Weltbank, siehe Anhang, Seite 126 und 127

¹⁴⁷ vgl. Morocco at a glance, herausgegeben von der Weltbank, www.worldbank.org/data/countrydata/aag/mar_aag.pdf, siehe Anhang, Seite 127

In der Vergangenheit hoffte Marokko, höhere Gewinne durch den Verkauf von Phosphat zu erzielen, indem die Phosphatpreise des Landes drastisch stiegen. Wenn durch die Kämpfe und Überfälle der POLISARIO in der Westsahara die Produktion in Bou Craa nicht florierte, sollten zumindest ein höherer Phosphatpreis mehr Gewinne bringen. Marokko schien sich an der radikalen Preiserhöhung des Öls 1973 und 1974 zu orientieren, da der Phosphatpreis Marokkos 1975 von 8,75 Dollar pro Tonne auf 66,33 Dollar hochschnellte.¹⁴⁸

Wie vorauszusehen war, sank dadurch die Nachfrage drastisch, was eine schlechte Exportquote 1976 nach sich zog. Kunden Marokkos wendeten sich an die Produktionsstätten in den Vereinigten Staaten von Amerika, welche eine Tonne Phosphat für rund 30 Dollar anboten.¹⁴⁹ Sogar das Addieren der hohen Transportkosten von Amerika nach Europa überstieg die Ausgaben für den Ankauf von Phosphat aus Marokko nicht.

Dieses Beispiel zeigt, was Marokko alles unternommen hatte, um Gewinne zu erzielen und das wirtschaftlich angeschlagene Land zu stabilisieren. Bis Anfang der 90er Jahre verlief die Förderung des Phosphats von Bou Craa unter Widerstand der POLISARIO schleppend. Heute zeigt die neuste Zahl vom Jahr 2000, dass 1 500 000 Tonnen in Bou Craa produziert werden.

Für die Frage der Ausbeutung ist es in dem Sinn unwichtig, dass Marokko eine Förderung von 10 Millionen Tonnen Phosphat als Ziel nicht erreicht hat, sondern das überhaupt etwas abgebaut wird, was völkerrechtlich gesehen Marokko gar nicht zusteht. Die Menge ist an dieser Stelle völlig nebensächlich. Auch wenn nur einige tausend Tonnen abgebaut würden, wäre es ein Verstoß gegen das Völkerrecht.

Es ist anzunehmen, dass durch den Handel mit anderen Ländern Phosphat *von Bou Craa* verkauft oder weiterarbeitet wird, da die Produktionsmenge der Mine Bou Craa in die gesamten Produktionsabläufe integriert wird. Hauptprofiteure sind meist europäische Länder wie Frankreich, Spanien und Deutschland, die in Statistiken zu „Export Partners“ deklariert werden und durch die Nähe zum Markt die Möglichkeit wahrnehmen, Phosphate und Dünger zu beziehen.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Phosphatpreise, vgl. Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaft und Rohstoffe, siehe Tabelle im Anhang, Seite 96

¹⁴⁹ vgl. Hausschild, Wagner (1978), Seite 58

¹⁵⁰ vgl. www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/mo.html#E.con

Phosphate sind hinsichtlich des geringen Anteils am Bruttosozialprodukt für die marokkanische Wirtschaft nicht mehr von Bedeutung, allerdings ist das *Erdölfieber* seit wenigen Jahren umso stärker, wie im nächsten Teilabschnitt dargestellt wird.

2.3. Das Ölfieber im Westsahara-Konflikt

Im Jahr 2001 fand ein weltweit unbemerkter Protest von Aktionsgruppen, Politikern und Juristen statt, der aufgrund eines Vertragschlusses für Untersuchungen und Probebohrungen im Offshore-Gebiet der Westsahara zwischen dem Königreich Marokko und ausländischen Ölgesellschaften ausgelöst wurde. Seit diesem Zeitpunkt wird die wirtschaftliche Ausbeutung der Ressourcen des besetzten Landes im Rahmen des Konfliktes wieder diskutiert.

In diesem Teilabschnitt wird die Suche nach dem „Schwarzen Gold“ im Gebiet der Westsahara anhand von Berichten, Artikeln und Statements dokumentiert. Leider sind keine offiziellen und gesicherten Dokumente der Ölgesellschaften oder Marokkos vorhanden, die den Verhandlungsprozess oder bisherigen Ergebnisse aufzeigen. Die Ölindustrie hält solche brisanten Informationen aufgrund der starken Konkurrenz auf dem Ölmarkt unter Verschluss.

Dennoch möchte ich die aufgefundenen Informationen vorstellen und im Anschluss kurz interpretieren. Die Berichte der Solidaritätsgruppe *Norwegian Support Committee for Western Sahara* sind besonders interessant, weil diese Gruppe eng mit Politikern und Beamten auf der ganzen Welt zusammenarbeitet, welche interessante Details darlegen. Auch die internationale Presse hat viele Artikel über die Ölsuche veröffentlicht, die ebenfalls nicht unbeachtet bleiben sollten. Gerade bei kritischen und kontroversen Themen ist bekannt, welche aufklärerischen Erfolge die Presse in der Vergangenheit erzielt hat, aber auch welche Überspitzungen durch sie vorgenommen worden sind. Deshalb müssen in diesem Teilabschnitt die Informationen mit Bedacht ausgewählt und dargestellt werden.

Was allerdings tatsächlich in den Kreisen der Vertragspartner geregelt worden ist, kann aufgrund der Geheimhaltung von Dokumenten nicht veranschaulicht werden.

2.3.1. Die Suche nach Erdöl zur spanischen Kolonialzeit und nach der Besetzung durch Marokko

Schon in den 50er Jahren vermuteten spanische Wissenschaftler in dem Gebiet der Westsahara (on- und offshore¹⁵¹) Öl. Angetan von der Bedeutung des „Schwarzen Goldes“, setzte die spanische Regierung alles daran, dass Öl zu orten und nutzbar zu

¹⁵¹ onshore = an Land; offshore = von der Küste weg

machen.¹⁵² Auch die spanische Regierung witterte wie jeder Beteiligte im Ölgeschäft Einnahmen für ihren wirtschaftlich und finanziell angeschlagenen Staat. 1956 wurde Hassi Hessaoud¹⁵³ fündig. Wo und wie genau die Entdeckung stattfand, wird in keiner Quelle erwähnt.

Um die Unterstützung von ausländischen Ölgesellschaften für eine eindeutige Ortung und spätere Nutzung zu legitimieren, verabschiedete die spanische Regierung 1958¹⁵⁴ das Ölinvestitionsgesetz, welches den Gesellschaften erlaubte, Konzessionsrechte zu erwerben. Eine Festlegung von Bedingungen der Prospektionen erfolgte durch ein neues Dekret am 25. Juni 1959.¹⁵⁵

Bis 1960 wurde eine aeromagnetische Untersuchung durch den *Servicio Minero y Geologico* des spanischen Kolonialamtes (Dirección General de Plaza y Provincias Africanas) für die Hälfte der onshore - Fläche der Westsahara durchgeführt. Die Ergebnisse bot Spanien Unternehmen zum Kauf an, worauf nach zehn Tagen zwanzig Ölgesellschaften für insgesamt 60 Millionen Peseten den Bericht erwarben.¹⁵⁶

Das nicht veröffentlichte Untersuchungsergebnis muss erfolgversprechend für eine zukünftige Ölförderung gewesen sein, da bereits 1960 und 1961 43 On-shore-Blöcke mit einer Gesamtfläche von 37 Prozent des Onshore-Territoriums an elf Firmenkonsortien vergeben worden sind¹⁵⁷. Diese Firmenvereinigungen schlossen meist spanische Töchterformen von amerikanischen Ölgesellschaften ein. Die elf Konzessionen gingen an Union Oil Co., Gulf Oil Co., Pan-American Oil Co., Tidewater Oil Co., Sun Oil Co., Champlin Oil Co., Atlantic Exploration Co., Phillips Petroleum Co., Richfield Petroleum Co., American Overseas Petroleum Co. und Valdebro Oil Co.¹⁵⁸

Die Erschließungsrechte galten laut Vertrag für sechs Jahre. Eine Förderberechtigung wurde für den Zeitraum von 50 Jahre eingeräumt, wobei nur 50 Prozent des Erdöls einer Lagerstätte gefördert werden durfte. Eine Absicherung der Öllieferungen an Spanien wurde damit garantiert, dass die ausländischen Unternehmen dazu verpflichtet wurden, 12,5 Prozent des extrahierten Öls an die spanische Regierung abzugeben. Ob jedoch

¹⁵² vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (1987a), Seite I

¹⁵³ Herkunft und Beruf Hassi Hessaoud's unbekannt

¹⁵⁴ vgl. Jahresangabe in: Brenneisen, Christoph (1985), Seite 72

¹⁵⁵ vgl. Gesellschaft des Volkes des Sahrauischen Volkes (1987a), Seite I

¹⁵⁶ vgl. ebenda

¹⁵⁷ vgl. ebenda

¹⁵⁸ vgl. Brenneisen, Christoph (1985), Seite 74

diese Prozentzahl von der täglichen, monatlichen oder jährlichen Fördermenge abgerechnet wurde, ist nicht bekannt.¹⁵⁹

1964 eröffnete Spanien, dass an 27 Bohrstellen Öl gefunden worden war.¹⁶⁰

Nach den geologischen Gegebenheiten hat die Westsahara eine ähnliche Oberflächenbeschaffenheit der Erde wie Mauretanien und Marokko. Die beiden Grenzstaaten des Landes sowie Algerien besitzen mehr oder weniger beachtliche Mengen an Erdöl. Geowissenschaftler gehen davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit, dass in der Westsahara ebenfalls Erdöl lagert, durch diese Gleichartigkeit der geologischen Gegebenheiten erhöht wird.

Die Gebiete, in denen 1964 Erdöl von den Konsortien festgestellt worden war, befinden sich entlang der Küste in Nord-Süd-Richtung, sowohl on- als auch offshore, und an der Sahrauschen – marokkanischen Grenze in Ost-West-Richtung.

Grant Heatzig schrieb in seinem Artikel *How Tindouf Basin Project looks now 1962*, dass er hohe Potentiale von Erdöl in den Erdschichten des Karbon¹⁶¹ und des unteren Devon¹⁶² vermutete.¹⁶³ John Carrier ging ein Jahr zuvor sogar davon aus, dass sich Erdöl in noch tieferen Erdschichten der Formation Ordovicum¹⁶⁴ und Silur¹⁶⁵ befindet.¹⁶⁶

Der Westsahara wurde schon in den 60er Jahren ein hohes Potential an Erdölvorkommen bescheinigt. Aus diesem Grund wurden kostenintensive geophysikalische¹⁶⁷ und phologeologische Untersuchungen sowie zusätzliche Bohrarbeiten vorgenommen.

Trotz der Voraussage, dass die Westsahara höchstwahrscheinlich Erdöl besitze, und den hohen Investitionen für die Projekte zogen sich die meisten Unternehmen nach vier Jahren wieder aus diesem Gebiet zurück und kündigten fristlos ihre Verträge mit Spanien. Genaue Ergebnisse der Untersuchungen präsentierten die Ölgesellschaften der Öffentlichkeit nicht. Somit ist auch nicht abzuwägen, wie hoch die geschätzten Mengen

¹⁵⁹ vgl. Hodges (1982), Seite 281

¹⁶⁰ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauschen Volkes, Seite I

¹⁶¹ Karbon = Formation vor ca. 350 Millionen Jahren im Erdaltertum

¹⁶² Devon = Formation vor ca. 405 Millionen Jahren im Erdaltertum

¹⁶³ vgl. Heatzig, Grant (1962): *How Tindouf Basin Project looks now*. In: *World Oil*, 154. Jg. (1962), Nr. 4, Seite 95

¹⁶⁴ Ordovicum = Formation vor 500 Millionen Jahren im Erdaltertum

¹⁶⁵ Silur = Formation vor 440 Millionen Jahren im Erdaltertum

¹⁶⁶ vgl. Carrier, John (1961): *Spanish Sahara offers real prospects for oil*. In: *The oil and gas journal*, Vol. 59, Nr. 27/1961, Tulsa/Oklahoma, Seite 182-191

¹⁶⁷ geophysikalische Untersuchungen dienen der Untersuchung von natürlichen Erscheinungen und Vorgängen auf der Erde, im Inneren und ihrer Umgebung

der Ölvorkommen sind. Auch die letztendlichen Gründe für einen Rückzug sind bloße Vermutungen. Aus den Aussagen der Solidaritätsgruppe in Deutschland geht hervor, dass die möglichen Quellen als nicht rentabel angesehen wurden, da der geringe Ölpreis und möglicherweise auch die weniger reichhaltigen Quellen die Förderkosten nicht decken konnten.¹⁶⁸ Auch sind als mögliche Motive für den Rückzug die fehlende Infrastruktur und die Wasserknappheit im Land zu benennen.

Neben diesen angenommenen Beweggründen ist ebenso die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Vereinten Nationen seit dem Jahr 1966 Spanien unentwegt aufforderte, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, „um die ... Spanische Sahara von der kolonialen Herrschaft zu befreien.“¹⁶⁹ Die politische Unsicherheit der Zukunft der Kolonie schien ein fördernder Umstand zu sein, die Prospektionsarbeiten einzustellen. Christoph Brenneisen benennt außerdem die fehlende Unterstützung der Ölkonzerne durch die spanische Verwaltung, da das von ihr erstellte Kartenmaterial der Westsahara aufgrund der falschen topographischen Bezugspunkte im Gelände praktisch völlig unbrauchbar war.¹⁷⁰

Die Firmen Campaña Española de Petroleos (CEPSA), Spanish Gulf Oil, die spanischen Staatsfirmen ENPASA und ENPENSA sowie Esso Oil Co. blieben trotz der anfänglich auftretenden Schwierigkeiten noch längere Zeit im Land.¹⁷¹ Die meisten geologischen Untersuchungen wurden bis 1978 von Esso Oil Co. durchgeführt, bis die POLISARIO - Angriffe so übermächtig wurden, dass das Unternehmen aus Sicherheitsgründen den Beschluss fasste, sich ebenfalls aus diesem Gebiet zurückzuziehen.¹⁷²

Es ist offenkundig, dass am Ende der 70er Jahre alle Aktivitäten bezüglich der Ölförderung aufgrund des Krieges zwischen Marokko und der POLISARIO eingestellt worden sind. Zu dem Zeitpunkt als 1991 der Waffenstillstand ausgerufen wurde, schien das Interesse am Ölgeschäft in der Westsahara versiegt zu sein. Doch im Jahr 2001 gewann erneut die Suche nach dem Öl an Bedeutung. Zwei Ölfirmen aus Amerika und Frankreich unterzeichneten mit dem Vertragspartner Marokko neue Abkommen, welche das Ziel der Beteiligten festhielt, Erdöl aufzuspüren.

¹⁶⁸ vgl. Interview mit Axel Goldau, Redaktion Kritische Ökologie, vom 11. Juni 2003

¹⁶⁹ zit. Brenneisen, Christoph (1985), Seite 74

¹⁷⁰ vgl. ebenda

¹⁷¹ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (1987a), Seite II

¹⁷² vgl. Brenneisen (1985), Seite 74

2.3.2. Ein neuer Vertrag zur Ermittlung von Erdölvorkommen in der Westsahara zwischen Marokko und den Ölgesellschaften Kerr-McGee und TotalFinaElf

Im Oktober 2001 schloss das Königreich Marokko, vertreten durch den Energieminister Mustapha Mansouri, mit den Ölfirmen Kerr-McGee du Maroc Ltd. (US Tochterfirma, im folgenden Kerr-McGee) und TotalFinaElf E&P Maroc (französische Tochterfirma, im Folgenden TotalFinaElf) einen Vertrag zur Erforschung und Bestimmung der vermuteten Erdölvorkommen. Der exakte Inhalt dieses Schriftstückes ist nicht bekannt. Auch wird in keiner Quelle erwähnt, woher das Interesse am Erdöl kam.¹⁷³

Wägt man allerdings ab, woher Informationen über Reserven und Ressourcen von weltweiten Energiequellen stammen können, so trifft man auf das „US Geological Survey of World Energy“, herausgegeben vom *US Geological Survey*, dem amerikanischen Amt für Geowissenschaften des *US Department of the Interior*.

Dieser Bericht gehört höchstwahrscheinlich gerade für amerikanischen Ölfirmen zur Stammlektüre, da es geschätzte Mengen der weltweiten Ölreserven und Ölressourcen präzise nach Land und Region auflistet.

Im Jahr 2000, somit ein Jahr vor Vertragschluss, lieferte das *US Geological Survey of World Energy* folgende Informationen:

“... [the expected oil and gas resources] off the Saharan coast are substantial and the probability of finding lucrative oil and gas fields is very high“¹⁷⁴.

Dem Bericht zufolge ist mit “Saharan coast” der Offshore-Bereich der Länder Guinea, Guinea Bissau, Gambia, Senegal, Mauretanien und auch ein Teil der Küste der Westsahara gemeint. Die Westsahara wird hier mit geschätzten Öl- und Gasvorkommen von durchschnittlich 14 Millionen Barrel Öl aufgeführt, womit diese Angabe weit über der Schätzung der marokkanischen Vorkommen liegt.¹⁷⁵ (nähere Angaben im Anhang, Seite 106)

Da kein Anstoß für einen Vertragsschluss in den verwendeten Quellen angegeben worden ist, kann aufgrund des Berichts angenommen werden, dass zumindest die US-Firma Kerr-McGee aus diesen Unterlagen nähere Informationen über das Potential der Saharaküste gezogen hat.

¹⁷³ vgl. Interview mit Jamal Zakari vom 14. Januar 2003

¹⁷⁴ zit. Norwegian Support Committee for Western Sahara (2002): UN to rule on Moroccan oil deal in Western Sahara. Based on articles of Upstream, afrol archives. Newsletter 23/01/2002

¹⁷⁵ vgl. <http://energy.cr.usgs.gov/Wecont/regions/reg7/P7/tps/AU/au701311.pdf>

Der Vertrag von 2001 wurde ausschließlich zur Feststellung von Ölvorkommen in der Offshore-Region der Westsahara geschlossen. Vorstandsvorsitzender von Kerr-McGee, Luke Corbett, äußerte sich über das zukünftige Vorgehen:

„[The] company will start reprocessing existing geological data immediately and will look to begin a new seismic acquisition program shortly“.¹⁷⁶

In einem Zusatzpunkt wird den Unternehmen die Option gewährt, nach dem Auslaufen des Abkommens einen anschließenden Fördervertrag für das gefundene Erdöl zu formulieren, welcher den Beginn der Förderung in Zusammenarbeit mit der staatlichen Ölbehörde *Moroccan Office National de Recherches et d'Exploitations Pétrolières* (im folgenden ONAREP) versichert.¹⁷⁷ Hierbei muss berücksichtigt werden, dass Ölgesellschaften nie Millionen von Dollars in die Suche nach Erdöl investieren, ohne letztendlich auch die Möglichkeit zu besitzen, dieses abzupumpen. Das richtet sich gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und liegt nicht in der Natur eines Unternehmens, welches das Ziel der Gewinnmaximierung verfolgt.

Laut Vertrag wurde der amerikanischen Firma Kerr-McGee 110 400 Quadratkilometer für die Prospektionsarbeiten im nördlichen Boujdour Offshore-Gebiet zugewiesen, wobei TotalFinaElf das südliche Dakhla Offshore-Gebiet mit 115 000 Quadratkilometern übernahm.¹⁷⁸

Die politische Brisanz im Fall der Westsahara war der marokkanischen Ölbehörde bewusst. Sie hatte die marokkanische Regierung im Vorfeld gewarnt, dass nach VN-Bestimmungen die Verantwortung für die Ressourcen *exklusiv* bei einer von den Sahrauis gewählten Regierung liegen würde.¹⁷⁹

2.3.3. Die Antwort des Under-Secretary-General for Legal Affairs auf eine Anfrage des Sicherheitsrates der VN zu den abgeschlossenen Verträgen

Der *Under-Secretary-General for Legal Affairs* bei den Vereinten Nationen, Hans Corell, beantwortete am 29. Januar 2002 eine Anfrage des Sicherheitsrates zur Legalität der unterzeichneten Verträge von Marokko und ausländischen Unternehmen für die Erforschung der Erdölressourcen in der Westsahara im Hinblick auf das Völkerrecht.

¹⁷⁶ zit. Healy, Sean: Oil companies sign deal, www.greenleft.org.au

¹⁷⁷ vgl. Healy, Sean, www.greenleft.org.au

¹⁷⁸ vgl. Autor unbekannt (2002): More explorers lining up off northwest Africa. In: *Oil and Gas Journal*, 24. Juni 2002, Seite 38

¹⁷⁹ vgl. ebenda

Hans Corell sollte ebenfalls seine Rechtsmeinung zu der im Vertrag festgehaltenen Option für weiterführende Ölverträge mitteilen.

Der Aufbau des Antwortschreibens schließt die anfängliche Analyse des Rechtsstatus des Gebietes als „Non-Self-Governing-Territory“ ein. Weiterhin werden rechtliche Grundsätze und frühere Resolutionsinhalte aufgelistet, welche zu einer Schlussbetrachtung mit beinhalteneter Rechtsmeinung führen.

Zu Beginn wird von Corell festgestellt, dass die „Spanische Sahara“ (heute Westsahara) seit 1963 auf der Liste der „Non-Self-Governing-Territories“ gemäß dem Kapitel XI der VN-Charta steht.¹⁸⁰ Im Rahmen des Dreierabkommens am 14. November 1975 übertrug Spanien nicht die Souveränität über das Gebiet an Marokko und Mauretanien, und somit wurde auch nicht der Status einer Verwaltungsmacht weitergeben. Spanien hatte diesen allein und ohne Zustimmung der VN abgegeben. Somit macht Hans Corell noch einmal deutlich, dass diese Übergabe des Gebietes keine Auswirkung auf den Status der Westsahara als „Non-Self-Governing Territories“ hatte. Marokko ist als Verwaltungsmacht nach VN-Recht demnach nicht aufgezeigt.

Dennoch muss Marokko als eine solche Verwaltungsmacht angesehen werden, da empirisch gesehen das Königreich auch ohne Rechtsgrundlage die vorläufigen Staatsaufgaben übernommen hat.

Die Aufführung der rechtlichen Grundsätze und Resolutionsinhalte ist die Grundlage für die spätere Einschätzung der Forschungsverträge zwischen den Vertragsparteien.

Als anerkanntes Völkerrecht führt der *Under-Secretary-General* Artikel 73 e der VN-Charta an, welcher besagt, dass Mitglieder der VN, die Verwaltungstätigkeiten in einem Gebiet ausüben, die Interessen der Bevölkerung zu wahren haben. Alle Handlungen müssen dementsprechend daraufhin ausgerichtet werden, so dass diese den Einwohnern des Territoriums zugute kommen. Dieser allgemeine Grundsatz wurde speziell im Hinblick auf die Ressourcen eines verwalteten Gebietes durch Resolutionen der Generalversammlung konkreter gefasst. Die grundlegenden Resolutionstexte wurden im ersten Kapitel bereits näher beleuchtet, jedoch sollen hier noch einmal kurz die wichtigsten Ansatzpunkte für die endgültige Bewertung Hans Corells aufgeführt werden.¹⁸¹

¹⁸⁰ Quelle des gesamten Teilabschnitts: Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addresses to the President of the Security Council, Security Council – Dokumentennummer: S/2002/161, 12 February 2002

¹⁸¹ vgl. Brief von Hans Corell (2002), Punkt 9

Das älteste Prinzip in den Vereinten Nationen ist die „Ständige Souveränität der Ressourcen“, welches in der Resolution 1803 (XVII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1962 festgelegt wurde. Der Grundsatz sagt aus, dass die Bevölkerung das Recht besitzt, die im Staatsgebiet vorhandenen Rohstoffe zu nutzen und zur nationalen Entwicklung und Sicherung des Wohlstandes einzusetzen. Am 6. Dezember 1995 wurde noch einmal eine Unterscheidung der wirtschaftlichen Aktivitäten von Verwaltungsmächten vorgenommen, welche in Maßnahmen, die der Bevölkerung des Gebietes schadet und solche, die der Weiterentwicklung des Landes nutzen, unterteilt wird. Ökonomische Aktivitäten von Verwaltungsmächten sind demnach gestattet, wenn sie der sozial-ökonomischen Entwicklung des Territoriums dienen.¹⁸²

Die entscheidendsten Resolutionen GA res. 48/46 von 1992 und GA res. 49/40 von 1994 fügt Hans Corell wie folgt an:

„The exploitation and plundering of the marine and other natural resources of colonial and Non-Self-Governing Territories by foreign economic interests, in violation of the relevant resolutions of the United Nations, is a threat to the integrity and prosperity of these Territories” ... “any administering Power that deprives the colonial people of Non-Self-Governing Territories of the exercise of their legitimate rights over their natural resources... violates the solemn obligations it has assumed under the Charter of the United Nations.”¹⁸³

Hans Corell kommt zu dem Ergebnis, dass die Verträge zur Erforschung der Ölvorkommen *noch nicht* rechtswidrig sind. Sollten dagegen weitere Verträge folgen, die eine Förderung ermöglichen, würde es gegen geltendes VN- und somit auch Völkerrecht verstoßen:

„It must be recognized, ... , that in the present case, the contracts for oil reconnaissance and evaluation do not entail exploitation or the physical removal of the mineral resources, and no benefits have as of yet accrued. ... **Conclusion** ... while the specific contracts which are the subject of the Security Council’s request are not in themselves illegal, if further exploration and exploitation activities were to proceed in disregard of the interests and wishes of the people of Western Sahara, they would be in violation of the principles of international law applicable to mineral resource activities in Non-Self-Governing Territories.”¹⁸⁴

Die Rechtsmeinung Hans Corells löste in den Reihen der Befürworter des Sahrauischen Volkes Entsetzen aus, da nach ihrer Ansicht grundsätzlich Marokko kein Anrecht darauf hat, Verträge jeglicher Art mit Dritten abzuschließen.¹⁸⁵

Rechtlich gesehen, ist die Entscheidung zu akzeptieren, wenn bedacht wird, dass in dem jetzigen Stadium eine weiterführende Zusammenarbeit Marokkos und der Ölgesellschaften noch nicht abzusehen ist, obwohl eine solche Option laut Vertragstext

¹⁸² vgl. Generalversammlung (1995): Resolution 50/33 vom 6. Dezember 1995

¹⁸³ zit. Brief von Hans Corell (2002), Punkt 11

¹⁸⁴ zit. Brief von Hans Corell (2002), Punkt 25

¹⁸⁵ vgl. Interview mit Jamal Zakari vom 14. Januar 2003, vgl. Interview mit Christoph Steinbrink vom 16. Mai 2003

besteht. Die seismologischen Untersuchungen können bei einer möglichen Veröffentlichung den Sahrauis zugute kommen.

Bisher wird somit noch kein Gewinn mit den Ölressourcen erwirtschaftet. Es bleibt also abzuwarten, ob Marokko Verträge für die Ölförderung in Zukunft abschließen wird.

2.3.4. Negierung von Verträgen durch beteiligte Firmen aufgrund von weltweiten Protesten

Kerr-McGee und TotalFinaElf veranlassten nach der Vertragsunterzeichnung mit Marokko die Suche nach einer Firma, welche seismologische Untersuchungen im Offshore-Bereich der Westsahara durchführen konnte. Die Abfolge einer seismologischen Untersuchung zur Ermittlung von Erdölvorkommen schließt zuerst eine 2D-Analyse des Bodens und danach eine 3D-Analyse ein, bei der die Ölgesellschaften eine ungefähre Schätzung von Menge und Lage des Rohstoffes in Erfahrung bringen können.¹⁸⁶

Für die 2D-Analyse konnten beide Ölfirmen die norwegische Seismikfirma TGS-NOPEC gewinnen, die auch im Januar 2003 ihre erste Phase der Untersuchung abgeschlossen hatte. Aufgrund der weltweiten Proteste, speziell durch die norwegische Solidaritätsgruppe der Sahrauis, lehnte TGS-NOPEC einen neuen Vertrag für eine 3D-Analyse ab, da 30 wichtige Aktionäre aus TGS-NOPEC wegen moralischer Gründe im Jahr 2002 ausgetreten sind.¹⁸⁷ Als offizielle Begründung schrieb TGS-NOPEC in einer Presseerklärung vom 18. März 2003:

„TGS-NOPEC appreciates the complexity of the political issues in the area and respects the views stated by Norwegian authorities. As a result, the Company has decided not to undertake any new projects in Western Sahara without a change in political developments. Further, the company is committed to improve its procedures for risk evaluations on potential projects in disputed areas of the world and will actively seek advice from Norwegian authorities when in doubt.“¹⁸⁸

Der primäre Grund für den Ausstieg der Firma ist allerdings nicht die plötzliche Einsicht über den Konflikt, sondern die hohen finanziellen Verluste, welche durch den Ausstieg der Aktionäre entstanden sind.

¹⁸⁶ vgl. Interview mit Hans-Georg Babies vom 26. August 2003, Referent bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover; *Seismologische Daten*: Die Auftragsfirma erhält von der Seismikfirma ein Abbild des Untergrunds. Bei der Untersuchung werden die Laufzeiten oder die Geschwindigkeit von Schallwellen in den unterschiedlichen Gesteinen ermittelt. Anschließend werden die Daten von der Seismikfirma interpretiert.

¹⁸⁷ Zit. Tor Dagfinn Dommersnes (2003): SkagenFunds accepts a loss of 14 Million on moral grounds. In: Stavanger Aftenblad, Ausgabe vom 14. Mai 2003. Oslo/Norwegen, <http://aftenbladet.no/nyheter/okonomi/article.jhtml?articleID=161370#fleresaker>; übersetzt ins Englische von dem Norwegian Support Committee for Western Sahara

¹⁸⁸ zit. www.tgsnopec.com/nw_africa/whats_new.htm

Das *Norwegian Support Committee for Western Sahara* startete seit Anfang der Zusammenarbeit zwischen der Seismikfirma und den Ölgesellschaften eine massive Kampagne gegen die geplanten Untersuchungen. Über einhundert Artikel erschienen in einschlägigen Printmedien, und zusätzlich berichteten Fernseh- und Radioanstalten über die brisante Situation in der Westsahara sowie über die geschlossenen Verträge. Daraufhin zogen sich bedeutende Aktionäre von TGS-NOPEC zurück.¹⁸⁹

Die beiden Ölgesellschaften waren dadurch gezwungen eine neue Kooperation mit einer anderen Seismikfirma einzugehen, um die 3D-Analyse auszuführen. Eine genaue Einigung mit einem Unternehmen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Die Verzögerungen sind höchstwahrscheinlich auch ein Ergebnis einer schriftlichen Warnung des *Norwegian Support Committee for Western Sahara* an 51 Seismikfirmen auf der ganzen Welt. Die Androhung von schweren Folgen für ein Unternehmen, welches sich auf einen Vertrag mit den Ölfirmen einlässt, ist in einem Brief vom Mai 2003 formuliert:

„Companies which sign deals with Morocco or the oil companies Total or Kerr-McGee in order to map Western Sahara or the seafloor offshore the Moroccan-occupied territory, should prepare for massive negative PR, shareholder sells-out, and possible law-suits.“¹⁹⁰

Als Begründung für mögliche Proteste gibt die Solidaritätsgruppe an, dass seismologische Untersuchungen der erste Schritt zu einer Ausbeutung der Erdöl- und Erdgasvorkommen der Westsahara seien, was wiederum eindeutig gegen das internationale Recht verstößt.¹⁹¹

Die Seismikfirmen reagieren auf die Angebote von TotalFinaElf und Kerr-McGee nunmehr verhalten, da in diesem umkämpften Wirtschaftsbereich der Ölindustrie kein Unternehmen negative Presse in Kauf nehmen und das Unternehmen für jeden Aktionär attraktiv bleiben möchte. Die Aussage von Jan Soevik von der norwegischen Seismikfirma Multiwave im Juni 2003 ist ebenso einzuschätzen:

"I can confirm that we are sceptical of entering into contracts off Western Sahara. ... We are very careful with this and wish to maintain high ethical standards. The company do not want to risk something similar to the wave of protest divestment that hit the seismic company TGS-NOPEC last year after its involvement in the controversial oil exploration 'licensed' by the Moroccan government in Western Sahara waters."¹⁹²

Aus dieser Aussage geht hervor, dass der Seismikfirma bewusst war, welche Konfliktsituation vorherrscht und dass eine Beteiligung ethischen Standards, und somit

¹⁸⁹ vgl. Norwegian Support Committee for Western Sahara (2003): Western Sahara: The world seismic receives warning from Norwegian NGO. Presseerklärung vom 27. Mai 2003. Oslo/Norwegen

¹⁹⁰ zit. Norwegian Support Committee (2003): Presseerklärung vom 27. Mai 2003

¹⁹¹ vgl. Norwegian Support Committee (2003): Presseerklärung vom 27. Mai 2003

¹⁹² zit. Stavanger Aftenblad-Norway, Financial Times, Upstream Online (zusammengestellt durch das Büro Margot Kessler, MdEP): Oil: shifts in the balance. 10. Juni 2003

auch völkerrechtlichen Gesetzen, widerspricht. Jedoch überwiegt das Argument, dass ähnliche Proteste wie im Fall TGS-NOPEC vermieden werden sollen. Das Ausschließen des Risikos von Gewinneinbußen und Kapitalverminderung durch Austreten von Aktionären und schlechter Presse ist Hauptpunkt der Ausführung von Jan Soevik.

Die Ölgesellschaften waren nicht ausgenommen von der gewaltigen Protestwelle. Die POLISARIO äußerte sich in einem Brief an die Vereinten Nationen und James Baker, dass alle Beteiligten sich auf weitläufige Konsequenzen einstellen müssten, wenn es zu einer Förderung des Erdöls kommen sollte.¹⁹³ Die Verträge wurden von Sahraui-Präsident Mohamed Abdelaziz mit der Begründung des konträren Internationalen Rechts gegenüber den Vereinten Nationen für nichtig erklärt.¹⁹⁴

Auch die Ölgesellschaften versuchten den Protesten aus aller Welt, die Kritiken der Solidaritätsgruppen und Politiker implizierten, entgegenzuwirken, indem von Firmenseite bekräftigt wurde, dass die Verträge den Regulationen der Vereinten Nationen entsprachen. Im Fall der TotalFinaElf ergriff das französische Außenministerium die Initiative, die Vorwürfe gegen die Ölgesellschaft abzuwehren:

„Since it concerns a contract concluded by a private company [TotalFinaElf] there is no connection with the issue of sovereignty over the territory. ... Since Morocco has administrative authority over the part of the Western Sahara it controls, TotalFinaElf's contract, which is limited to a prospecting and not an exploitation license, is legally valid.”¹⁹⁵

Es ist erstaunlich, dass sich das Außenministerium Frankreichs für eine im Land ansässige Firma stark gemacht hat. Bei der Betrachtung der engen politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Verbindung zu Marokko, die weit über die französische Kolonialzeit hinaus besteht, stellt man fest, dass Frankreich auch im Westsahara-Thema die Position Marokkos vertritt, das besetzte Gebiet einzuverleiben.

Die Sprecherin der Firma Kerr-McGee, Debbie Schramm, versichert der Presse, dass ihr Unternehmen daran glaubt, gesetzmäßig und begründet mit Marokko einen Vertrag geschlossen zu haben. Die Bemühungen der Vereinten Nationen soll von Kerr-McGee dahingehend unterstützt werden, indem ein positiver Beitrag zur Entwicklung der Region geleistet wird.¹⁹⁶

Es ist jedoch fraglich, ob TotalFinaElf und Kerr-McGee mehrere Millionen Dollar für seismologische Untersuchungen und Versuchsbohrungen investieren, und nach einem

¹⁹³ vgl. Norwegian Support Committee for Western Sahara (2002): UN to rule on Moroccan oil deal in Western Sahara. Presseerklärung vom 23. Januar 2002

¹⁹⁴ vgl. AOG (2001): Morocco: Support of the POLISARIO Front consider legal action against Kerr McGee and TotalFinaElf. In: ders. Ausgabe vom 16. November 2001, Seite 14

¹⁹⁵ zit. AOG (2001), Seite 14

¹⁹⁶ vgl. ebenda

Fund von Ölvorkommen, unverrichteter Dinge das Gebiet verlassen sowie ihre Untersuchungsergebnisse den Sahrauis überlassen. Die Gesetze der Wirtschaft geben vor, dass Investitionen getätigt werden, um eine Gewinnmaximierung und Kapitalvergrößerung herbeizuführen.

Aufgrund der Proteste und negativen Berichte in allen Medien haben viele Aktionäre beider Unternehmen ihre Anteile verkauft.

Es ist verwunderlich, dass Kerr-McGee unberührt seine Aktionen fortsetzt, da erst im Mai 2003 Skagen Vekst, ein Investitionsunternehmen und der größte norwegische Aktionär bei Kerr-McGee, seine 100 000 Aktien abgegeben hat. Dieser Schritt war bereits im Voraus abzusehen, da in den letzten zwei Jahren Skagen Vekst 14 Millionen Kronen Verlust durch den Ausstieg eigener Aktionäre verbuchen musste. Geschäftsführer Kristian Falnes beunruhigte auch die Tatsache, dass wegen der anhaltenden Widerstände Kerr-McGee von anderen internationalen Vertragsabschlüssen ausgeschlossen werden könnte, was ebenfalls für Skagen Vekst ein finanzielles Risiko bedeutet.¹⁹⁷

Erik Hagen, Mitglied des *Norwegian Support Committee for Western Sahara*, begrüßte die Abgabe der Aktien durch Skagen Vekst, wünschte sich allerdings andere Gründe für den Ausstieg:

„By only mentioning the financial risk, Skagen Vekst fails to take a stand against the morally reprehensive activities in the occupied territories.“¹⁹⁸

2.3.5. Vertragsabschluss zur Suche von Erdölvorkommen zwischen der Demokratischen Arabischen Republik Sahara und der Ölgesellschaft Fusion Oil

Regierungsvertreter der DARS schlossen aus Protest einen Vertrag mit der anglo-australischen Ölfirma Fusion Oil. Dieses Ereignis stellt eine Gegenhandlung dar, die für Konfliktverläufe typisch ist. Eine solche Reaktion beweist der gegnerischen Konfliktpartei, dass man ihre Handlung nicht akzeptiert, wenn eine Auseinandersetzung zu dem Problem auf normalen Verhandlungswegen nicht mehr möglich ist. Hätte die DARS diesen Weg des Widerstandes nicht gewählt, so wäre dies im Konfliktverlauf einer Akzeptanz der Verträge vom Oktober 2001 gleichzusetzen gewesen.¹⁹⁹

¹⁹⁷ vgl. Tor Dagfinn Dommersnes (2003),

<http://aftenbladet.no/nyheter/okonomi/article.jhtml?articleID=161370#fleresaker>

¹⁹⁸ zit. ebenda

¹⁹⁹ vgl. Glasl, Friedrich (2002): *Konfliktmanagement: ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. 7., erg. Und überarb. Auflage. Bern: Haupt; Stuttgart: Verlag Freies Geistesleben

Zu dem Vertrag zwischen der DARS und FUSION Oil ist anzumerken, dass er erst in Kraft gesetzt wird, wenn die Westsahara in Zukunft unabhängig ist und einen festen Sitz in den Vereinten Nationen innehat.²⁰⁰

Fusion Oil, ebenfalls auf eine einflussreiche Position im Ölgeschäft bedacht, hat einen weiterführenden Vertrag mit der englischen Ölgesellschaft Premier Oil ausgearbeitet. Nach dessen Inhalten wird UK Premier Oil an einer späteren Ölförderung in der Westsahara beteiligt. Im Gegenzug erhält Fusion Oil 10 Millionen Dollar und Anteile in den Offshore-Fördergebieten wie Gabon, Guinea-Bissau und Mauretanien. Mit dieser Vereinbarung wird Fusion Oil in Zukunft die überlegenste Ölgesellschaft an der Nord-West-Küste Afrikas sein.²⁰¹

²⁰⁰ vgl. Interview mit Jamal Zakari am 09. Juli 2003; Büro der Europaparlamentsabgeordneten Margot Kessler (2003): Oil: shifts in the balance. Pressemitteilung vom 10. Juni 2003, zusammengestellt aus Informationen von Stavanger Aftenblad, Financial Times und Upstream Online

²⁰¹ vgl. Büro der Europaparlamentsabgeordneten Margot Kessler (2003): Pressemitteilung vom 10. Juni 2003

2.4. Zwischenbilanz

Nach der Darstellung der wirtschaftlichen Aktivitäten in der Westsahara durch Marokko, andere Staaten und ausländische Unternehmen, ist gerade wegen der politisch ungeklärten Situation des Territoriums, jegliche Tätigkeit zur wirtschaftlichen Ausbeutung abzulehnen.

Die Ziele und Zwänge der kooperierenden Parteien sind eindeutig aus den Fallbeschreibungen hervorgegangen. Marokko als Initiator versucht, seine wirtschaftliche Lage zu verbessern und begreift die Verträge als rechtsgültig, da aus marokkanischer Sicht die Westsahara bereits zum Staatseigentum gezählt wird. Dagegen suchen ausländische Unternehmen neue Standorte, die wirtschaftlich lukrativ sind. Was die Staaten betrifft, so ist hier zu unterscheiden, dass es sich zum einen um bloße Zurückhaltung beziehungsweise Desinteresse gegenüber dem Konflikt handelt oder Staaten im Fall der Fischerei selbst involviert sind, um ihre Wirtschaft zu fördern.

Besetzte Gebiete wurden in der Geschichte generell wirtschaftlich ausgebeutet. Doch für den Konfliktverlauf und eine zukünftige Entscheidung im Fall der Westsahara bedeutet dies, dass eine Ausweitung der eigentlichen Streitfrage stattfindet. Anfangs galt der historische Anspruch als alleiniger Grund für die Besetzung. Nach den Aussagen des Konfliktexperten Friedrich Glasl trägt ein Konflikt immer die Tendenz in sich, um sich zu greifen. „Unbewusst strahlt der Konflikt auf Gegenstände aus, die bisher im Streit keine Rolle gespielt haben.“²⁰²

Die Ausweitung des Konflikts bezieht sich auf die Interessen **und** Konfliktparteien. Durch das Hinzukommen von wirtschaftlichen Interessen wird es noch schwerer eine Lösung zu finden. Es ist höchstwahrscheinlich, dass sich eine Lösung zeitlich weit nach hinten verlagert, da sich auch das Kräfteverhältnis zwischen den eigentlichen Konfliktparteien verändert. Gegenüber den zahlreichen Vertragspartnern Marokkos steht die Demokratisch Arabische Republik Sahara mit ihrer Befreiungsarmee POLISARIO, welche hauptsächlich von Algerien unterstützt werden, und erscheinen als relativ schwach. Die wirtschaftlichen Zwänge der Beteiligten lassen auch eine zukünftige Entspannung dieses Ungleichgewichts nicht erahnen. Wenn wir die drei Wirtschaftsbereiche Fisch, Phosphat und Erdöl vergleichen, wird dies offensichtlich. Im Bereich der Fischerei ist Europa, und im speziellen Spanien, auf Fanggebiete von Marokko auch von der Westsahara angewiesen. Die Produktion des Phosphats war für

²⁰² vgl. Glasl, Friedrich (2002): Konfliktmanagement: ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater. 7. erg. Und überarb. Auflage. Stuttgart: Freies Geistesleben

Marokko relevant, weil es danach strebte Marktführer zu werden. Genauso nehmen die Ölgesellschaften wegen der Knappheit und geographischen Konzentration der Ressourcen jede Möglichkeit der Förderung an.

Diese mehrheitliche Unterstützung Marokkos durch andere Akteure auf internationaler Ebene sowie die Gewissheit, dass die POLISARIO zwar gut strukturiert aber zahlenmäßig unterlegen ist, lässt eine Dominanz auf Seiten des Königreichs entstehen. Es stellt sich hierbei die Frage, ob überhaupt der Konflikt unter diesen Bedingungen gelöst werden kann?

Ein weiteres Argument für eine Verlängerung des Konfliktverlaufs ist die mangelnde beziehungsweise fehlende Kommunikation zwischen den Konfliktparteien. Die Kommunikation wird ersetzt durch Handlungen, was einen sogenannten „kalten Konflikt“ vermuten lässt, indem die Akteure nicht mehr miteinander verhandeln können und sich in ihre eigenen Kreise zurückziehen. Eine Verständigung findet nur schriftlich statt oder eine Reaktion erfolgt durch Handlungen.

Im Fall Westsahara kann dies anhand des Vertragsschlusses zur Ölförderung zwischen der DARS und Fusion Oil verdeutlicht werden. Hier ist sehr deutlich die Gegenhandlung als Reaktion auf den Vertragschluss zwischen Marokko, TotalFinaElf und Kerr-McGee zu sehen. Auch die Proteste und die negative Darstellung der Unternehmen in der Presse durch die Solidaritätsgruppen sind Gegenhandlungen, die den Gegnern Schaden zufügen sollen. Jedoch stellt sich hier die Frage, ob die Botschaft, warum diese Gegenhandlungen erfolgten, von den Konfliktgegnern verstanden worden sind.

Die Botschaft der Solidaritätsgruppen und der POLISARIO war ursprünglich, Unternehmen darauf aufmerksam zu machen, dass es moralisch nicht vertretbar ist, wenn sie mit Marokko Verträge über ein Gebiet abschließen, welches dem Königreich nach Völkerrecht nicht gehört. Bezüglich der Seismik- und Ölfirmen ist festzustellen, dass die Proteste nicht die gewünschte Wirkung hatte, da die Unternehmen wegen finanzieller Risiken ausgestiegen sind. Eine Begründung für das Fehlschlagen der eigentlichen Absicht sind die unterschiedlichen Zielrichtungen, die von den Konfliktparteien verfolgt werden. Für den wirtschaftlichen Sektor zählen vorrangig nur finanzielle Belange. Der politische Streit zwischen Marokko und der POLISARIO erscheint den Unternehmen jedoch völlig nebensächlich, außer die eigene Existenz wird dadurch bedroht.

Das, was die Unternehmen durch die Proteste lernen sollten, ist nicht eingetreten. Ein Beispiel dieses Lerneffektes sind aber die Angriffe auf die spanischen Fischer seit 1980, bei denen viele gefangengenommen und einige sogar getötet wurden. Hier musste Spanien und später die Europäische Gemeinschaft die Menschen schützen. Durch die Gewaltaktionen wurden zunächst die POLISARIO-Kämpfer für ihre Brutalität verbal angegriffen, allerdings musste sich die Öffentlichkeit und die Politik zwangsläufig mit dem Konflikthalt auseinandersetzen. Letztlich führte es dazu, dass Spanien in der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinten Nationen für die POLISARIO auch Partei ergriff.

Durch die Wirtschaftsverstrickungen besteht die Gefahr, dass das eigentliche Ziel der Klärung der Eigentumsverhältnisse und das Abhalten des Referendums durch anderweitige Interessen blockiert wird. Das Aufschieben einer Lösung ist unter diesen Umständen anzunehmen. Weitere Argumente dahingehend folgen in den nächsten Kapiteln.

3. Der Kampf um die Ressourcen als Grund für wirtschaftliche Interessen in der Westsahara

Die Frage, welche sich bei der Darstellung der ausbeuterischen Aktivitäten in der Westsahara stellt, ist der Grund für dieses Vorgehen. Welchen Zwängen muss ein ausländisches Unternehmen unterliegen, um sich in einer Konfliktregion niederzulassen? Sind diese Zwänge so stark, dass die Unternehmen mit Marokko weiterhin ihre wirtschaftlichen Ziele verfolgen und somit das Selbstbestimmungsrecht der Sahrauis missachten?

Da es sich um die Ausbeutung von Ressourcen handelt, stößt man bei Recherchen in der Literatur rasch auf die Ausführungen zum *Kampf um die Ressourcen*, welche ein wichtiger Aspekt zur Beantwortung der Fragen sind.

3.1. Die Darstellung des Kampfes um die Ressourcen in der Literatur

Die Unternehmen, die ihren Tätigkeitsbereich in der Förderung oder dem Abbau von Rohstoffen und ihrer Weiterverarbeitung ansiedeln, befinden sich neben dem Druck, die regulären Wirtschaftsziele der Gewinnmaximierung, Expansion und Kapitalanhäufung zu erreichen, in der Zwangslage, dass die wichtigen Rohstoffe, wie das Erdöl und Erdgas, weltweit knapp bemessen und auch enorm auf einzelne Regionen konzentriert sind.²⁰³

Potenziert wird diese Problematik durch die auftretende Konkurrenz auf diesem Markt. Ausländische Unternehmen wetteifern untereinander um Standorte und Verträge, so dass der Rohstoffmarkt einer der härtest umkämpften Märkte in der Weltwirtschaft ist.

Damit Unternehmen konkurrenzfähig bleiben, betreiben sie mehrere Standorte weltweit. Sämtliche Produktionsfaktoren, wie Geld, Technologien und Fabrikanlagen, können heute ohne Weiteres Grenzen überschreiten. Unternehmen, die sich in bestimmten Nationalstaaten gründen, sehen diese nicht mehr als Hauptstandort an und empfinden sich nicht mehr als Teil der Volkswirtschaft.²⁰⁴ Dennoch unterstützen viele Staaten die wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Firmen.

²⁰³ vgl. Wolf, Winfried (2003): Sturzflug in die Krise: Die Weltwirtschaft, das Öl, der Krieg. Hamburg: Konkret Literatur Verlag, Seite 135

²⁰⁴ vgl. Ebenda, Seite 163

Die Nutznießer der Globalisierung sind ohne Zweifel die Konzerne, welche als globale Unternehmen die Instrumente von Rentabilität und Produktivität als Mittel zur Profitoptimierung länderübergreifend einsetzen. Sie streben durch ständige Produktivitätssteigerung und geographische Beweglichkeit den maximalen Profit an.²⁰⁵

Als ein Problem der offenen Weltwirtschaft wird seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes der Zugang zu Rohstoffen und Märkten benannt, aufgrund dessen die Verteilungskämpfe immer stärker bemerkbar werden.²⁰⁶

Durch die Knappheit mancher Ressourcen versuchen die reichen und kapitalistischen Länder des Nordens nach Meinung von Frank Deppe, Professor der Politikwissenschaft an der Marburger Universität, die Sicherung der Rohstoffzufuhr zum Beispiel durch Kriege vorzunehmen, um wirtschaftliche und politische Interessen zu wahren.²⁰⁷

Michael Hardt und Antonio Negri benennen als Folge für die ständige Suche des Unternehmens nach zusätzlich konstantem Kapital den Zwang des Kapitals, eine Art Imperialismus, Plünderung und Raub durchzuführen. Ferner führen sie Aussagen Rosa Luxemburgs an, welche besagen, dass das Kapital die ganze Welt mit möglichst vielen seiner vorfindbaren Produktionsmitteln dazu nutzt, seinen Mehrwert zu steigern. Es geht hierbei um die quantitativ und qualitativ unumschränkte Auswahl der Produktionsmittel.²⁰⁸

Bezogen auf die knappen Ressourcen der Erde ist es gerade unter dem Konkurrenzdruck der Unternehmen schlüssig, dass jeder Konzern jegliche Möglichkeiten nutzt, neue Fundstellen von Ressourcen zu erschließen.

Paradoxerweise haben sich in der Vergangenheit transnationale Konzerne immer häufiger für die Lösung nationaler und internationaler Konflikte eingesetzt, da politische Unsicherheit auch negative Auswirkungen auf die Produktion hat.

„As the natural resources of the advanced countries became more and more costly to develop, they have increasingly resorted to controlling those of foreign countries, especially those of the Third World, in the periphery of the world capitalist system.“²⁰⁹

Werner Biermann und Arno Klönne präzisieren diese Aussage noch, indem sie speziell das Beispiel Afrika ansprechen. Der Kontinent ist überaus reich an Bodenschätzen, vor allem an Öl. Die Ausbeutung der Ressourcen kann umso rentabler durchgeführt werden,

²⁰⁵ vgl. Biermann, Werner; Klönne, Arno (2001), Seite 172

²⁰⁶ vgl. Czempiel, Ernst-Otto (1991), Seite 111 und 119

²⁰⁷ vgl. Deppe, Frank (1991), Seite 159

²⁰⁸ vgl. Hardt, Michael; Negri, Antonio (2003), Seite 237

²⁰⁹ zit. Nwoke N.Chibuzo: Oil Power in International Politics. In: Nigerian Journal of International Affairs. 16.Jg. (1990), Nr.1, Lagos, Nigeria: Published by Nigerian Institute of International Affairs, Seite 50

wenn Unternehmen mit schwachen Staaten zusammenarbeiten, die zu Niedrigpreisen Unternehmen ansiedeln lassen.²¹⁰

In den nächsten beiden Teilabschnitten sollen noch einmal speziell die Sachzwänge der Fischerei und der Ölkonzerne erläutert werden. Der Bereich Phosphat wird hierbei ausgeklammert, da bereits in den vergangenen Jahren der Rohstoff als wenig gewinnbringend eingestuft wurde.

3.2. Die Überfischung der Meere und die Suche nach kaum genutzten Fischvorkommen

Die Statistik "Fisheries Production" der *Food and Agriculture Organization of the UN* (FAO) für den Zeitraum von 1950 bis 1999 ist erschreckend. Bei 932 Fischarten wurde der Zustand der Fischerei klassifiziert. Für die globale Fischerei wurde festgestellt, dass 32 Prozent der voll genutzten²¹¹ Regionen in weniger als 10 Jahren vollkommen überfischt sein werden. Im Durchschnitt dauert der Wechsel von der Vollnutzung zur Überfischung 4,8 Jahre. In der Regel brechen die Fischereien der Meere nach dieser Zeit zusammen, was bedeutet, dass durch das unerbittliche Abfischen der Fischbestände diese sich nicht mehr regenerieren können. Die Fischer wechseln bei solchen Vorkommnissen einfach zu einem anderen Bestand, aufgrund dessen die Widerstandsfähigkeit der Fischbestände immer geringer wird.²¹²

Das Fischereimanagement der Staaten ist nicht mehr in der Lage die Bestände nachhaltig zu bewirtschaften, was dazu geführt hat, dass die Hälfte der Weltbestände überfischt und zusammengebrochen sind. Gerade die Bestände des Nordatlantiks und der Nordsee sind stärker überfischt als der weltweite Durchschnitt. R. Grainger schätzt den jährlichen Gesamtverlust, den die Überfischung weltweit verursacht, auf 8 bis 16 Milliarden Dollar.²¹³

Die Europäische Union ist besonders wegen der überfischten Gebiete des Nordatlantiks und der Nordsee betroffen und sucht nach alternativen Fanggebieten. Die fischreichen

²¹⁰ vgl. Biermann, Werner; Klönne, Arno (2001), Seite 221

²¹¹ Nutzung der Fischbestände (angegebenes Jahr liegt vor dem mit maximalen Fang): kaum genutzt = 10% pro Jahr; zunehmend genutzt = 10-50% pro Jahr; voll genutzt = mehr als 50% pro Jahr; überfischt = 10-50% des Maximalwerts, Jahr liegt nach dem mit maximalen Fang; zusammengebrochen = weniger als 10% des Maximalwerts, Jahr liegt nach dem mit maximalen Fang

²¹² vgl. Froese, Rainer ; Pauly, Daniel (2002): Die Dynamik des Überfischens.

www.meeresforschungonline.de/aktuelles/ueberfischung/dynamik%20des%20ueberfischens.pdf

²¹³ vgl. Grainger, R.J.R. (1999): Global trends in fisheries and aquaculture. In: National Ocean Service, NOAA, Center for the Study of Marine, Seite 21-25

Gewässer Norwegens können zudem nicht als Alternative genutzt werden, da das Land seine Fischereizone von der europäischen getrennt hat und den Fischfang durch Quotierungen und Fangkonzessionen kontrolliert. Am 1. Dezember 1994 wurde Norwegen Mitglied des europäischen Binnenmarktes mit Ausnahme der politisch sensitiven Bereichen Landwirtschaft und Fischerei. Dies bedeutet eine permanente Einschränkung für die Europäische Union.²¹⁴

Der EU-Kommissar für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei, Franz Fischler sieht aufgrund der Überfischung keine andere Möglichkeit, als dass die Größe der Fischereiflotten und die jährlichen Fangquoten für die europäischen Gewässer gesenkt werden. In der Fischereiagenda vom 17. April 2002 räumt Fischler ein, dass eine zunehmende Arbeitslosigkeit in dem Wirtschaftszweig unumgänglich sein wird.²¹⁵

Die Fischbestände in den Gewässern der Westsahara sind, wie schon erwähnt, reichhaltig und von sehr guter Qualität. Die Verhandlungen mit Marokko stellten somit von Beginn an eine Alternative dar, neue Fischereigebiete zu erschließen. Besonders für die spanische Flotte ist die Nähe der Fischereizone vor der Küste der Westsahara von Bedeutung. Die Erlaubnis für die ausländischen Boote ist notwendig für das Bestehen der spanischen Fischindustrie.

3.3. Die Gier nach Erdöl

Die Interessen der ausländischen Unternehmen am Erdöl sind im Fall der Westsahara in den vorhergehenden Kapiteln ausreichend dargestellt worden und stehen in diesem Teilabschnitt nicht mehr im Mittelpunkt der Betrachtungen. Dagegen ist es aufschlussreich, im allgemeinen die Zwänge der Akteure in der Ölindustrie vorzustellen, wie sie in der Literatur gesehen werden. Leider gibt es für diesen Bereich ebenfalls wenige essentielle Beiträge, die im allgemeinen das Thema betrachten. Wegen des beschränkten Umfangs dieser Arbeit möchte ich mich auf die Ausführungen von Nwoke N. Chibuzo und Winfried Wolf beschränken.

Nwoke N. Chibuzo charakterisiert zwei Hauptgruppen von Akteuren im Ölgeschäft, die ständig wirtschaftlich in Interaktion treten: „(a) the western oil transnational

²¹⁴ vgl. Myrstad, Bjarne (2003): Fischerei und Aquakultur in Norwegen. Herausgegeben vom Norwegischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. http://odin.dep.no/odin/tysk/om_odin/p10000982/032091-990894/index-dok000-6-h-a.html

²¹⁵ vgl. www.tierenzyklopaedie.de/news/200204/020410gpc.html

corporations and their developed net oil-importing countries, (b) underdeveloped net oil-exporting countries“²¹⁶.

Die Rollenverteilung in dieser Beziehung ist klar. Zum einen machen die mächtigen Konzerne, mit einem Milliardenkapital im Hintergrund und hervorragendem Fachwissen sowie Ausrüstung, eine Förderung von Erdöl überhaupt erst möglich. Hinzu kommen die guten Kontakte zu den Regierungen der Länder, in denen die Ölkonzerne angesiedelt sind. Nwoke N. Chibuzo spricht hier von „symbiotic relationship“, bei der die Heimatstaaten die Konzerne unterstützen, da sie das gleiche Interesse verbindet, den Zugang zum Erdöl sicherzustellen und die Ölpreise niedrig zu halten.²¹⁷

Als Gegenspieler treten die unterentwickelten Länder auf, die über den Rohstoff Erdöl verfügen. Nicht nur im Mittleren und Nahen Osten, sondern auch in Afrika wird in den letzten Jahren nach Erdöl gesucht. Das Interesse der ölexportierenden Staaten ist es, die Aktivitäten der transnationalen Konzerne in ihrem souveränen Staatsgebiet und im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu kontrollieren.²¹⁸

Diese ungleichen beziehungsweise gegensätzlichen Interessen lassen Konflikte entstehen, die meist zugunsten des mächtigeren Akteurs, den transnationalen Konzernen, ausgehen. Die Konzerne haben wegen der Bereitstellung aller Gerätschaften eine Kontrolle über alle Produktionsschritte der Erdölförderung. Das Monopol zeigt hier seine überragende Wirkung. Mit der Formierung der „Organisation of Petroleum Exporting Countries“ (OPEC) haben es die ölexportierenden Länder geschafft ein halbwegs stabiles Gegengewicht zur OECD zu bilden. Bei Gesprächen und Konferenzen zwischen beiden Organisationen kann somit immer eine Plattform zur formellen Konfliktaustragung geschaffen werden.

Noch nie war eine kapitalistische Ökonomie von einem Rohstoff wie dem Erdöl so abhängig und noch nie waren dessen Vorkommen so regional und größtmäßig begrenzt.²¹⁹

Im Gegensatz dazu ist jedoch der Verbrauch von Erdöl über die Jahre gestiegen. Gerade die USA haben weltweit den größten Verbrauch von Erdöl pro Einwohner.²²⁰ Obwohl in Europa die Produktionsstätten auf andere Energiequellen umgestellt worden sind, verschwenden die USA weiterhin Öl in der Wirtschaft. Auch die Einsparung in Bezug

²¹⁶ vgl. Nwoke N. Chibuzo (1990), Seite 53

²¹⁷ vgl. Nwoke N. Chibuzo (1990), Seite 53

²¹⁸ vgl. ebenda, Seite 53

²¹⁹ vgl. Wolf, Winfried (2003), Seite 9

²²⁰ vgl. ebenda, Seite 131

auf den Erdölverbrauch wird durch die Zunahme der Mobilität im privaten Bereich mit allen Verkehrsmitteln wieder kompensiert.²²¹ Um den erhöhten Ölbedarf zu decken, wird ein harter Konkurrenzkampf ausgetragen, der im schlimmsten Fall auf einen Krieg zwischen den beteiligten Nationen hinausläuft.

Allein in den USA sinkt die Erdölförderung jährlich um vier bis fünf Prozent. Der damalige US-Botschafter an der Elfenbeinküste Lannon Walker bestätigte 1997: „Wir haben bald kein Tropfen Öl mehr und der Nahe und Mittlere Osten sind ziemlich unsichere Gegenden.“²²²

Allein in den Golfregionen lagern 62,8 Prozent der Reserven. Auf Saudi-Arabien, Kuwait und Irak entfallen fast die Hälfte der weltweiten Vorkommen. Diese Staaten wissen, wie bedeutsam sie für den internationalen Ölmarkt sind und haben dadurch auch an politischem und wirtschaftlichem Selbstbewusstsein gewonnen. Das Konfliktpotential zwischen westlich, demokratischen Staaten und den monarchisch (Saudi-Arabien und Kuwait²²³) beziehungsweise diktatorisch (Irak²²⁴) geführten Staaten in der Golfregion potenziert sich deshalb noch einmal enorm. Dennoch sind diese Länder sehr von der Weltwirtschaft abhängig und werden von Krisentendenzen schnell getroffen.²²⁵

Aufgrund der politisch unsicheren Gebiete und den militärischen Auseinandersetzungen in der Golfregion suchen Ölkonzerne mit Unterstützung ihrer Herkunftsländer neue Ölquellen. Lannon Walker, US-Botschafter an der Elfenbeinküste, bezeichnete die Westküste Afrikas als neues *Eldorado*. Der von Dick Cheney in Auftrag gegebene Energiereport der US-Regierung aus dem Jahr 2000 bezeichnet Westafrika als die am schnellsten wachsende Versorgungsquelle von Öl und Gas für den amerikanischen Markt. Milliardeninvestitionen der Ölkonzerne flossen bis heute in diese Region, um Erdöl zu finden und zu fördern. Im Jahr 2002 bezogen die USA bereits 16 Prozent ihrer Erdölmenge von der Küste Westafrikas. „Die strukturelle Verlagerung der US-Ölimporte ist als Teil der strategischen Orientierung der US-Regierung und der US-Ölkonzerne im Verteilungskampf um die weltweiten und knappen Ölvorräte von großer Bedeutung.“²²⁶ Zudem haben die Regionen Westafrikas vier strategische Vorteile. Alle Länder sind bis auf Nigeria keine Mitglieder der OPEC, die meisten Ölvorkommen

²²¹ vgl. ebenda, Seite 9

²²² vgl. Wolf, Winfried (2003), Seite 134

²²³ Saudi-Arabien = absolute Monarchie, Kuwait = konstitutionelle Erbmonarchie

²²⁴ laut Verfassung volksdemokratische Republik, in der Praxis jedoch liegt die politische Macht in den Händen eines einzigen Führers

²²⁵ vgl. Wolf, Winfried (2003), Seite 135

²²⁶ zit. Wolf, Winfried (2003), Seite 135

befinden sich im Offshore-Bereichen vor der Küste, und die Transportwege nach Amerika sind kürzer sowie militärisch leichter zu sichern.²²⁷

3.4. Zwischenbilanz

Die Fragen zu Anfang des Kapitels waren wie folgt gestellt worden: Welchen Zwängen muss ein ausländisches Unternehmen unterliegen, um sich in einer Konfliktregion niederzulassen? Sind diese Zwänge so stark, dass die Unternehmen mit Marokko weiterhin ihre wirtschaftlichen Ziele verfolgen und somit das Selbstbestimmungsrecht der Sahrauis missachten?

In Bezug auf den Kampf um die Ressourcen sind für die Unternehmen, die in der Rohstoffbranche tätig sind, neben den üblichen Wirtschaftsinteressen gerade die Zwänge Grund zum Handeln und Ursache des harten Ringens um Einfluss in diesem Wirtschaftsbereich. Da die Ressourcen in ihrer globalen Verteilung sowie Größenordnung variieren, und Faktoren wie Qualität, Möglichkeit sowie Schwierigkeit des Abbaus, Nachfrage und viele andere zusätzlich hinzukommen, ist zu erkennen, dass alle Unternehmen weltweit versuchen, ihre Interessen durchzusetzen, um wirtschaftlich weiterzuexistieren. Dazu zählt auch, dass immer neue Standorte gesucht werden, um den kontinuierlichen Abbau der Rohstoffe zu sichern.

Die globale Ausdehnung des Konkurrenzkampfes unter den Wirtschaftsakteuren ist augenscheinlich. Gerade Konzerne aus Europa und Amerika ringen um die besten Standorte in der Dritten Welt. Bei der Darstellung der Ausbeutung von Arbeitskräften und Rohstoffen in jenen Ländern durch ausländische Firmen erinnert die Vorgehensweise stark an eine Art neuzeitlichen Imperialismus oder Plünderung.

Auf dem umkämpften Markt gilt es, sich eine Machtposition zu sichern, die letztlich auch verteidigt werden muss.

Das *Ressourcenlager* Afrika ist eine lukrative Bezugsquelle für Konzerne. Die Bestätigung für die Westsahara, dass diese qualitativ hochwertige Ressourcen aufweist, stellt zwangsläufig für die Unternehmen eine Option dar, um sich dort anzusiedeln.

Die politische Situation ist meines Erachtens hierbei zweitrangig. Natürlich ist es schlüssig, dass Unternehmen politisch sichere Gebiete bevorzugen. Jedoch ist dies im gewissen Maße in der Westsahara bereits gegeben. Marokko stellt gegenüber der

²²⁷ vgl. ebenda

zahlenmäßig unterlegenen Befreiungsarmee mit seiner militärischen Präsenz den Faktor Sicherheit zur Verfügung. Und gerade der Waffenstillstand seit 1991 und die Aufsicht durch die Vereinten Nationen bewirken eine *sichere* Lage. Der stillgelegte Konflikt wurde außerdem auf eine höhere, internationale und politische Ebene verlagert, was bedeutet, dass primär nicht mehr die Westsahara Schauplatz von kriegerischen Auseinandersetzungen ist, sondern eine politische Debatte um den Friedensprozess im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindet.

Marokko wird von ausländischen Unternehmen als Verwaltungsmacht akzeptiert, obwohl sie mit größter Wahrscheinlichkeit den gültigen Rechtsanspruch der Sahrauis kennen.

Dank seiner starken Verbündeten, Amerika und Frankreich, kann Marokko in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht immer mit Unterstützung rechnen. Im Gegenzug sind diese Nationen ebenfalls darauf bedacht, dass ihre Interessen gewahrt werden. Nicht ohne Weiteres stammen die Firmen Kerr-McGee und TotalFinaElf aus den Ländern, welche die Positionen Marokkos befürworten.

Durch die Übermacht Marokkos gegenüber den Sahrauis und die abgesicherte Lage im Gebiet durch die Vereinten Nationen entscheiden sich auch andere Unternehmen und Staaten wirtschaftliche Beziehungen mit dem Königreich einzugehen.

4. Die Bemühungen der Vereinten Nationen um eine Konfliktlösung

Das folgende Kapitel bezieht sich nicht auf die Darstellung der wirtschaftlichen Ausbeutung der Westsahara, jedoch werden die nachstehenden Ausführungen bei der Gesamteinschätzung des Konfliktverlaufs ebenfalls Einfluss nehmen.

Nachdem das Hauptaugenmerk auf dem wirtschaftlichen Bereich lag, sollen nun die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Schlichtung des Konflikts auf der politischen Ebene kurz aufgezeigt werden. Es ist offensichtlich, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten nur noch durch die Entscheidung eines Referendums gestoppt werden können. Allein die VN kann ein Referendum durchführen, damit die Sahrauis nach der Abstimmung die Möglichkeit haben, ihren eigenen Interessen nachzugehen.

Neben den Erläuterungen zu den Friedensplänen und abgeschlossenen Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien wird auch die Person James Baker III. als Persönlicher Gesandte des VN-Generalsekretärs für die Westsahara und seine Arbeit mittels Aussagen von ehemaligen VN-Mitarbeitern und Presseartikeln näher beleuchtet. Inwieweit aufgrund dieser Quellen eine Beurteilung erfolgen kann, wird an späterer Stelle erörtert.

Es geht darum, aufzuzeigen, in welchem Maße der Friedenprozess auf politischer Ebene realisiert wurde. Gibt es Hoffnung, dass durch die Bemühungen der VN in näherer Zukunft ein Referendum stattfindet? Dieses Kapitel wirkt mit seinen Argumentationen für die Schlussbetrachtung unterstützend, da es zur Meinungsbildung über den zukünftigen Konfliktverlauf beiträgt. Zusammen mit den wirtschaftlichen Interessen kann eine Bewertung darüber vorgenommen werden, was sich genau im Konfliktverlauf verändert hat und wann beziehungsweise ob überhaupt eine Konfliktlösung gefunden werden kann.

4.1. Die Änderung der Friedenspläne – Von der Selbstbestimmung zur Autonomie

Aufgrund des Prinzips der Entkolonialisierung konnten die Vereinten Nationen nach 16 Jahren der militärischen Auseinandersetzung zwischen Marokko und der POLISARIO sowie der Menschenrechtsverletzungen und der zunehmenden internationalen Intensität nicht länger das Problem unbeachtet lassen.

Der erste Friedensplan (1991), welcher während der Amtszeit des VN-Generalsekretärs Javier Perez de Cuéllar (1982-1991) ausformuliert wurde, galt als Lichtblick nach einem langwierigen Krieg, der die Streitigkeit nicht beenden konnte. Der Krieg brachte keine Veränderungen mit sich, sondern verhärtete die Fronten zusehendst und kostete allen Beteiligten viel Geld, so dass die Vereinten Nationen mit einem Lösungsweg ihrerseits einen Antrieb in Richtung Frieden geben sollten.

Gerade das Grundprinzip der Selbstbestimmung und das Ziel, alle Länder oder Gebiete in die Selbständigkeit zu führen, die noch von (Treuhand-)Staaten verwaltet wurden, spiegeln sich in dem ersten Friedensplan der Vereinten Nationen wider.

Das Endergebnis des Friedensprozesses sollte die Abstimmung über die politische Zukunft der Westsahara mittels eines Referendums sein. Das Königreich Marokko und POLISARIO erkannten die ausschließliche Kompetenz der Vereinten Nationen in Bezug auf die Organisation und die Durchführung des Referendums an.²²⁸ Ein Sonderbeauftragter des VN-Generalsekretärs wurde gemäß des Friedensplanes mit der Kompetenz ausgestattet, die Mission in der Westsahara zu begleiten und zu leiten.²²⁹

Bevor die Arbeit der geplanten VN-Friedenmission MINURSO (United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara) beginnen konnte, das Gebiet zu entwaffnen, zu sichern und eine reibungslose Planung des Referendums zu gewährleisten, erklärte sich Marokko laut des Berichts des VN-Generalsekretärs dazu bereit, seine Armee in der Westsahara auf 6500 Soldaten zu beschränken. Zu dieser Begrenzung kam die Anordnung hinzu, dass die Soldaten entlang der von Marokko errichteten Sandmauer postiert werden sollten und sich vom Landesinneren fernzuhalten haben. Die Kämpfer der POLISARIO sollten sich ebenso an einem separaten Standort aufhalten, der allerdings noch von der MINURSO festzulegen war.²³⁰ Beide Bestimmungen wurden bis zum heutigen Tag nicht umgesetzt.

Sobald das Gebiet militärisch durch die MINURSO abgesichert sein würde, sah die Planung der Vereinten Nationen vor, eine Kommission zur Identifikation der Wahlberechtigten für das Referendum einzurichten. Mit der Zustimmung aller Parteien wurden die Namenslisten des spanischen Zensus von 1974 als Grundlage für die zukünftigen Wählerlisten herangezogen. Aufgabe der Identifikationskommission war es nun, die veraltete Liste zu überarbeiten, indem Menschen, die im Laufe der Jahre gestorben waren, gestrichen und die Nachkommen, welche 1991 mindestens 18 Jahre

²²⁸ vgl. Security Council (1991): The situation concerning Western Sahara: Report by the Secretary General. Dokumentennummer: S/22464 vom 19. April 1991, Punkt 9

²²⁹ vgl. ebenda, Punkt 8

²³⁰ vgl. ebenda, Punkt 14-16

alt waren, hinzugefügt wurden. Die schwierigste Problemstellung war die Bewältigung der Anträge von Personen, welche eine Stimme beim Referendum beanspruchten, mit der Begründung, dass sie aus der Westsahara stammen, aber nicht beim Zensus 1974 berücksichtigt wurden.²³¹

Der Grund für diese Schwierigkeiten lag darin, dass Marokko auf dem Standpunkt beharrte, dass Tausende von Marokkanern ebenfalls zu den Sahrauis der Westsahara gehörten. Begründet wurde dies mit der Tatsache, dass das südliche Gebiet des Königreichs einmal Teil der ehemaligen Spanischen Sahara war.²³² Tausende Anträge gingen bei der Identifikationskommission ein und die Nachforschungen zögerten den gesamten Prozess hinaus, so dass bis 1997 die Wählerliste immer noch nicht fertiggestellt waren.

Erst der neu eingesetzte Sonderbeauftragte für die Westsahara, James Baker, schaffte es in einem Zusammentreffen von Marokko und der POLISARIO in Houston/USA, in den sogenannten *Houston Agreements* von 1997 festzulegen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um einen Bewerber mit großer Wahrscheinlichkeit als Sahraui zu identifizieren (Kriterien siehe Kapitel 1.4.2., Seite 19/20). Mit den festgelegten Identifikationsmerkmalen hofften die Vereinten Nationen das Problem nachhaltig gelöst zu haben und die Wählerliste baldmöglichst fertigzustellen.

Auch die *Houston Agreements* schienen theoretisch plausible. Praktisch jedoch wurde die Umsetzung von allen Beteiligten beanstandet, da Marokko der Kommission vorwarf, nicht präzise die Herkunft der Menschen nachzuprüfen. Der Prozess schleppte sich erneut dahin. Dabei setzten die Beteiligten alle Hoffnungen auf Baker, der, laut den Aussagen von Kofi Annan, schon aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen in der Politik genug Verhandlungsgeschick besaß, um beide Konfliktparteien zum Gespräch bezüglich des zukünftigen Referendums wieder an einen Tisch zu bringen.²³³

In den ersten Monaten seiner Amtszeit gelang es Baker tatsächlich mit zähen Verhandlungen, die Kriterien für die Identifikation eines Sahrauis mit Zustimmung von Marokko und der POLISARIO festzuhalten. Dies war ein Meilenstein im Friedensprozess und ließ den Optimismus bezüglich eines schnellen Endes

²³¹ vgl. Security Council (1991): Dokument S/22464, Punkt 20

²³² vgl. Sicherheitsrat (2001): Resolution S/2001/613 vom 20.Juni 2001, Punkt 23

²³³ vgl. Interview mit Jamal Zakari vom 14.Januar 2003; Interview mit Christoph Steinbrink, Mitglied der Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes, vom 16.Mai 2003

wiederaufleben.²³⁴ Leider ist rückblickend diese Einigung die einzige, welche als positiv für die Nachkriegsphase gedeutet werden kann.

Neu durchgeführte Verhandlungen im Jahr 2000 ließen bereits wieder erkennen, dass der Friedensprozess weiterhin stagnierte. Die Ursache, weshalb die Fortführung der Vorbereitungen für die Volksabstimmung nicht zufriedenstellend verlief, lag in der Besorgnis Marokkos, das Referendum nicht für sich entscheiden zu können. Nach den Vereinbarungen von Houston wurde deutlich, dass die Kriterien präzise gefasst waren und viele Marokkaner, die einen Antrag gestellt hatten, nicht als Sahrauis eingeordnet wurden. Von vorn herein war es das Anliegen Marokkos, zu versuchen, alle Marokkaner, die entweder in das Gebiet der Westsahara übersiedelt wurden oder im Süden Marokkos lebten, als Sahrauis anerkennen zu lassen. Schon zu dieser Zeit kann man erkennen, dass Marokko mit allen Mitteln versuchte, den Identifikationsprozess durch das Einreichen von endlos langen Namenslisten zu verzögern, in der Gewissheit, dass all diese Anträge überprüft werden mussten.²³⁵

Die Identifikationskommission legte am 17. Januar 2000 die langersehnte Wählerliste der Vereinten Nationen vor, die 86 386 Namen von anerkannten Sahrauis beinhaltete. Das kam der Zahl des spanischen Zensus nahe, jedoch hatte sich auch die Befürchtung Marokkos bestätigt, dass Tausende von Anträgen ihrerseits abgelehnt wurden. So ereignete es sich kurz nach der Veröffentlichung des Dokuments, dass Protest von Marokko in Form einer Namensliste mit rund 139 000 neuen Namen eingelegt wurde.

²³⁶ Die Begründung vom Königreich Marokko lautete hierfür:

„[We will] not allow a referendum to go ahead unless ‚all Saharans‘ are included in the referendum.“²³⁷

Die konkrete Forderung der Marokkaner, wer ihrer Meinung nach an der Volksabstimmung teilnehmen darf, wurde offiziell im Bericht S/2001/613 des VN-Generalsekretärs wie folgt aufgeführt:

„...thousands of additional members of Saharan tribes are equally qualified to vote, including those who were in the Territory at the time of the census but had not counted, those who had fled to Morocco in previous years and those from regions that were formerly part of the Territory but were then retroceded by Spain to Morocco in the 1950s and 1960s (and are now part of Southern Morocco).“²³⁸

²³⁴ vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (2000): Baker III – Letzte Rettungsversuche für das Referendum. In: Sahara-Info, 17. Jg. (2000), Nr. 1&2, Seite 6

²³⁵ vgl. Interview mit Jamal Zakari vom 19. November 2002; Interview mit Christoph Steinbrink, Mitglied der Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes, vom 16. Mai 2003

²³⁶ vgl. Western Sahara Campaign UK (2003): Exposed: UN's Secret Sell-Out of the Sahrawis: Diplomat reveals Annan/Baker decided to ditch referendum plan back in 1997. Presseerklärung, 5. März 2003. England/Leeds

²³⁷ vgl. Western Sahara Campaign UK (2000): James Baker in London talks to avert a new war. Presseerklärung vom 12. Mai 2000 im Vorfeld der Konferenz London I am 14. Mai 2000. England/Leeds, www.arso.org/wsc2000.2.htm

²³⁸ zit. Sicherheitsrat (2001): Resolution S/2001/613 vom 20. Juni 2001, Punkt 23

Marokko machte somit seine Zustimmung zu den Vereinbarungen von Houston rückgängig und versuchte, durch das erneute Aufzeigen der ethnischen und historischen Verbindung zur Westsahara sein Anliegen durchzusetzen, obwohl bereits eine Definition vorlag, wer zu den Stämmen der Westsahara zählte.

Der Unmut auf Seiten der Vereinten Nationen über dieses Vorkommnis war außerordentlich. Auf Anordnung des Weltsicherheitsrats vom 28. Februar 2000 wurde James Baker nochmals damit beauftragt, sich mit den Parteien zusammenzufinden, um Wege zu ermitteln, die eine baldige, dauerhafte und von allen Seiten gewollte Lösung garantierten.²³⁹

Baker berief die ersten zwei Sitzungen mit den Konfliktparteien in London ein. Nach der ersten Verhandlungsrunde am 14. Mai 2000 erließ der Weltsicherheitsrat die Resolution 1301 vom 31. Mai 2000 mit folgendem Auftrag an die Parteien:

„...1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Juli 2000 zu verlängern, in der Erwartung, dass die Parteien dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs sachspezifische und konkrete Vorschläge vorlegen werden, über die eine Einigung erzielt werden kann, um die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer baldigen, dauerhaften und einvernehmlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten über Westsahara zu sondieren.“²⁴⁰

Kofi Annan war der festen Überzeugung, dass dieser Auftrag in keinerlei Hinsicht die Hoffnung aufkommen lassen sollte, dass nunmehr ein von allen akzeptiertes Resultat gefunden wird. Er betonte, dass es sich nur um einen Austausch von Vorschlägen handelt, die eine Diskussionsgrundlage bieten sollten. Da davon auszugehen war, dass die Vorschläge in ihrem Inhalt weit divergieren würden, räumte der Generalsekretär von vornherein ein, dass dadurch eine Durchführung eines Referendums als nicht realisierbar erscheinen kann.²⁴¹

Das zweite Treffen in London vom 28. bis 29. Juni 2000 brachte nur das Ergebnis, dass der Friedensplan von 1991 nochmals bestätigt wurde und eine Autonomielösung als „Dritter Weg“²⁴² Ablehnung erhielt. Die Umsetzung des Friedensplans als eigentliches Problem wurde in den Diskussionen nicht eingehend besprochen, so dass weitere Treffen darüber entscheiden sollten.²⁴³

²³⁹ vgl. Sicherheitsrat (2001): Resolution S/2001/613 vom 20. Juni 2001, Punkt 23

²⁴⁰ zit. Sicherheitsrat (2000): Resolution 1301 (2000), verabschiedet auf der 4149. Sitzung des Sicherheitsrates am 31. Mai 2000. Dokumentennummer: S/RES/1301 (2000)

²⁴¹ vgl. Western Sahara Campaign UK (2000): James Baker in new round of London talks on referendum. Presseerklärung vom 16. Juni 2000 im Vorfeld der Konferenz London II vom 28. bis 29. Juni 2000. England/Leeds, www.arso.org/wsc2000.3.htm

²⁴² Die Autonomielösung wird als „Dritter Weg“ bezeichnet, da sie nach der Selbständigkeit der Westsahara und nach der Integration des Gebietes in das Königreich Marokkos eine dritte Konfliktlösung darstellt.

²⁴³ Vgl. Western Sahara Campaign UK (2000): Baker talks support UN settlement plan. Presseerklärung vom 29. Juni 2000 zum 2. Londoner Treffen vom 28.-29. Juni 2000. Leeds/England, www.arso.org/wsc2000.4.htm

Einen Monat später waren die gemiedenen Problemstellungen Tagesordnungspunkte des Treffens in Genf, bei dem neben Vertretern Marokkos und der POLISARIO auch Gesandte Kofi Annans, James Bakers, der Identifikationskommission und der politischen Abteilung der VN anwesend waren.

Die Identifikationskommission drängte am zweiten Tag zur Klärung des Problems, wie mit den zahlreichen Anträgen der Marokkaner auf Anerkennung der Wahlberechtigung umgegangen werden soll. Von Anfang an wurde die Diskussion im Keim erstickt, indem die marokkanischen Vertreter an diesem Verhandlungstag nicht teilnahmen. Sie begründeten ihre Abwesenheit damit, dass es aus ihrer Sicht keine Gründe für eine Diskussion gab und sie in dieser Angelegenheit im Recht waren.²⁴⁴ Somit verlief auch dieses Treffen, ohne ein nennenswertes Ergebnis hervorzubringen.

Der Ausgang des letzten Zusammentreffens in Berlin vom 28. bis 29. September 2000 wurde ohne weitere Ausführungen in den Presseerklärungen als ergebnislos kommentiert.²⁴⁵

Das Fazit, welches Kofi Annan und James Baker nach diesem erfolglosen Zeitraum von 1997 bis 2000 zogen, war für alle Beteiligten überraschend und für die POLISARIO, die Vereinten Nationen und alle Solidaritätsgruppen der Sahrauis nicht nachvollziehbar. Im Jahr 2001 legten Kofi Annan und James Baker mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juni 2001 einen eigenen Vorschlag zur Konfliktlösung vor, der fern von allen vorangegangenen Kompromissen und ungeachtet der Akzeptanz des Friedensplan von 1991 plötzlich eine Autonomie für die Westsahara unter marokkanischer Herrschaft vorsah.

Ein solcher Sinneswandel war frappierend für den gesamten Friedensprozess, weil mit einem derartigen Konzept, die bisherigen Anstrengungen, eine Lösung zu finden, und vor allem das Grundprinzip der Selbstbestimmung in Frage gestellt wurde. Es war unvermeidlich, dass durch den Vorfall das Bild in der Öffentlichkeit entstand, die Vereinten Nationen würden nicht für ihre Prinzipien einstehen, was wiederum eine Unbeständigkeit und Unglaubwürdigkeit der Handlungen der Vereinten Nationen nach sich zog.²⁴⁶

Auf der Suche nach einer Erklärung für die Kehrtwende schreiben Berichterstatter, dass Kofi Annan *müde* vom endlosen Westsahara-Konflikt sei. Nach seiner Aussage, ist eine

²⁴⁴ vgl. www.arso.org/geneva0700.htm

²⁴⁵ vgl. www.arso.org/berline0900.htm

²⁴⁶ vgl. Interview Werner Ruf vom 10. Juli 2003

Autonomie die letzte Möglichkeit, eine friedliche Lösung für die Westsahara zu finden.²⁴⁷ Er verlangte folglich von den Sahrauis, ihren Anspruch auf Selbstbestimmung aufzugeben, weil angeblich der Rechtsstandpunkt in diesem Fall nicht mehr „durchsetzbar“ erschien.²⁴⁸

Diese Begründung ist zu unklar und leichtfertig, um einen solchen Konflikt auf diese Weise einfach loszuwerden. Interessant wird es, wenn man sich nicht nur die bis dahin unternommenen Anstrengungen auf der Verhandlungsebene anschaut, sondern die finanziellen Belastungen für die Vereinten Nationen betrachtet. Nach Angaben von *afrol news* hat die VN von 1991 bis 2001 fast 500 Millionen Dollar für die Friedensmission investiert, ohne ein konkretes und zufriedenstellendes Ergebnis vorzulegen.²⁴⁹ Die Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes bezifferte die monatlichen Ausgaben für die Mission auf geschätzte 4,1 Millionen Dollar.²⁵⁰ Dies lässt sich insofern bestätigen, da die Vereinten Nationen das zukünftige Budget der MINURSO von Juli 2003 bis Juni 2004 auf durchschnittlich 43,4 Millionen Dollar veranschlagt haben, was bedeutet, dass monatlich rund 3,6 Millionen Dollar zur Verfügung stehen werden.²⁵¹

Es ist verständlich, dass Frustration entsteht, wenn keine Resultate erzielt werden. Doch ungeachtet dessen ist es die Verantwortung der Vereinten Nationen im Bereich des Konfliktmanagements tätig zu bleiben, um gerade auf höchster Ebene einen Streit zu schlichten, den die Konfliktparteien nicht mehr lösen können. Zahlreiche Beispiele bezüglich der wiedergewonnenen Selbständigkeit von ehemaligen Kolonien oder nicht autonom verwalteten Gebieten beweisen auch, dass oft längere Zeiträume erforderlich sind, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Der umstrittene Vorschlag Annans und Bakers, aufgeführt im Bericht des Generalsekretärs S/2001/613 vom 20. Juni 2001, stellte im Nachhinein noch einmal die Houston Vereinbarungen in Frage, mit der unhaltbaren Begründung, dass es sich bei den Sahrauis um ein Nomadenvolk handelt, die fortwährend durch ein Gebiet ziehen und nicht ohne Weiteres festzustellen ist, wer ein Angehöriger der Sahrauis ist.²⁵² Doch

²⁴⁷ vgl. *afrol news* (2001a): POLISARIO shocked by new UN plan for Western Sahara, 22. Juni 2001, www.afrol.com/ms_index.htm

²⁴⁸ vgl. Strutynski, Peter (Erscheinungsjahr unbekannt): Das Sahrauische Volk: Nun auch von der UNO verlassen: UNO-Generalsekretär Kofi Annan gibt Plan für Westsahara-Referendum auf. Herausgegeben von der AG Friedensforschung an der Universität GH Kassel, www.uni-kassel.de/fb10/frieden/regionen/Westsahara/annan.html

²⁴⁹ vgl. *afrol news* (2001a), www.afrol.com/ms_index.htm

²⁵⁰ Vgl. Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (2001): Sahara-Info, 18. Jg. (2001), Nr. 3&4, Seite 3

²⁵¹ vgl. www.un.org/Depts/dpko/missions/minurso/facts.html

²⁵² vgl. Sicherheitsrat (2001): Resolution S/2001/613 vom 20. Juni 2001, Punkt 22

diese Diskussion hatten alle Beteiligten bereits lange vor der Kehrtwende der Vereinten Nationen abgeschlossen, obgleich die Ansichten der Konfliktparteien divergierten.

Der Bericht enthält ebenfalls den Hinweis, dass bis zum Mai 1999 beide Konfliktparteien formal die bis dahin angefertigten Protokolle und operativen Richtlinien angenommen haben und seit diesem Zeitpunkt keinerlei Fortschritt erzielt wurde.²⁵³

„Because of the parties unwillingness to work together to resolve the various problems, the United Nations started submitting proposals to them to bridge their differences. ... The process thus became a zero-sum-game.“²⁵⁴

Der Grund hierfür kann klar herausgestellt werden. Jede Partei wollte in den Verhandlungen seine eigenen Interessen durchsetzen und ließ praktisch keine Abweichung von ihrem Standpunkt zu. Diese unterschiedlichen Positionen sowie das Scheitern des Versuchs eine Einigung zu erzielen, waren Anlass genug, anzunehmen, es würde nie einen Plan geben, der allen Erwartungen und Ansprüchen gerecht werden kann.

„Given the history of the United Nations operation in Western Sahara over the last 10 years, including the last four years during which my Personal Envoy has been involved in the search for acceptable ways to implement the settlement plan, and the failure of the parties to come up with any concrete proposals during the three rounds of consultation held from June to September 2000, my Personal Envoy has concluded that there are serious doubts as to whether the settlement plan can be implemented in its present form in a way that will result in an early, durable and agreed resolution of the dispute over Western Sahara. I fully concur with this view.“²⁵⁵

Der Entwurf, so Annan, soll die Parteien wieder an einen Tisch bringen und schließt eine Selbstbestimmung der Sahrauis nicht aus.

Grund für diese Aussage ist der Plan Annans und Bakers, dass die Westsahara die ersten vier Jahre weiterhin unter der Herrschaft Marokkos existieren sollte. Nach diesem Zeitraum wurde ein Referendum geplant, bei dem über Unabhängigkeit oder Abhängigkeit der Westsahara von Marokko entschieden werden sollte. Zunächst erscheint dieser Vorschlag als empfehlenswert. Jedoch wird die Regelung als Hindernis gesehen, dass alle diejenigen stimmberechtigt sind, welche zum Zeitpunkt der Abstimmung ein Jahr in der Westsahara gelebt haben. Schon heute leben mehr Marokkaner kraft der Umsiedlung seit Beginn der Auseinandersetzungen in der Westsahara, als es Sahrauis gibt. Auch ein Jahr vor dem Referendum können zur Unterstützung der Wahl noch weitere Menschen umgesiedelt werden. Dass die

²⁵³ vgl. ebenda, Punkt 27

²⁵⁴ zit. ebenda, Punkt 47

²⁵⁵ zit. Sicherheitsrat (2001): Resolution S/2001/613 vom 20. Juni 2001, Punkt 52

Marokkaner das Votum für sich entscheiden würden, wäre gegenwärtig und mit größter Wahrscheinlichkeit als Ergebnis abzusehen.²⁵⁶

Neben der Darstellung dieses Vorhabens wurde im ersten Teil des Anhangs der Resolution S/2001/613 schon erfasst, welche Kompetenzen zwischen Marokko und der Westsahara aufgeteilt werden sollten. Für folgende Politikbereiche sollte die *Bevölkerung der Westsahara* alleinige Verantwortung tragen:

„local governmental administration, territorial budget and taxation, law enforcement, internal security, social welfare, culture, education, commerce, transportation, agriculture, mining, fisheries and industry, environmental policy, housing and urban development, water and electricity, roads and other basic infrastructure.“²⁵⁷

Marokko hingegen hatte laut des Entwurfs in folgenden Politikfelder, die außenpolitisch von Relevanz sind, ausschließliche Kompetenz:

„foreign relations (including international agreements and conventions), national security and external defence (including determination of borders, maritime, aerial or terrestrial and their protection by all appropriate means), all matters to the production, sale, ownership or use weapons or explosives and the preservation of the territorial integrity against secessionist attempts whether from within or without the territory.“²⁵⁸

Es zeichnet sich ab, dass Marokko durch die Kompetenzverteilung militärisch und außenpolitisch Entscheidungen trifft, und auch in der Wirtschaft Kontrolle ausübt. Marokkos Positionen waren demnach zum größten Teil befürwortet worden.

Von der Kehrtwende Annans und Bakers überrascht, berief der Sicherheitsrat am 26.Juni 2001 eine nichtöffentliche Sitzung ein, in der James Baker zu dem ungewöhnlich radikal abgeänderten Vorschlag gegenüber des eigentlichen Friedensplans angehört wurde. Der Sicherheitsrat stellte klar heraus, dass seit dem Zeitraum, als sich die Vereinten Nationen mit der Lösung des Konflikts befassten, es die Übereinstimmung im Rat gab, eine Autonomie nicht als angestrebte und primäre Lösung anzusehen.²⁵⁹

Baker verteidigte sich mit der Erklärung, dass der Plan nur ein anderer Zugang zur Lösung eines sehr schwierigen Problems sei und es ebenfalls die Intention war, beide Parteien wieder an einen Tisch zu bringen. Baker versicherte weiter, dass der eigentliche Strategieplan nicht verworfen werden sollte.²⁶⁰

²⁵⁶ vgl. afrol news (2001a), www.afrol.com/ms_index.htm

²⁵⁷ zit. Sicherheitsrat (2001): Resolution S/2001/613 vom 20.Juni 2003, Annex I, Punkt 1

²⁵⁸ zit. Sicherheitsrat (2001), Punkt 2

²⁵⁹ Vgl. afrol news (2002): Sahrawi independence would be „viable“ (Baker), 2.März 2002, www.afrol.com/ms_index.htm

²⁶⁰ Vgl. afrol news (2001b): UN Envoy admits „Moroccan origin“ of Sahara plan, 27.Juni 2001, www.afrol.com/ms_index.htm

Bei der Befragung James Bakers durch Algerien im Rahmen der Sicherheitsratssitzung gestand der Sonderbeauftragte ein, dass der Plan marokkanische Positionen vertritt und der Originalplan Marokkos zur Lösung des Konflikts hierfür aufgearbeitet wurde. In Absprache mit Kofi Annan, so Baker, waren sich beide dessen bewusst, dass ohne diesen Vorschlag keine friedliche und langfristige Lösung gefunden werden würde, wenn beide Parteien weiterhin alle Lösungsvorschläge ablehnten.²⁶¹ Auch Annan erwähnt diese Begründung noch einmal in seinem Bericht S/2003/565:

„In early 2001 my Personal Envoy was able to determine that Morocco, as the administrative power in Western Sahara, was prepared to support a draft framework agreement on the status of Western Sahara (see S/2001/613, annex I), which envisaged a devolution of authority to the inhabitants of the Territory with final status to be determined by a referendum five years later. Once he ascertained the willingness of the Government of Morocco to support the draft framework agreement,...”²⁶²

Die Argumentation von James Baker stieß im Sicherheitsrat bei Ländern wie Irland, Jamaika, Russland, Singapur, Mali, Mauritius und Bangladesh auf völliges Unverständnis und alle betonten noch einmal, dass sie nach den Grundprinzipien der Vereinten Nationen für das Selbstbestimmungsrecht der Sahrauis einstehen würden.²⁶³ Jedoch beschloss der Sicherheitsrat am 29. Juni 2002 die Resolution 1359, welche zweideutig formuliert wurde und keine eindeutige Position bezog.

In der besagten Resolution 1359 des Sicherheitsrats spricht dieser sich zu Anfang für die Arbeit James Bakers aus, indem er ihm volle Unterstützung versichert. Auch bescheinigt der Rat der Autonomielösung, dass nach den Ausführungen im Entwurf eine Selbstbestimmung bei einem Referendum nach fünf Jahren nicht ausgeschlossen ist und tatsächlich dafür einsteht.²⁶⁴ Jedoch scheinen den Mitgliedern des Sicherheitsrates die Wahlbedingungen, wie im Vorfeld aufgeführt, entgangen zu sein, bei denen eine Wahl zugunsten Marokkos entschieden würde.

Entgegen diesen Formulierungen verfasste der Sicherheitsrat in der Resolution die Empfehlung, dass noch einmal versucht werden sollte, alle Parteien an den Verhandlungstisch zu bringen, um diese Autonomielösung zu diskutieren und Änderungsvorschläge einzubringen oder aber jegliche anderen Lösungsvorschläge zu besprechen, um ein für alle akzeptables Resultat hervorzubringen. Abschließend erfolgte ein Appell an beide Konfliktparteien, in näherer Zukunft eine Lösung zu finden, die unter dem Gesichtspunkt der internationalen Menschenrechte vertretbar ist.²⁶⁵ Mit

²⁶¹ Vgl. ebenda, www.afrol.com/ms_index.htm

²⁶² zit. Sicherheitsrat (2003): Resolution S/2003/565, Punkt 38

²⁶³ vgl. Western Sahara Campaign UK (2001): Annan-Baker duo dish up half-baked proposals. Newsletter September 2001. Leeds/England

²⁶⁴ vgl. Sicherheitsrat (2001): Resolution 1359 vom 29. Juni 2001

²⁶⁵ vgl. Sicherheitsrat (2001): Resolution 1359 vom 29. Juni 2001, Punkte 2 und 5

der Aussage „nothing would be agreed until everthing had been agreed“²⁶⁶ positioniert sich der Sicherheitsrat nicht eindeutig. Folglich erscheint die gesamte Resolution mit ihren Inhalten in sich widersprechend und bringt letztlich keinen eindeutigen Standpunkt hervor.

Die Reaktionen der POLISARIO auf den Vorschlag Bakers und Annans waren ebenso radikal wie der Plan des VN-Gesandten. Mohamed Abdelaziz, Präsident der DARS, bezeichnete die Erklärung Bakers in der spanischen Zeitung *El Mundo* am 25.Juni 2001 als Kriegserklärung.²⁶⁷ Die Vertretung der POLISARIO machte erneut deutlich, dass sie wieder in den Krieg ziehen werden, wenn ihr Volk nicht das Recht bekäme, über die Zukunft der Westsahara selbst zu entscheiden.²⁶⁸

Dieser Widerstand war für die Vereinten Nationen mit höchster Wahrscheinlichkeit abzusehen. Bei denjenigen, welche für die Selbstbestimmung der Sahrauis einstanden, war deshalb gerade diese Positionierung der Vereinten Nationen unverständlich.

Der Plan James Bakers und Kofi Annans von 2001 wurde vom Sicherheitsrat abgelehnt, so dass ein deutliches Zeichen dafür gesetzt wurde, eine Autonomie nicht als gewünschtes Ziel anzuvisieren.

Die Konfliktparteien traten nach den hitzigen Diskussionen um diesen Autonomievorschlag auf Anraten des Sicherheitsrates wieder in die Verhandlungen ein. James Baker kam mit allen Beteiligten ab August 2001 zusammen, um seinen Entwurf mit Ihnen zu besprechen. Wie vorauszusehen war, ließen sich Algerien und die POLISARIO auf keine Diskussionen ein. In dem Bericht S/2003/565 des Generalsekretärs über die Situation der Westsahara vom 30.Mai 2003 wird noch einmal betont, dass der ursprüngliche Plan zur Schlichtung des Konflikts von 1991 in seiner bestehenden Form nicht umsetzbar sei.²⁶⁹ Gleichzeitig allerdings entsteht durch den Bericht ein Bild, dass nur allein durch das Widerstreben der POLISARIO und Algeriens die Autonomielösung nicht realisierbar ist und der Friedensprozess dadurch ins Stocken gerät:

„... Neither the Government of Algeria nor the Frente POLISARIO was willing to engage in a detailed discussion of the draft framework agreement²⁷⁰, notwithstanding indications of flexibility by the Government of Morocco conveyed to them by my Personal Envoy.“²⁷¹

²⁶⁶ zit. Sicherheitsrat (2001), Punkt 4

²⁶⁷ vgl. afrol news (2001b), www.afrol.com/ms_index.htm

²⁶⁸ Vgl. afrol news (2001a), www.afrol.com/ms_index.htm

²⁶⁹ vgl. Sicherheitsrat (2003): Resolution S/2003/565, Punkt 40

²⁷⁰ draft framework agreement = Autonomielösung von 2001, Quelle: Resolution S/2001/613, Annex I

²⁷¹ zit. Sicherheitsrat (2003): Report of the Secretary - General on the situation concerning Western Sahara, S/2003/565 vom 23.Mai 2003, Punkt 40

Vier Empfehlungen an den Sicherheitsrat wurden im Jahr 2002 in der Resolution S/2002/178 von Kofi Annan erneut geäußert, um den Konflikt zu lösen: 1. Durchführung des Referendums nach dem Friedensplan von 1991, 2. Autonomie, 3. Teilung des Territoriums und 4. Rückzug der VN. Der Sicherheitsrat konnte keine Übereinstimmung zu irgendeinem Ausweg aus diesem Konflikt finden, da selbst im Rat einzelne Nationen die beiden Konfliktparteien unterstützten und Entscheidungen für eine vorgeschlagene Option Annans blockieren.²⁷²

Im Annex II des Berichts des VN-Generalsekretärs zur Situation der Westsahara vom 23. Mai 2003 wurde nach dem erfolglosen vorangegangenen Jahr der Autonomielösungsvorschlag im selben Wortlaut wie im Jahr 2001 erneut abgedruckt. Zwar trägt der Abschnitt II die Überschrift „Self-determination referendum“, welche im ersten Augenblick auf die Erfüllung der jahrelang ausbleibenden Gerechtigkeit für die Sahrauis hoffen lässt, doch beinhaltet dieser Teil eine wiederholte Schwierigkeit. Außer den Sahrauis, die bis zum 30. Dezember 1999 identifiziert wurden, sind wieder für die Abstimmung alle Personen im Gebiet der Westsahara vorgesehen, die seit dem 30. Dezember 1999 kontinuierlich in der Westsahara lebten.²⁷³ Dadurch wären abermals alle Marokkaner abstimmungsberechtigt.

„The new solution is just another repetition of his framework agreement.“²⁷⁴

Zum großen Erstaunen aller Akteure stimmte die Führung der POLISARIO am 10. Juli 2003 dem Friedensplan S/2003/565 zu, der ihrer Meinung nach „auf das Selbstbestimmungsrecht des sahrauischen Volkes beruhe“²⁷⁵. Dies bedeutete eine Zustimmung zu einer vorläufigen Eingliederung in das Königreich Marokko für die nächsten vier bis maximal fünf Jahre und eine anschließende Durchführung eines Referendums. Die POLISARIO hat sich für diesen Weg entschieden, obwohl sie damit laut Friedensplan allen Marokkanern in der Westsahara eine Stimme für das Referendum gewährt.²⁷⁶ Würden die Vereinten Nationen das Referendum, wie es in der Resolution S/2003/565 geplant ist, umsetzen, so ginge das Ergebnis aufgrund der Mehrheit der marokkanischen Stimmberechtigten zugunsten des Königreichs aus.

Im Widerspruch dazu stehen die Aussagen von Mohamed Abdelaziz, Präsident der Sahrauis, welcher nach dem Einverständnis zum Friedensplan am 22. Juli 2003 äußerte,

²⁷² vgl. Sicherheitsrat (2003): Resolution S/2003/565, Punkt 44-47

²⁷³ vgl. ebenda, Annex II, Abschnitt II, Punkt 5 (c)

²⁷⁴ zit. afrol news (2003): Baker to have presented pro-Moroccan solution to Sahara conflict. 18. Januar 2003, www.afrol.com/ms_index.htm

²⁷⁵ zit. POLISARIO (2003): Information der POLISARIO-Vertretung in Berlin vom 25. August 2003

²⁷⁶ vgl. Afrol News (2003): Morocco rejects Sahara peace plan. 17. Juli 2003, www.afrol.com/ms_index.htm

dass die Sahrauis immer noch an ihrem Recht auf Selbstbestimmung festhalten. Die Zustimmung zum Baker-Plan II, so Abdelaziz, würde nicht bedeuten, dass ein Referendum akzeptiert wird, bei dem mehr Marokkaner stimmberechtigt sind als Sahrauis. Gerechte Kriterien für die Festlegung der Wählenden wären ausschließlich während der Vereinbarungen von Houston benannt worden.²⁷⁷

Diese Position vertritt ebenfalls Jamal Zakari, POLISARIO – Vertreter in Deutschland, welcher verdeutlichte, dass die Zustimmung zum Friedensplan ausschließlich für das Vorhaben gilt, die Westsahara vor einem Referendum vier Jahre in das marokkanische Königreich einzugliedern. Die Bestimmungen für die Umsetzung des Referendums wurde jedoch nicht akzeptiert und muss in neuen Verhandlungen diskutiert werden.²⁷⁸

Leider kommt dieser Einwand zu einem falschen Zeitpunkt, da es äußerst inkonsequent erscheint, die angegebenen Wahlbedingungen, welche eindeutig auch im Friedensplan festgehalten sind, nach der Zustimmung wieder in Frage zu stellen.

Laut Angaben von Jamal Zakari stellen die Wahlbedingungen für die Sahrauis kein Problem dar, da für die Wahlberechtigung ein Ausweis notwendig ist, der in den vier Jahren nur von den Sahrauis ausgestellt werden kann. Somit könnte man von vornherein Marokkaner ausschließen. Dennoch muss der Einwand abschließend hervorgebracht werden, dass die POLISARIO mit ihrem Einverständnis automatisch allen Bedingungen des Plans zustimmten.²⁷⁹

Nach jahrzehntelangem Widerstand stellt sich nun die Frage, was geschehen sein musste, damit die POLISARIO solch ein Sinneswandel vollzog.

Am 28.Juni 2003 trafen sich der algerische Ministerpräsident Ahmed Ouyahia, der Sahrauische Präsident Mohamed Abdelaziz, der algerische Minister für afrikanische Angelegenheiten Abelkader Messahel und der algerische VN-Botschafter Abdellah Baâli zu einem Gespräch in Algier. In Kreisen der Solidaritätsgruppen wird vermutet, dass bei diesem Treffen Algerien die POLISARIO dazu gedrängt hat, dem Baker-Plan II zuzustimmen.²⁸⁰ Gründe hierfür können in den neuen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Algerien und den Vereinigten Staaten vermutet werden, die aufgrund der neu entdeckten und reichen Ölvorkommen geschlossen wurden. Algerien, als stets freigiebiger Unterstützer der POLISARIO, finanzierte allein das Flüchtlingslager und die Befreiungsarmee in den letzten Jahren mit hohen Geldsummen. Diese zusätzlichen

²⁷⁷ vgl. Afrol News (2003): Sahrawi leader returns to old agreements. 22.Juli 2003, www.afrol.com/ms_index.htm

²⁷⁸ vgl. Interview mit Jamal Zakari, POLISARIO-Vertreter in Deutschland, vom 22.September 2003

²⁷⁹ vgl. ebenda

²⁸⁰ vgl. Kritische Ökologie, GFSV (2003): Der weite Weg zur Unabhängigkeit. In: Westsahara-Zeitung. Beilage der Zeitung *Neues Deutschland* vom 08.09.2003, Seite II

Ausgaben belasteten den Staatshaushalt sehr. Nun ist anzunehmen, dass Algerien glaubt, es sei an der Zeit, den Konflikt auch wegen der neuen Wirtschaftsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten zu beenden, da das Land die neue Interessengemeinschaft nicht gefährden möchte.²⁸¹

Jamal Zakari bestätigte, dass von Seiten Algeriens und der USA Druck auf die POLISARIO ausgeübt wurde. Eine Begründung hierfür wurde nicht geäußert.²⁸²

Zudem traf auch das Königreich Marokko eine erstaunliche Entscheidung. Obwohl die POLISARIO den Plan annahm, welcher die Handschrift Marokkos trug, lehnte das Königreich eine für sie optimale Lösung ab. Die Begründung wird in einem Bericht vom 17. Juli 2003 wie folgt zitiert: „We refuse that any decision related to the Kingdom’s sovereignty be imposed on us.“²⁸³ In näheren Ausführungen von Marokko zur Ablehnung des Friedensplans ist ersichtlich, dass eine Art „alles oder nichts“ – Strategie verfolgt wird:

„... any settlement needed to guarantee Morocco’s integrity and its sovereignty over the whole of its territories including Western Sahara.“²⁸⁴

Damit wird Bezug genommen auf die Verteilung aller Kompetenzen, die nach Meinung Marokkos ausschließlich Angelegenheiten des Souveräns sind.

Das weitere Vorgehen der Vereinten Nationen im Fall der Westsahara und die mögliche Umsetzung des Friedensplanes ist noch nicht abzusehen.

4.2. James Baker – der persönliche Gesandte des VN- Generalsekretärs für die Westsahara

Über die Person James Baker III. gab es in den letzten zwei Jahren in Kreisen der POLISARIO und der Solidaritätsgruppen hitzige Debatten. Die Frage, welche sich immer stellte, war, wie die Arbeit von James Baker und seine Persönlichkeit eingeschätzt werden sollte? Was sollten und konnten die Konfliktparteien von ihm erwarten?

Im Jahr 1997, als Baker von Annan als Sonderbeauftragter für die Westsahara ernannt wurde, setzten alle viel Hoffnung in den politisch erfahrenen und weltgewandten Mann,

²⁸¹ vgl. Interview mit Axel Goldau vom 03. September 2003

²⁸² vgl. Interview mit Jamal Zakari, POLISARIO-Vertreter in Deutschland, vom 22. September 2003

²⁸³ zit. Afrol News (2003): Morocco rejects Sahara peace plan, Artikel vom 17. Juli 2003, www.afrol.com/ms_index.htm

²⁸⁴ zit. ebenda

der viele Verhandlungen als Außenminister erfolgreich für die Vereinigten Staaten beendet hatte. Baker bekundete bei seinem Amtsantritt 1997 in den Vereinten Nationen, dass er den Konflikt neu bewerten und alle sinnvollen Vorgehensweisen überprüfen werde.²⁸⁵

Nach zahlreichen diplomatischen Gesprächen in Houston, London, Genf und Berlin schätzte man seinen Einsatz zur Findung einer Lösung. Es schien jedoch rätselhaft, warum im Jahr 2001 eine radikale Änderung des Konfliktlösungsansatzes vollzogen wurde. Die POLISARIO war überrascht von dieser neuen Haltung Bakers, da die Führung der Befreiungsbewegung glaubte mit ihm einen Diplomaten gefunden zu haben, welcher sich ausnahmslos für ihr Recht einsetzte.²⁸⁶

Schaut man sich dagegen das Bestätigungsschreiben Kofi Annans an James Baker vom 5. März 1997 für die Einsetzung des Sonderbeauftragten an, so erhält ein jeder Klarheit darüber, wie mit dem Konflikt aus der Sicht des VN-Generalsekretärs in der kommenden Zeit verfahren werden sollte.

Das Tätigkeitsfeld Bakers wurde deutlich abgesteckt:

„1. to assess, in consultation with the parties, the implementability of the Plan in its present form; 2. to examine, whether they are adjustments, acceptable to the parties, which would significantly improve the chances of implementing in the near future; 3. if not, to advise me on other possible ways of resolving the conflict.“²⁸⁷

Die Äußerung, welche alle Beteiligten, die für das Selbstbestimmungsrecht der Sahrauis kämpfen, bestürzte, ist folgende:

„The basis for such a deal [Lösung] could be agreement by Morocco to give the Western Sahara a greater deal of autonomy the country's other regions, together with a special status for the POLISARIO leadership, in return for which POLISARIO would agree to the Territory being part of Morocco. But you may be able to identify other and more promising options.“²⁸⁸

Der Brief ist also Beweis dafür, dass bereits 1997 von Seiten des Generalsekretärs an eine Autonomielösung gedacht wurde, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Durchführung des Referendums in der Öffentlichkeit im Sinne des Friedensplans von 1991 angestrebt wurde.

Auch Marrack Goulding bestätigte in seinem Buch *Peacemonger* aus dem Jahr 2002 die Vorgänge im Büro des VN-Generalsekretärs Kofi Annan. Als *Under-Secretary-General* beschäftigte sich Goulding mit dem Thema Westsahara seit der Amtszeit Perez de

²⁸⁵ Vgl. Chopra, Jarat (1997): Endlich Frieden für die Westsahara?: Die Vereinten Nationen wollen einer alten Friedensmission neues Leben einhauchen. In: Der Überblick: Zeitschrift für Ökumenische Begegnung und Internationale Zusammenarbeit. Quartalschrift der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst. Nr. 4, Seite 59

²⁸⁶ vgl. Interview mit Jamal Zakari vom 14. Januar 2003

²⁸⁷ zit. Büro des Generalsekretärs (1997): Letter from the Secretary-General Kofi Annan to James Baker III, 5. März 1997, www.arso.org/AnnanBaker2003.htm oder http://bakerinstitute.org/vrtour/jab30yr/baker37_full.htm

²⁸⁸ zit. ebenda

Guéllar. Ende Februar 1992 wurde Kofi Annan Mitarbeiter der Abteilung *Department of Peacekeeping Operations*, die unter Boutros Boutros-Ghali's Amtszeit wieder im Sekretariat etabliert wurde. Annan hatte sich bereits vorher mit dem Thema Westsahara ausführlicher befasst. Nach jahrelangem Misserfolg und fehlendem Willen, den Konflikt durch den Einsatz der VN-Generalsekretäre de Cuéllar und Boutros-Ghali zu lösen, war Goulding anfangs beruhigt, mit Annan einen Experten im Team zu wissen, der den Friedensprozess durch seine Initiativen und Ratschläge vorantreiben könnte.²⁸⁹ Goulding bekam allerdings vom neu gewählten VN-Generalsekretär Annan 1997 folgenden Arbeitsauftrag:

„The new Secretary-General (Annan) asked me to go to Houston, Texas, to persuade James Baker III to accept an appointment as Special Representative and try to negotiate a deal based on enhanced autonomy for Western Sahara within the Kingdom of Morocco.“²⁹⁰

Aufgrund der Tatsache, dass Marrack Goulding die falschen Bestrebungen für die Westsahara im Büro des Generalsekretärs nicht mehr teilte, betraute Kofi Annan am 1. März 1997 den *Under-Secretary-General* Prendergast mit dem Fall der Westsahara.²⁹¹ Bei der Schilderung dieser Geschehnisse treten vor allem zwei Fragen auf: Warum wurde gerade die Autonomielösung angestrebt, welche eine der Lösungsvorschläge der Marokkaner war? Und warum beauftragten die Vereinten Nationen James Baker und keinen anderen Diplomaten, zum Beispiel aus Afrika?

Alles in allem tritt das Argument aus der Literatur deutlich hervor, dass besonders der Einfluss der Vereinigten Staaten und die sehr guten politischen und freundschaftlichen Beziehungen zu Marokko Gründe hierfür sein können. Gerade die geopolitischen Interessen Amerikas zur Nutzung Marokkos als Standort für Militärbasen und das Argument, das Königreich als „Tür“ zu Nordafrika zu verwenden, um Einfluss auszuüben, stehen eindeutig für eine pro-marokkanische Haltung.²⁹² Die enge Verbindung zwischen den USA und Marokko führt so weit, dass die USA sogar im Sicherheitsrat die Autonomielösung unterstützen. Mit diesem Hintergrundwissen lassen sich auch die Bestrebungen James Bakers erklären:

„The ex-US Secretary of State has been defending US interests in the region. Morocco is one of the closest allies in Northern Africa.“²⁹³

²⁸⁹ Vgl. Goulding, Marrack (2002): *Western Sahara*. In: ders.: *Peacemonger*. Ldon: John Murray (Publishers) Ltd., Seite 213/214

²⁹⁰ zit. ebenda, Seite 214

²⁹¹ vgl. Büro des Generalsekretärs (1997): *Letter from the Secretary-General Kofi Annan to James Baker III*, 5. März 1997, www.arso.org/AnnanBaker2003.htm oder http://bakerinstitute.org/vrtour/job30yr/baker37_full.htm

²⁹² vgl. Hausschild/Wagner (1978)

²⁹³ zit. Afrol news (2003), 18. Januar 2003, www.afrol.com/ms_index.htm

Ob letztlich die Einsetzung James Bakers von den Vereinigten Staaten gefördert wurde, ist aus den offiziellen Dokumenten des Sicherheitsrates und des VN-Generalsekretariats nicht erkennbar.

Auch wirtschaftlich bestehen zwischen den USA und Marokko enge Beziehungen, die bei der Diskussion um die Person James Baker immer wieder angeführt werden. Unbestritten haben alle Beteiligten im Konflikt Kenntnis darüber, dass Baker im texanischen Ölgeschäft Einflüsse hat und auch andere Firmen mit seiner Arbeitskraft sowie seinem Engagement unterstützt.

Diese Verknüpfung hatte zu Beginn seiner Tätigkeit für die Westsahara keine Relevanz. Jedoch treten seit der Unterzeichnung der Verträge zwischen Marokko und Kerr-McGee beziehungsweise TotalFinaElf Vorwürfe gegenüber Baker auf, die ihn beschuldigen, dieses Geschäft unterstützt zu haben.

Vorreiter bei der Veröffentlichung von brisanten Informationen ist Wayne Madsen, ein Journalist aus Washington D.C., welcher zunächst in seinem Artikel *Big Oil and James Baker Target the Western Sahara* versucht, die Verbindungen Bakers zur Ölgesellschaft Kerr McGee zu verdeutlichen.

„Baker ... has his own close ties to Kerr McGee.“²⁹⁴ Hierzu führt Madsen zunächst den Beweis an, dass das James Baker Institut an der Rice Universität die Studie „Strategic Energy Policy: Challenges for the 21st century“ mitgefördert hat, dessen Autor Matthew R. Simmons²⁹⁵ Mitglied der Geschäftsführung von Kerr McGee ist. Im April 2001 wurde innerhalb des James Baker Instituts eine Zusammenfassung dieses Berichts veröffentlicht.²⁹⁶

Eine weiterer Vorwurf an James Baker ist allerdings weitaus schwerwiegender als eine mitfinanzierte Studie für die Energieindustrie. Madsen berichtet weiter, dass Baker es unterstützt hatte, seine ehemalige Sprecherin im *Department of State and Treasury* und enge Freundin, Margaret Tutwiler, als US-Botschafterin in Marokko einzusetzen. Ein ehemaliger und namentlich nicht benannter Kollege von Tutwiler wird zitiert: „She was obviously placed there by Baker and his oil buddies to help cut oil deals.“²⁹⁷ Es ist leicht, im Lebenslauf von Margaret Tutwiler ihre Tätigkeit als Sprecherin und

²⁹⁴ zit. Madsen, Wayne (2003): *Big Oil and James Baker Target the Western Sahara*. CounterPunch, www.counterpunch.org/madsen01082003.html

²⁹⁵ Matthew R. Simmons ist ebenso seit 1999 Vorsitzender und Chief executive officer der Simmons & Company International, einer spezialisierten Investitionsbank, welche die weltweite Energiedienstleistungsindustrie bedient, www.kerr-mcgee.com/directors.html

²⁹⁶ Vgl. Baker Institute (2001): *Executive Summary of the Report by Independence Task Force*, Study Nr. 15, April 2001, www.rice.edu/projects/baker

²⁹⁷ zit. Madsen, Wayne (2003), www.counterpunch.org/madsen01082003.html

persönliche Referentin James Bakers von 1981 bis 1985 im *Department of State and Treasury* nachzuweisen.²⁹⁸ Interessant ist es auch zu sehen, dass Tutwiler am 16. Juni 2001, also wenige Monate vor der Unterzeichnung der Verträge für die Suche nach Erdöl, als US-Botschafterin gewählt wurde. Die Nominierung der Kandidatin erfolgte durch Präsident George W. Bush, der ihre Erfahrungen im Mittleren Osten und Nordafrika schätzte.²⁹⁹ Ob allerdings Tutwiler die Vereinbarungen zwischen Marokko und den Ölgesellschaften im Oktober 2002 unterstützt hat, oder James Baker sogar daran beteiligt war, kann durch fehlende Dokumente nicht nachgewiesen werden.

Die Reihe der Beschuldigungen wird von der *Western Sahara Campaign UK* weitergeführt, die in einer Presseerklärung vom 5. März 2003 folgendes angibt:

„In October 2001 Morocco signed agreements with TotalFinaElf and Kerr-McGee to explore for oil in Western Sahara’s offshore waters. Baker’s law firm, Baker & Botts, recently assisted in a US\$ 1,5 billion bond issue by Kerr-McGee.“³⁰⁰

Solche Geschäfte können mit offiziellen Dokumenten nicht nachgewiesen werden, da solche Unterlagen immer in den Kreisen der Wirtschaft verbleiben. Jedoch kann die Internetseite der Kanzlei Baker & Botts zumindest Aufschlüsse über deren Tätigkeitsfelder geben. Die Kanzlei Baker & Botts, bei welcher James Baker (Urgroßenkel des Firmen-Gründers) Partner ist, bezeichnet sich selbst als globale Energie- und Technologiefirma mit neun Büros weltweit, unter anderem in Houston, New York, Washington D.C., Moskau, Dallas, London und Baku. Die Firma steht allen Klienten der Energieindustrie mit weitreichenden Erfahrungen und Wissen in rechtlichen Fragen von Tiefseeentwicklungsprojekten, über transkontinentalen Pipelines bis hin zum „Einschalten des Lichts“ zur Verfügung.³⁰¹

Außerdem ist folgende Formulierung unter der Rubrik „International Oil and Gas Practice“ zu finden:

„Production Sharing Contracts, Licences, and Other Government Contracts

The Oil and gas lawyers of Baker Botts negotiate all form of oil and gas exploration and production contracts with host governments and help clients obtain special tax and foreign investment incentives where applicable. We also provide advice and assistance in the tax and corporate structuring of energy investments outside of clients’ home countries and assist clients in complying with local registration and other doing business requirements. Investment structuring advice can include the establishment of offshore corporations in third countries that attractive tax regimes or tax treaties and the use of bilateral investment treaties and other investment-protection treaties and conventions.“³⁰²

²⁹⁸ vgl. www.usa-morocco.org/united_states_ambassador_to_morocco.htm

²⁹⁹ vgl. www.state.gov/r/pa/ei/biog/4363.htm

³⁰⁰ zit. Western Sahara Campaign UK (2003): Exposed: UN’s Secret Sell-Out of the Sahrawis: Diplomat reveals Annan/Baker decided to ditch referendum plan back in 1997. Presseerklärung vom 5. März 2003, England: Leeds

³⁰¹ vgl. www.bakerbotts.com

³⁰² zit. www.bakerbotts.com/practice/practicearea.asp?areaid=82&groupid=26

Die Anschuldigungen, dass Baker seine Einflüsse in Politik und Wirtschaft nutzt, um Unternehmen und Marokko zu helfen, die Westsahara auszubeuten, können nicht eindeutig nachgewiesen werden, da hierfür relevante und möglicherweise existierende Dokumente von Seiten der Wirtschaft oder Politik nicht zugänglich sind.

Bei einer Nachfrage an Wayne Madsen, wie er an die Informationen über James Baker gelangt ist, sagte er, dass dies ihm eine Person bei einem Empfang der Ölindustrie während eines Gesprächs mitgeteilt habe. Hier kann demnach keine genaue Quelle aufgeführt werden.³⁰³

Die Meinungen über James Baker sind mannigfach. Während die Solidaritätsgruppen das Vertrauen in sein Handeln verloren haben, gehen die Ansichten über den Sonderbeauftragten im Kreis der POLISARIO weit auseinander. Neben der tiefen Enttäuschung, die Jamal Zakari, POLISARIO-Vertreter in Deutschland, ausdrückt, verteidigt Ahmed Boukhari, POLISARIO-Vertreter in den Vereinigten Staaten, vehement die aus seiner Sicht brillante Arbeit Bakers.

Somit sind alle Angaben ohne jeglichen festen Beweise zwar an sich spannend, bleiben jedoch Spekulationen.

4.3. Zwischenbilanz

Die Vereinten Nationen haben, nachdem sie sich dem Konflikt 1991 annahmen, einen Friedensplan (S/22464) entwickelt, welcher unter den Gesichtspunkten des Völkerrechts Gültigkeit besaß. Das Grundprinzip der Dekolonisierung, welches die Vereinten Nationen als eine ihrer wichtigsten Missionen vehement verfolgte, spiegelte sich ausnahmslos in dem Lösungsvorschlag wider.

Das Völkerrecht und Interesse der Sahrauis waren somit gewahrt, jedoch akzeptierte Marokko als gegnerische Partei den Vorschlag aufgrund seiner missachteten Forderungen nicht. Diese ablehnende Haltung der verfeindeten Partei ist in allen Konflikten vorhersehbar. Da jeder Beteiligte die meisten oder besser alle seine Ansprüche durchsetzen möchte, wird ein Konzept, welches zugunsten der Gegenpartei ausfällt, zunächst abgelehnt. Nun wäre es Aufgabe der Vereinten Nationen im Fall der Westsahara, ihren Grundsätzen und dem allgemeingültigen Völkerrecht treu zu bleiben.

³⁰³ vgl. Schriftliche Antwort von Wayne Madsen auf eine Anfrage vom 31. März 2003

Gerade im Jahr 1991 war nach jahrelangem Streit ein Punkt erreicht, an dem nur noch die Vereinten Nationen als *letzte Instanz* Hilfe für den Frieden leisten konnten.

Doch zehn Jahre nach dem Beginn der Friedensmission in der Westsahara wandelten sich inhaltlich die Diskussionen von dem Thema Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zur Frage der Autonomielösung. Im Fall der Westsahara ist eindeutig zu erkennen, dass die Vereinten Nationen nicht mehr ihrer eigentlichen Aufgabe und ihren eigenen Grundprinzipien gerecht werden. Generalsekretäre wie Perez de Cuéllar und Boutros Boutros-Ghali hegten kein Interesse für die Unabhängigkeit des Landes Westsahara. Der heutige VN-Generalsekretär Kofi Annan nahm überraschenderweise mit seinem Sonderbeauftragten James Baker im Jahr 2001 die marokkanische Position ein, weil er angeblich den Konflikt nach jahrelangem Stillstand und verzweifelten Versuchen zu vermitteln, beseitigen will. 2002 veröffentlichte der ehemalige Under-Secretary-General des VN-Generalsekretariats seine Memoiren, die herausstellten, dass diese Pläne schon seit 1997 von Annan verfolgt wurden.

Die Begebenheiten sind ein Armutszeugnis für die Vereinten Nationen, welche ihr eigentliches Ziel, ein Referendum für die Sahrauis durchzuführen, aus den Augen verloren und vielleicht sogar nie wirklich verfolgt haben. Es stellt sich hierbei die Frage, ob allen Konfliktparteien der Friedensplan zusagen muss. Zunächst liegt es an den Vereinten Nationen eine eindeutige Position zu beziehen, die sich nur aus der Interpretation des Völkerrechts ergeben kann. Verständlicherweise darf man auch die Wünsche der Gegenpartei, in diesem Fall Marokko, nicht außer Acht lassen. Bei der vollständigen Durchführung des gerechten Lösungsweges für die Sahrauis besteht die Gefahr, dass durch die missachteten Forderungen von Marokko die Konfliktpartei sich veranlasst sieht, erneut gewaltsam gegen die Westsahara vorzugehen, um ihre Interessen zu wahren. Doch muss im Ergebnis das Hauptbestreben der Sahrauis, die Unabhängigkeit zu erlangen, letztlich realisiert worden sein. Mitunter kann das Verhandlungsgeschick und eine gut geplante und durchgeführte Mediation helfen, Marokko zur Einsicht zu bewegen, dass ihr Vorgehen nicht akzeptabel ist. Ein Friedensplan kann und wird nie jeder Konfliktpartei vollständig zusagen.

Die rigorosen Interessen von bestimmten Staaten in den Vereinten Nationen haben den Friedensprozess bezüglich der Westsahara auf politischer Ebene blockiert. Die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich sind die Hauptalliierten der Marokkaner. Neben den festen Handels- und Militärabkommen verbindet die USA mit Marokko langjährige gute politische Beziehungen, und die Franzosen unterstützen ihre

ehemalige Kolonie, um weiterhin Einfluss nach der Entkolonisierung auszuüben.³⁰⁴ Die wirtschaftlichen Verbindungen, wie das Ölgeschäft (siehe Kerr McGee und TotalFinaElf) und die kontinuierlichen Waffenlieferungen, sind positiv für diese Kooperation. Besonders die geopolitischen Strategien der USA und Frankreichs, durch Marokko den Zutritt zu Nordafrika und ein Mächtegleichgewicht gegenüber Algerien zu bewahren, verleihen der wohlgesonnenen Haltung Nachdruck.³⁰⁵

Jene Positionierung und die Ablehnung der Sahrauischen Standpunkte trägt dazu bei, dass ein Stillstand im Friedensprozess zu verzeichnen ist. Die Sahrauis haben nach 28 Jahren Konfliktdauer in den Flüchtlingslagern nahe Tindouf keine Hoffnung mehr in eine schnelle Lösung mit Hilfe der Vereinten Nationen. Die Unfähigkeit der Politiker veranlasst die jungen Sahrauis in näherer Zukunft wieder, zu den Waffen zu greifen, da eine friedliche und gerechte Lösung versprochen wurde, aber die Realität zeigt, dass die Menschen nach zwölf Jahren Friedensmission immer noch in algerischen Flüchtlingslagern leben müssen.³⁰⁶

³⁰⁴ Vgl. Hausschild, Wagner (1978), Seite 80

³⁰⁵ vgl. Chopra, Jarat (1997), Seite 57

³⁰⁶ vgl. Interview mit Jamal Zakari vom 9. Juli 2003

5. Schlussbetrachtung

Das erste Kapitel brachte das Ergebnis hervor, dass die Sahrauis Anspruch auf das Gebiet mit all seiner lebenden und nichtlebenden Materie haben. Nach der Position und den Argumentationen der Sahrauis ist schon heute vorauszusagen, dass sich diese mittels eines Referendums für einen eigenständigen Staat entscheiden würden. Die wirtschaftliche Ausbeutung durch Marokko, anderen Staaten und wirtschaftlichen Unternehmen, wie sie im zweiten Kapitel dargestellt wurde, zeigt eindeutig, dass aufgrund der ungesicherten Eigentumsverhältnisse und die jahrelange Verzögerung bei der Planung beziehungsweise Durchführung des Referendums die wirtschaftlichen Aktivitäten des Besetzers völkerrechtswidrig sind.

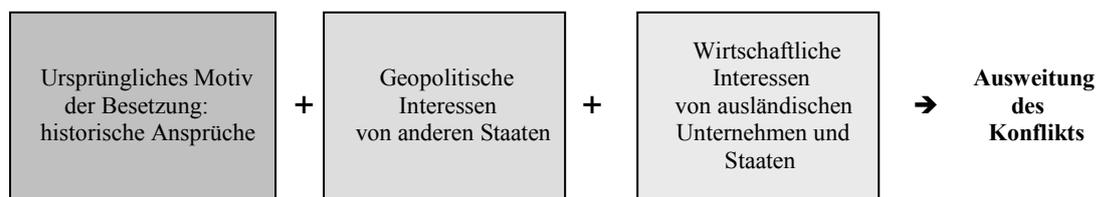
Ohne noch einmal die Plünderung des Meeres, den Abbau des Phosphats und die Suche nach Erdöl in der Westsahara als Beispiele für die wirtschaftlichen Aktivitäten anzuführen, ging es doch aus den vorangegangenen Kapiteln hervor, dass starke wirtschaftliche Interessen von Staaten und Unternehmen eine Veränderung des Status quo unterbinden. Die Interessen werden hierbei geleitet von einer Mischung aus wirtschaftlichen Zwängen und Abhängigkeiten, Gier und Konkurrenz.

Ebenso lassen sich die Interessen der Staaten beurteilen, die in den Vereinten Nationen aufgrund von politischen und ökonomischen Beziehungen Marokko unterstützen. Durch geopolitische und auch wirtschaftliche Interessen bevorzugen sie die Umsetzung der Autonomielösung. Das Verhalten der Staaten und Unternehmen wird zum großen Teil nicht nach dem Gesichtspunkt hinterfragt, inwieweit die Handlungen bestehendes Völkerrecht verletzen. In den letzten drei Jahren schienen die Handlungsweise der großen Staaten wie Amerika und Frankreich sowie des Generalsekretärs Kofi Annan und seines Sonderbeauftragten James Baker, entgegen dem Ziel der Dekolonisierung beziehungsweise Selbstbestimmung gerichtet zu sein. Im Fall der Westsahara wird gegen bestehendes Völkerrecht verstoßen, indem nicht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts gehandelt wird, um den Status quo zu ändern. Wirtschaftliche und auch staatliche Akteure erscheinen aufgrund der langen Verzögerung nicht wirklich gewillt, den Sahrauis eine Chance auf eine Abstimmung einzuräumen.

Infolge der duldenden und befangenen Akteure kann mit der höchsten Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass in Zukunft der Konflikt auch nicht durch die Vereinten Nationen gelöst werden kann. Meines Erachtens besteht nicht die Möglichkeit, mit einem derartigen Zuspruch der marokkanischen Position und der Billigung der marokkanischen Vorgehensweise im Gebiet in weiterer Zukunft eine für

die Sahrauis angemessene und völkerrechtlich vertretbare Lösung zu finden. Im folgenden werden Argumente angeführt, welche diesen Standpunkt bekräftigen.

Ausschlaggebend für die Auffassung, dass der heutige Zustand der Westsahara sich in den nächsten Jahren nicht verändern wird, ist die Ausweitung des Konflikts durch das Hinzukommen von neuen Interessen und Akteuren. Neben den anfänglichen Motiven hinsichtlich der historischen Ansprüche kamen auch politische, geopolitische und wirtschaftliche Beweggründe hinzu, die den Konfliktverlauf veränderten und verlängerten. Der eigentliche Grund, weshalb die Westsahara von Marokko besetzt wurde, ist nicht mehr primär und tritt in den Hintergrund. Die Suche nach einem Lösungsansatzes verkompliziert sich, desto mehr Akteure in den Konflikt über einen gewissen Zeitraum involviert werden und somit auch Einflüsse und gewisse Absichten von ihnen eine Rolle spielen. In einem Lösungsvorschlag werden nicht mehr nur die ursprünglichen Konfliktparteien, wie Marokko und die POLISARIO, berücksichtigt, sondern auch die neuen Akteure, wie ausländische Unternehmen oder Staaten, melden Ansprüche an, denen der Schlichter in irgendeine Weise begegnen muss. Auch wenn dieses Verfahren aus völkerrechtlicher Sicht nicht gerecht gegenüber den Sahrauis erscheint, so besteht die Gefahr der Blockade durch die Parteien, welche zu Unrecht Einfluss im Gebiet haben, wenn sich nicht bei einer Lösung beachtet werden.



Angesichts dessen, dass immer mehr Ansprüche vorhanden sind, nehmen die Streitfragen an Anzahl, Umfang und Komplexität zu. Somit verlagert sich zwangsläufig zum Beispiel der Widerstand der Sahrauis auf mehrere Aktivitäten in ihrem Land. Neben den Anstrengungen auf politischer Ebene die Gestaltung der Friedenspläne nach ihren Wünschen zu beeinflussen, müssen sie sich zugleich mit den wirtschaftlichen Belangen auseinandersetzen.

Dies führt notwendigerweise zu einer zeitlichen Verzögerung bezüglich der Ausarbeitung eines gerechten Konfliktlösungsansatzes.

Ein weiteres Hindernis, eine schnelle Konfliktlösung herbeizuführen, ist die Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen den gegnerischen Konfliktparteien. Die POLISARIO kann auf der Seite seiner Befürworter noch Algerien zählen, allerdings kann es auf anderweitige aktive Hilfe nicht mehr zurückgreifen. Auf Seiten Marokkos positionieren sich mächtige und einflussreiche Staaten wie Amerika und Frankreich, die gegenüber der POLISARIO als übermächtig erscheinen. Selbst die wenigen Staaten, die das Selbstbestimmungsrecht der Sahrauis in den Vereinten Nationen nur zu Zeitpunkten anführen, da es wieder mal ein Punkt auf der Tagesordnung im Sicherheitsrat ist, bleiben im Nachhinein zu passiv.

Bildhaft gesprochen kann man die POLISARIO als „Mücke“ zwischen den „riesigen Elefanten“ Marokko und seinen Verbündeten bezeichnen.

Sogar die ausländischen Unternehmen stellen sich auf Seiten von Marokko, obwohl ungesicherte Eigentumsverhältnisse ein Risiko für Unternehmen bei der Investition und Produktion darstellt. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die in der Westsahara tätig sind, über das Selbstbestimmungsrecht und die Ansprüche der Sahrauis auf Land und Ressourcen Kenntnis haben.

Jedoch die politische Unterstützung Marokkos durch mächtige Industriestaaten, wie den USA und Frankreich, und die Stagnation des Friedensprozesses seit einigen Jahren lässt den Eindruck erwecken, dass sich auch in Zukunft kaum eine Veränderung ergeben wird. Die Übermacht Marokkos garantiert eine größere Sicherheit, und aufgrund des langen Zeitraum wird Marokko schon als Verwaltungsmacht indirekt anerkannt.

Ein weiterer Beweisgrund ist die Tatsache, dass der Konflikt im Land nicht mehr unmittelbar zu spüren ist. Durch den Waffenstillstand und den Einzug der Friedensmission gibt es keine bewaffneten Auseinandersetzungen mehr und nur der kleinste Teil der Sahrauis lebten mit den umgesiedelten Marokkanern im Gebiet der Westsahara. Das ganze Elend der Flüchtlingsgeschichte wird erst auf algerischem Boden in der Nähe von Tindouf erkennbar.

Der Konflikt wurde auf die VN-Ebene verlagert, wo nun mit Worten und Verhandlungsgeschick eine Lösung gefunden werden muss. Demzufolge ging die unmittelbare Betroffenheit im Land verloren und ein scheinbar stabiler Zustand hielt Einzug. Ganz anders reagierten im Gegensatz dazu die Unternehmen in der Ölbranche oder in der Fischerei, die während des Krieges zwischen POLISARIO und Marokko

(1975-1991) das Land verlassen haben, um nicht Angriffspunkt der POLISARIO zu werden.

Trotz der Verlagerung des Konflikts auf die VN-Ebene, gibt es keine Fortschritte im Friedensprozess. Mit dem Veröffentlichen des ersten Baker-Plans im Jahr 2001 begann der Verrat an den eigenen Prinzipien und Zielen wie der Dekolonisierung. Aufgrund der starken Sympathien Amerikas und Frankreichs für Marokko und ihren Einsatz für das Königreich im Sicherheitsrat sowie der Vorstellung des Autonomievorschlags ist offensichtlich, dass auch die letzte Instanz im Hinblick auf die Streitschlichtung versagt hat. Da desgleichen Marokko nicht von seiner Position abzuweichen gedenkt und auch die Friedenmission in den letzten zwölf Jahren mindestens eine halbe Million Dollar verschlang, schlugen Annan und Baker kurzerhand eine Autonomielösung zulasten der Sahrauis vor, um den Konflikt endlich zu beenden. Das Brechen des Völkerrechts findet auch hier Unterstützung. Wenn die Vereinten Nationen schon unfähig sind, das bestehende Völkerrecht umzusetzen, wer soll es sonst können?

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Möglichkeiten zur Konfliktlösung ganz und gar nicht vielfältig sind, wenn die Vereinten Nationen nicht konsequent Marokko und seine Befürworter in die Schranken weisen. Ob der Wille von Seiten des Generalsekretärs, des Sonderbeauftragten und den verbündeten Staaten Marokkos vorhanden ist, Chancen für Lösungsansätze gemäß des Völkerrechts wahrzunehmen, ist nach Abwägung aller Fakten mehr als fragwürdig.

Letztlich stellt sich bei diesen schlechten Perspektiven darüber hinaus die Frage, was möglicherweise geschieht, wenn ein Lösungsvorschlag umgesetzt wird, der den Vorstellungen einer Partei nicht entspricht.

Anzeichen für eine vorstellbare Reaktion geben die Aussagen des POLISARIO Sprechers Ibrahim Mokhtar, für den bei einer Niederlage nur der Weg zurück an die Waffen denkbar ist.³⁰⁷ Auch Marokko wird nach allen Verhaltensweisen und Handlungen in den letzten Konfliktjahren, keine Lösung akzeptieren, welche eine Selbständigkeit der Westsahara impliziert. Es ist anzunehmen, dass ebenfalls bei einem solchen Ausgang gewaltsam eingeschritten wird.

³⁰⁷ Afrol news (2001a): POLISARIO shocked by new UN plan for Western Sahara. 22.Juni 2001, www.afrol.com/ms_index.htm

Doch auch zum jetzigen Zeitpunkt ist das Eskalationspotential angestiegen. Bei einem Interview mit Jamal Zakari, dem POLISARIO Vertreter in Deutschland, schildert dieser die Hoffnungslosigkeit der jungen Sahrauis in dem Flüchtlingslager nahe Tindouf. Junge Männer, die in dem Lager aufgewachsen sind und keine andere Umgebung kennen, realisieren zunehmend den Stillstand und die Unterstützung der marokkanischen Positionen. Jamal Zakari beschreibt eine ansteigende Radikalisierung der jungen Männer, welche aus dieser Ausweglosigkeit resultiert. In der Tat kann der unterbundene Konflikt durch diesen Drang, etwas auf dem radikalen Wege zu lösen, wieder ungeahnte und nicht steuerbare Ausmaße annehmen, da die Situation politisch festgefahren ist und für die jungen Männer keine Perspektive mehr bietet.

Der Standpunkt, welcher ausdrückte, dass für den Konflikt in weiterer Zukunft keine adäquate Lösung gefunden wird, kann somit aufgrund der angeführten Argumentation bekräftigt werden. Ohne die konsequente Anwendung des Völkerrechts und einer neutralen Haltung gegenüber den Konfliktparteien und dem Konfliktgegenstand kann auf VN-Ebene kein gerechtes Resultat erzielt werden.

Literaturverzeichnis

Bücher

Biermann, Werner; Klönne, Arno (2001): Globale Spiele: Imperialismus heute – das letzte Stadium des Kapitalismus?. Köln: PapyRossaVerlag

Bischoff, Joachim (2002): Vom Imperialismus zur Weltunordnung (Empire). Supplement der Zeitschrift Sozialismus, 10/2002. Hamburg: VSA-Verlag

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (1999): Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage. Bonn, Ulm: Ebner

Brenneisen, Christoph (1985): Das Ressourcenpotential der Westsahara – erarbeitet als Satelliteninterpretation – und seine Bedeutung für die Etablierung eines neuen Staates. Schriftliche Hausarbeit über die Diplomprüfung des Faches Geographie am Geographischen Institut der Universität Hannover

Castellino, Joshua (2000): International Law and Self-Determination: The Interplay of the Politics of Territorial Possession with Formulations of Post-Colonial ‚National‘ Identity. The Hague, Boston, London: Martinus Nijhoff Publishers

-
- Chomsky, Noam (1993): *Wirtschaft und Gewalt: vom Kolonialismus zur Neuen Weltordnung*. Lüneburg: zu Klampen
- Czempiel, Ernst-Otto (1991): *Weltpolitik im Umbruch: das international System nach dem Ende des Ost-West-Konflikts*. München: Verlag C.H. Beck
- Czempiel, Ernst-Otto (2002): *Weltpolitik im Umbruch: Die Pax Americana, der Terrorismus und die Zukunft der internationalen Beziehungen*. München: Verlag C.H. Beck
- Deppe, Frank (1991): *Jenseits der Systemkonkurrenz: Überlegungen zur neuen Weltordnung*. Marburg: Verlag Arbeit & Gesellschaft GmbH
- Djeghloul, Abdelkader (Hrsg.) (1976): *POLISARIO: der Kampf geht weiter!*. Zürich: Poch-Verlag
- Gareis, Sven Bernhard; Varwick, Johannes (2002): *Die Vereinten Nationen: Aufgaben, Instrumente und Reformen*. 2. Auflage. Opladen: Leske + Budrich
- Glasl, Friedrich (2002): *Konfliktmanagement: ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. 7., erg. und überarb. Auflage. Bern: Haupt; Stuttgart: Verlag Freies Geistesleben
- Gnidil, Abdelfadil (1987): *Die völkerrechtliche Lage der ehemaligen Spanischen Sahara*. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen
- Hardt, Michael; Negri, Antonio (2003): *Empire: Die neue Weltordnung*. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH

Heinrich, Lothar A.; Hellwig, Karl-Heinz; Sommer, Birgit (1976): Demokratische Arabische Republik Sahara: Befreiungskampf und internationale Einflüsse. Bonn: progress dritte welt

Herdegen, Matthias (2002): Völkerrecht. 2.Auflage. München: Verlag C.H. Beck

Kühlein, Conrad (1975): Der Entkolonialisierungsprozess der „Spanischen Sahara“: Vorgeschichte, Entwicklungen und Zusammenhänge. Herausgegeben von der Stiftung Wissenschaft und Politik: Forschungsinstitut für internationale Politik und Sicherheit. Eggenberg: Selbstdruck

Kühlein, Conrad (1979): Der Westsahara-Konflikt: Vorgeschichte, Entkolonialisierung, Regionalkonflikt und Lösungsvorstellungen. Herausgegeben von der Stiftung Wissenschaft und Politik: Forschungsinstitut für internationale Politik und Sicherheit. Eggenberg: Selbstdruck

Nordquist, M.H.; Rosenne, S.; Sohn L.B. (1989): United Nations Convention on the Law of the Sea 1982: A Commentary. 5.Auflage. London: Martinus Nijhoff Publishers

Ruf, Werner (Hrsg.) (1991): Vom Kalten Krieg zur Heissen Ordnung?: Der Golfkrieg – Hintergründe und Perspektiven. Münster, Hamburg: Lit Verlag

Ruf, Werner (1994): Die neue Welt-UN-Ordnung: vom Untergang des Sicherheitsrats mit der Souveränität der „Dritten Welt“. Münster: Agenda-Verlag

Schulz, Joachim; Mann, Klaus (1990): Resolutionen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker: Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen 3/II. Berlin: Rudolf Haufe Verlag

Simon, Stefan (2000): Autonomie im Völkerrecht: Ein Versuch zum Selbstbestimmungsrecht der Völker. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Wengler, Wilhelm (1986): Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Menschenrecht. Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes in Verbindung mit dem Saarbrücker Rechtsforum, Nr. 76. Saarbrücken: Eigendruck

Wolf, Winfried (2003): Sturzflug in die Krise: Die Weltwirtschaft, das Öl, der Krieg. Hamburg: Konkret Literatur Verlag

Zoubir, Yahir H. ; Volman, Daniel (1993) : International Dimensions of the Western Sahara Conflict. Westport, London: Praeger Publishers

Lexika

Brockhaus (1996-99): Die Enzyklopädie: in 24 Bänden. 20., neu bearbeitete Auflage. Leipzig, Mannheim: F.A. Brockhaus

Zeitschriften und Aufsätze

AOG (2001): Morocco: Support of the POLISARIO Front consider legal action against Kerr McGee and TotalFinaElf. In: ders. Ausgabe vom 16.November 2001, Seite 14-17

Armbruster, Stefan (2003): Oil: Western Sahara's future. Veröffentlicht durch BBC News Online. In:
<http://newsvote.bbc.co.uk/mpapps/pagetools/print/news.bbc.co.uk/2/hi/business/2758829.stm>

Baker Institute (2001): Executive Summary of the Report by Independence Task Force, Study Nr. 15, April 2001. In: www.rice.edu/projects/baker

Bennigsen, Sabine (1991): Befreiungsbewegungen. In: Wolfram, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Seite 38-45

Canadian Lawyers Association for International Human Rights (CLAIRH) (1997): Western Sahara: A Crisis unresolved. Ottawa/Kanada. In: www.arso.org/CLAIRH2.htm

Carrier, John (1961): Spanish Sahara offers real prospects for oil. In: The oil and gas journal, 59. Jg. (1961), Nr. 27, Tulsa/Oklahoma, Seite 182-191

Chopra, Jarat (1997): Endlich Frieden für die Westsahara?: Die Vereinten Nationen wollen einer alten Friedensmission neues Leben einhauchen. In: Der Überblick: Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit. Quartalsschrift der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst. 4.Jg. (1997), Nr.33, Seite 56-60

France Libertés – Foundation Danielle Mitterrand (Hrsg.) (2002): International Mission of Investigation in Western Sahara: The situation of the economic exploitation of this non-autonomous territory. Report, 28th October to 5th November 2002, Seite 25-35

Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1983): Fisch, Phosphat und vergessene Prinzipien: Die spanische Maghreb-Politik acht Jahre nach dem „Dreiseitigen Abkommen“. In: Sahara-Info, 1.Jg. (1983), Nr. 6. Hamburg: unbekannter Verlag, Seite 5

Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1987): Hassan II und seine Bankiers: Die Chronik der Verschuldung und Umschuldung Marokkos seit Beginn des Sahara-Krieges. In: Sahara-Info, 4.Jg. (1987), Nr. 2, Seite 7-10

Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1987a): Die Rohstoffe der Westsahara. Sonderbeilage zum Sahara-Info, Ausgabe Juni 1987. Hamburg: unbekannter Verlag, Seite I-IV

Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1988): Fischereiverhandlungen EG-Marokko abgeschlossen: Keine Anerkennung für Marokkos Anspruch auf die Westsahara: Zusätzliche finanzielle Leistung der EG. In: Sahara-Info, 5.Jg. (1988), Nr. 2, Seite 5

Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1988a): Härtester Poker um Fischereivertrag EG-Marokko. In: Sahara-Info, 5.Jg. (1988), Nr. 1, Seite 7-8

Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1988b): Fischereiverhandlungen E.G. - Marokko in der entscheidenden Phase: Marokko sucht Anerkennung seiner Ansprüche auf die Westsahara. In: Sahara-Info, 5.Jg. (1988), Nr. 4, München, Seite 3-4

Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (1988c): Fischereivertrag und Völkerrecht: Europäische Juristen warnen vor rechtswidrigem Vertrag. In: Sahara-Info, 5.Jg. (1988), Nr. 4, Seite 5-6

Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (2000): Baker III – Letzte Rettungsversuche für das Referendum. In: Sahara-Info, 17.Jg. (2000), Nr. 1&2, Seite 6

Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (2001): Überblick. In: Sahara-Info, 18.Jg. (2001), Nr. 3&4, Seite 3

Gesellschaft der Freunde des Sahrauischen Volkes (Hrsg.) (2003): Blickpunkt UNO. In: Sahara-Info, 24.Jahrgang, Nr. 1 & 2, Seite 5-6

Goulding, Marrack (2002): Western Sahara. In: ders.: Peacemonger. London: John Murray (Publishers) Ltd, 199-214

Grainger, R.J.R. (1999): Global trends in fisheries and aquaculture. In: National Ocean Service, NOAA, Center for the Study of Marine, Seite 21-25

Froese, Rainer ; Pauly, Daniel (2002): Die Dynamik des Überfischens. In: www.meeresforschungonline.de/aktuelles/ueberfischung/dynamik%20des%20ueberfischens.pdf

Hausschild, H.P.; Wagner, Erich (1978): Westsahara: Kampf um Selbstbestimmung. In: pogrom, herausgegeben von der Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. 9.Jg. (1978), Nr. 57/58, Hamburg

Healy, Sean (2001): Western Sahara: Oil companies sign deal. In: <http://www.greenleft.org.au/back/2001/467/467p26b.htm>

Heatzig, Grant (1962):How Tindouf Basin Project loals now. In: World Oil, 154.Jg. (1962), Nr. 4, Seite 94-98

Heinrich, Lothar A.; Hellwig, Karl-Heinz; Sommer, Birgit (1976): Gutachten des Haager Gerichtshofs: UN-Dokumente: Fassung für die Presse vom 16.10.1975. In: Demokratische Arabische Republik Sahara: Befreiungskampf und internationale Einflüsse. Bonn: pdw Verlag, Seite XXVII-XXIX

Herzog, Hilde (1989): Endlich Selbstbestimmung?: Auf dem Weg zu einer Friedenslösung für die Westsahara. In: Der Überblick: Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit. Quartalsschrift der Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst. 1.Jg. (1989), Nr.25, Seite 78-80

Kritische Ökologie, GFSV (2003): Der weite Weg zur Unabhängigkeit. In: Westsahara-Zeitung. Beilage der Zeitung *Neues Deutschland* vom 08.09.2003

Kunig, Philip (1991): Entkolonisierung. In: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Seite 104-110

La Razón digit@l (2002): The Saharan State is falling apart due to oil permits given by Morocco to US companies. In: La Razón digit@l. Spanische Zeitung, vom 01.Mai 2002, www.wsahara.net/02/razon050102.html

Lustenberger, Marc (2000): Ein Wüstenvolk wartet auf seinen Staat. In: Die Welt, 28.06.2000. In: <http://www.welt.de/daten/2000/06/28/0628au1764466.htx?print=1>

Lozano, Zahra Piñero (2003): Europeanisation of Spanish Foreign Policy: The case of Fisheries and Morocco. Hausarbeit im Wahlfach "The role of National Administration in the Policy-making of the European Union" unter der Leitung von Professor Laffan and Professor Stubb

Madsen, Wayne (2003): Big Oil and James Baker Target the Western Sahara. CounterPunch. In: www.counterpunch.org/madsen01082003.html

Myrstad, Bjarne (2003): Fischerei und Aquakultur in Norwegen. Herausgegeben vom Norwegischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. In: http://odin.dep.no/odin/tysk/om_odin/p10000982/032091-990894/index-dok000-6-h-a.html

Niejahr, Michael (1991): Konflikte West-Sahara. In: Wolfram, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Seite 514-520

Nowak, Nikolaus (1999): Marokko will kein Stück der sahrauischen Wüste preisgeben. In: Die Welt, 06.05.1999. In: <http://www.welt.de/daten/1999/05/06/0506au65848.htx?print=1>

Nowak, Nikolaus (1999): Marokkos König wagt die Machtprobe. In: Die Welt, 11.11.1999. In: <http://www.welt.de/daten/1999/11/11/1111au137424.htx?print=1>

Nwoke, Chibuzo N. (1990): Oil Power in International Politics. In: Nigerian Journal of International Affairs, 16.Jg. (1990), Nr. 1. Lagos: Published by Nigerian Institute of International Affairs, Seite 49-68

Partsch, Karl Josef (1991): Selbstbestimmung. In: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Seite 745-752

Ruddy, Frank (2000): The United States Mission for the Referendum in Western Sahara: Lofty Ideals and Gutter Realities. In: <http://www.arso.org/Ruddy2000.htm>

Strutynski, Peter (Erscheinungsjahr unbekannt): Das Sahraische Volk: Nun auch von der UNO verlassen: UNO-Generalsekretär Kofi Annan gibt Plan für Westsahara-Referendum auf. Herausgegeben von der AG Friedensforschung an der Universität GH Kassel. In: www.uni-kassel.de/fb10/frieden/regionen/Westsahara/annan.html

Szczesniak, Philip A. (2001): The Mineral Industries of Morocco and Western Sahara. In: US Geological Survey Minerals Yearbook 2001, herausgegeben vom US Geological Survey im Auftrag des US Department of the Interior. Washington DC: US Government Printing Office, Seite 27.1-27.2

Tor Dagfinn Dommersnes (2003): SkagenFunds accepts a loss of 14 Million on moral grounds. In: Stavanger Aftenblad, Ausgabe vom 14.Mai 2003. Oslo/Norwegen. In: <http://aftenbladet.no/nyheter/okonomi/article.jhtml?articleID=161370#flesaker>

Unbekannter Verfasser (2001): The situation of Western Sahara & Kerr-McGee Corporation. <http://www.wsahara.net/2001/swskmcorp.html>

Unbekannter Verfasser (2002): More explorers lining up off northwest Africa. In: Oil and Gas Journal, 24.Juni 2002, Seite 38-39

Presseerklärungen

afrol news (2001a): POLISARIO shocked by new UN plan for Western Sahara, 22.Juni 2001. In: www.afrol.com/ms_index.htm

afrol news (2001b): UN Envoy admits „Moroccan origin“ of Sahara plan, 27.Juni 2001. In: www.afrol.com/ms_index.htm

afrol news (2002): Sahrawi independence would be „viable“ (Baker), 2.März 2002. In: www.afrol.com/ms_index.htm

afrol news (2003a): Baker to have presented pro-Moroccan solution to Sahara conflict. 18.Januar 2003. In: www.afrol.com/ms_index.htm

afrol news (2003b): Morocco rejects Sahara peace plan. 17.Juli 2003. In: www.afrol.com/ms_index.htm

afrol news (2003c): Sahrawi leader returns to old agreements. 22.Juli 2003. In: www.afrol.com/ms_index.htm

Büro der Europaparlamentsabgeordneten Margot Kessler (2003): Oil: shifts in the balance. Pressemitteilung vom 10.Juni 2003, zusammengestellt aus Informationen von Stavanger Aftenblad, Financial Times und Upstream Online

Pressearchiv des Europa-Parlaments: EU/Morocco fisheries negotiations Fischler „I regret that agreement could not be reached“, Meldung vom 21.02.2001

Norwegian Support Committee for Western Sahara (2002): UN to rule on Moroccan oil deal in Western Sahara. Presseerklärung vom 23.Januar 2002, Oslo/Norwegen

Norwegian Support Committee for Western Sahara (2003): Western Sahara: The world seismic receives warning from Norwegian NGO. Presseerklärung vom 27.Mai 2003. Oslo/Norwegen

POLISARIO (2003): Information der POLISARIO-Vertretung in Berlin vom 25.August 2003

Western Sahara Campaign UK (2000): James Baker in London talks to avert a new war. Presseerklärung vom 12.Mai 2000 im Vorfeld der Konferenz London I am 14.Mai 2000. England/Leeds. In: www.arso.org/wsc2000.2.htm

Western Sahara Campaign UK (2000): James Baker in new round of London talks on referendum. Presseerklärung vom 16.Juni 2000 im Vorfeld der Konferenz London II vom 28. bis 29.Juni 2000. England/Leeds. In: www.arso.org/wsc2000.3.htm

Western Sahara Campaign UK (2000) : Baker talks support UN settlement plan. Presseerklärung vom 29.Juni 2000 zum 2.Londoner Treffen vom 28.-29.Juni 2000. Leeds/England. In: www.arso.org/wsc2000.4.htm

Western Sahara Campaign UK (2001): Annan-Baker duo dish up half-baked proposals. Newsletter September 2001. Leeds/England

Western Sahara Campaign UK (2003): Exposed:UN's Secret Sell-out of the Saharawis: Diplomat reveals Annan/Baker decided to ditch referendum plan back in 1997. Pressemitteilung vom 5.Mai 2003. In: www.arso.org

Dokumente

Büro des Generalsekretärs (1997): Letter from the Secretary-General Kofi Annan to James Baker III, 5.März 1997, www.arso.org/AnnanBaker2003.htm oder http://bakerinstitute.org/vrtour/jab30yr/baker37_full.htm

EU (1995): Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko – Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten sowie des finanziellen Ausgleichs und der Unterstützungen, Amtsblatt Nr. L 306 vom 19.Dezember 1995

Generalversammlung (1970): Resolution 2625 (XXV): Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations (A/8082), vom 24.Oktober 1970

Generalversammlung (1995): Resolution 50/33 vom 6.Dezember 1995

Hans Corell (2002): Letter dated 29 January 2002 from the Under-Secretary-General for Legal Affairs, the Legal Counsel, addressed to the President of the Security Council. Dokument des Weltsicherheitsrates der UNO, Dokumentennummer S/2002/161

Morocco at a glance, herausgegeben von der Weltbank,
www.worldbank.org/data/countrydata/aag/mar_aag.pdf, siehe Anhang, Seite 127

Sicherheitsrat (1991): The situation concerning Western Sahara: Report by the Secretary General. Dokumentennummer: S/22464 vom 19. April 1991

Sicherheitsrat (2000): Resolution 1301 (2000), verabschiedet auf der 4149. Sitzung des Sicherheitsrates am 31. Mai 2000. Dokumentennummer: S/RES/1301

Sicherheitsrat (2001): Resolution S/2001/613 vom 20. Juni 2001

Sicherheitsrat (2001): Resolution 1359 vom 29. Juni 2001

Sicherheitsrat (2003): Report of the Secretary - General on the situation concerning Western Sahara, S/2003/565 vom 23. Mai 2003

Vereinte Nationen (1982): Convention on the Law of the Sea. VN-Seerechtsübereinkommen, abgeschlossen auf der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, www.un.org/Depts/los/convention_agreements/texts/unclos/closindx.htm

Internetadressen

www.bakerbotts.com
www.total.com
www.kerr-mcgee.com
www.arso.org
www.wsahara.net
www.afrol.com

Interviews

Interview mit Jamal Zakari, Vertreter der POLISARIO in Deutschland, in Berlin
am 19. November 2002
am 14. Januar 2003
am 9. Juli 2003
am 22. September 2003

Interview mit Michael Grau, Counsellor der deutschen UN-Botschaft, in New York am 19. März 2003

Interview mit Peter Vrooman, Counsellor der amerikanischen UN-Botschaft, in New York am 27. März 2003

Interview mit Ahmed Boukhari, Vertreter der POLISARIO in New York, in New York am 11. April 2003

Interview mit Abdallah Baâli, Botschafter der algerischen Vertretung bei der UN, in New York am 14. April 2003

Interview mit Christoph Steinbrink, Vertreter der Gesellschaft der Freunde des Sahraischen Volkes e.V., in München am 16. Mai 2003

Telefoninterview mit Frank Ruddy, Rechtsanwalt in Washington DC und ehemaliger *Deputy Chairman* der MINURSO-Friedensmission, am 30. Mai 2003

Interview mit Reda Elnerini und Abdelfadil Gnidil, Referent der marokkanischen Botschaft in Deutschland, in Berlin am 6. Juni 2003

Interview mit Axel Goldau, Redakteur der Zeitschrift *Kritische Ökologie*, in Berlin am 11. Juni 2003 und 03. September 2003

Interview mit Werner Ruf, Universitäts-Professor der Gesamthochschule Kassel, in Kassel am 10. Juli 2003

Interview mit Hans-Georg Babies, Referent der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Hannover, in Hannover am 26. August 2003